



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Der Einfluss von Macht auf das Steuerverhalten im
erweiterten Slippery Slope Framework.

Interviews mit Steuerprüfern

Verfasserin

Jasmin Niess

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 298

Studienrichtung lt. Studienblatt: Psychologie

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Erich Kirchler

Danksagung

Ich möchte mich sehr herzlich bei Frau Mag. Dr. Katharina Gangl für ihre Gelassenheit, ihren überaus hilfreichen fachlichen Input und ihr unglaubliches Engagement bedanken. Ich kann mir keine bessere Diplomarbeitsbetreuung vorstellen. Außerdem möchte ich mich bei Prof. Dr. Erich Kirchler bedanken. Seine Neugier und seine Begeisterungsfähigkeit für Inhalte der Steuerforschung waren stets eine Inspiration für mich. Ein ganz besonderer Dank gilt meiner sehr guten Freundin und Kollegin Barbara Gschwendtner. Es war eine herausfordernde Zeit, die wir miteinander verbracht haben und ohne ihre Hilfe wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Zudem gilt mein Dank allen Steuerprüferinnen und Steuerprüfern die sich bereit erklärten an der vorliegenden Arbeit mitzuwirken. Abschließend möchte ich meiner Familie danken, für ihre Liebe, ihre Unterstützung und dafür, dass sie immer an mich geglaubt hat.

Um die bessere Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit zu gewährleisten wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Unabhängig von der gebrauchten Formulierung sind stets beide Geschlechter angesprochen.

Inhalt

1. Einleitung	6
2 Theorie	8
2.1 Einleitung Theorie	8
2.2 Slippery Slope Framework	8
2.2.1 Empirische Studien des Slippery Slope Framework	11
2.3 Erweitertes Slippery Slope Framework	16
2.3.1 Macht im erweiterten Slippery Slope Framework	17
2.3.1.1 Die Basen der sozialen Macht.....	20
2.3.2 Vertrauen im erweiterten Slippery Slope Framework	24
2.3.2.1 Sozial-kognitives und affektiv-intuitives Vertrauensmodell	27
2.3.3 Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen.....	27
2.3.4 Interaktionsklimata im erweiterten Slippery Slope Framework.....	29
2.3.5. Empirische Studie zum erweiterten Slippery Slope Framework	31
3. Empirie	32
3.1 Fragestellung und Zielsetzung der Arbeit	32
3.2 Stichprobe	32
3.3 Erhebungsmethode	33
3.3.1 Exkurs: Das problemzentrierte Interview (Witzel, 2000).....	33
3.4 Durchführung	34
3.5 Auswertungsverfahren	36
3.5.1 Exkurs: Die qualitative Inhaltsanalyse (Mayring, 2008).....	36
4. Ergebnisse	38
4.1 Coercive Macht.....	38
4.1.1 Bestrafungsmacht.....	39
4.1.1.1 Nachzahlung/ Feststellung	40
4.1.1.2 Schätzung	42
4.1.1.3 Zwangsmaßnahmen/ Strafen	43
4.1.1.4 Drohung/ Druck ausüben	44
4.1.1.5 Prüfung unterbrechen	45
4.1.1.6 Negativer Vermerk im Bericht.....	45
4.1.1.7 Finanzstrafverfahren	46
4.1.1.8 Zwangsmaßnahmen/ Strafen selten/ nie eingesetzt	46
4.1.2 Belohnungsmacht.....	47
4.1.2.1 Kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung	48

4.1.2.2 Straffreiheit nach Selbstanzeige	50
4.1.2.3 "die Braven" werden seltener geprüft	50
4.1.2.4 Keine Feststellung	51
4.1.2.5 Belohnungen können nicht angeboten werden.....	52
4.1.3 Kontrollmacht	52
4.1.3.1 Länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren.....	54
4.1.3.2 Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl.....	55
4.1.3.3 Betriebsbesichtigung	57
4.1.3.4 Personen befragen	58
4.1.3.5 Hausdurchsuchung.....	60
4.1.3.6 Unangekündigte Kontrollen	61
4.1.3.7 Innendienst kontrolliert	62
4.1.3.8 Betriebseröffnung/ Nachschauen	63
4.1.3.9 es wird zu wenig geprüft/ es gibt zu wenige Prüfer.....	63
4.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der coerciven Macht.....	64
4.2 Legitime Macht	64
4.2.1 Expertenmacht	65
4.2.1.1 Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge	66
4.2.1.2 Bei fachlichen Unklarheiten unterstützen/ Rechtsauskunft	67
4.2.1.3 Auf Vorteile von steuerlichem Vertreter hinweisen	68
4.2.1.4 keine Hilfestellung.....	69
4.2.2 Informationsmacht.....	70
4.2.2.1 Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen.....	71
4.2.2.2 Durch Argumente zur Mitwirkung animieren	72
4.2.2.3 Rechtliche Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel.....	73
4.2.2.4 Verfahrensablauf erklären/ Parteiengehör	74
4.2.2.5 Gesprächsführung nutzen um Fehler aufzudecken	75
4.2.3 Legitime Macht.....	76
4.2.3.1 Als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen	77
4.2.3.2 Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen eingehalten werden .	78
4.2.3.3 Schriftlich einfordern.....	79
4.2.3.4 Kollege/ Teamleiter hinzuziehen.....	80
4.2.3.5 Frist setzen	81
4.2.3.6 Vorladung/ Besprechung im Finanzamt durchführen.....	82
4.2.3.7 Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten	83

4.2.3.8 kein Respekt mehr vor Vertreter des Staates	84
4.2.4 Identifikationsmacht.....	85
4.2.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der legitimen Macht	85
5. Zusammenfassung und Diskussion	86
5.1 Limitationen.....	88
Literaturverzeichnis	92
Anhang	95

1. Einleitung

the improvement of tax morale requires a multi-faceted approach, one that goes beyond the neoclassical focus on deterrence to one that recognizes the multitude of factors that are responsible for deviant, criminal behaviour like tax evasion.

Understanding individual behavior requires that these many factors be considered. (Alm & Torgler, 2006, S. 244)

Das Ausmaß an Steuerhinterziehung zu senken und die Bekämpfung von Steueroasen sind Themen, die in aller Welt ganz oben in politischen Programmen zu finden sind (Kogler, Batrancea, Nichita, Pantya, Belianin, & Kirchler, 2013). Steuern zu zahlen ist eine Pflicht der Bürger, die es der Regierung erlaubt öffentliche Güter bereitzustellen, öffentliche Aufgaben zu übernehmen und das Wohlergehen der Bevölkerung sicherzustellen (Liebig & Mau, 2005; Wahl, Kastlunger, & Kirchler, 2010). Um das Allgemeinwohl zu garantieren, muss der Staat effektive Herangehensweisen entwickeln, um Steuern beziehen zu können (Wahl, Kastlunger, & Kirchler, 2010). Forscher verschiedenster Disziplinen beschäftigen sich schon seit vielen Jahren mit den Beweggründen und der Motivation des Volkes, Steuern zu zahlen und Steuern zu hinterziehen bzw. breiter gefasst mit den Gründen, die die Bevölkerung dazu bringen Gesetze zu befolgen oder sie zu brechen (Becker, 1968; Blair, 1994; Foucault, 1976; Tyler, 2006).

Becker (1968) führt regelkonformes Verhalten auf strenge Kontrollen und Strafen, die an die Schwere des Vergehens angepasst werden, zurück. Das heißt, um das Ausmaß an Steuerhinterziehung zu senken, müsste der Staat anhand von effektiven Kontrollen die Wahrscheinlichkeit Steuerhinterzieher zu entdecken, erhöhen. Des Weiteren müssten hohe Strafen für das Hinterziehen von Steuern verhängt werden, um Steuerhinterziehung entgegenwirken zu können (Allingham & Sandmo, 1972). Tyler (2006) vertritt hingegen die Meinung, dass es notwendig ist, die Legitimität der Behörden zu sichern, um regelkonformes Verhalten der Bevölkerung zu erreichen. Im Unterschied zu diesen beiden Ansätzen vertritt Hardin (1998) den Standpunkt, dass Vertrauen in die Behörde notwendig ist, um regelkonformes Verhalten der Bevölkerung zu fördern.

Im Slippery Slope Framework (SSF) (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008) werden sowohl psychologische als auch ökonomische Ansätze in Bezug auf Steuerehrlichkeit miteinbezogen. Die Komponente *Macht der Steuerbehörde* ist im ökonomischen Bereich angesiedelt, die Komponente *Vertrauen in die Steuerbehörde* im psychologischen Bereich. Das Slippery Slope Framework besagt, dass sowohl die Komponente *Macht der Steuerbehörde* als auch die Komponente *Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde* zu Steuerehrlichkeit der Bevölkerung führen können (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008). Des Weiteren wird im Rahmen des Slippery Slope Frameworks postuliert, dass stark ausgeprägtes

Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde zu freiwilliger Steuerehrlichkeit führt. Wenn die Macht der Steuerbehörde stark ausgeprägt ist, führt dies hingegen zu erzwungener Steuerehrlichkeit (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008). Diese theoretischen Annahmen des Slippery Slope Frameworks konnten in empirischen Studien allerdings nur teilweise bestätigt werden. Wahl, Kastlunger und Kirchler (2010) führten ein Experiment durch, um das Slippery Slope Framework empirisch zu überprüfen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Steuerehrlichkeit am höchsten ist wenn Macht und Vertrauen stark ausgeprägt sind (Wahl, Kastlunger, & Kirchler, 2010). Diese Inkonsistenz zwischen der Theorie und den Ergebnissen empirischer Untersuchungen könnte von unterschiedlichen Definitionen von Macht und Vertrauen in der empirischen Forschung herrühren (Gangl, Hofmann, & Kirchler, 2012).

Auf Basis von empirischen Befunden wurde das Slippery Slope Framework weiter entwickelt und um die Dynamik zwischen Macht und Vertrauen ergänzt. Im erweiterten Slippery Slope Framework (eSSF) (Gangl, Hofmann, & Kirchler, 2012) wird zwischen coerciver und legitimer Macht unterschieden. Coercive Macht meint die Macht durch Kontrollen und Strafen. Unter legitimer Macht wird die Macht durch die Legitimität der Position des Machtausübenden, sowie Macht durch Fachwissen, Macht durch Informationen und Macht durch Identifikation, verstanden. Außerdem wird im erweiterten Slippery Slope Framework zwischen rationalem Vertrauen und implizitem Vertrauen unterschieden. Bei rationalem Vertrauen wird Vertrauen durch eine rational begründete Entscheidung bedingt. Charakteristisch für implizites Vertrauen ist, dass hier das Vertrauen durch Gefühle evoziert wird (Gangl, Hofmann, & Kirchler, 2012).

Die vorliegende Arbeit soll anhand von Interviews mit Steuerprüfern aufzeigen, ob tatsächlich verschiedene Formen von Macht nach der Definition des erweiterten Slippery Slope Frameworks (Gangl, Hofmann, & Kirchler, 2012) in der Praxis existieren und wie sie von Steuerprüfern beschrieben werden. Auf Basis von Interviews mit Steuerprüfern wird untersucht, welche Arten von Macht Steuerprüfer in der Praxis anwenden und ob jene Arten von Macht den Konzepten der coerciven und der legitimen Macht des erweiterten Slippery Slope Frameworks (Gangl et al., 2012) entsprechen. Es wurden 34 Interviews in Anlehnung an das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) mit Steuerprüfern (Klein-, Mittel- und Großbetriebsprüfer) im städtischen und im ländlichen Gebiet von Österreich durchgeführt. Klein-, Mittel- und Großbetriebsprüfer werden nach Höhe des Umsatzerlöses unterschieden. Ab einem Umsatzerlös von mehr als 9,68 Millionen Euro wird ein Unternehmen als Großbetrieb definiert (Bundesministerium für Finanzen, 2014a). Es wurde bewusst entschieden sowohl Klein- und Mittelbetriebsprüfer, als auch Großbetriebsprüfer zu interviewen, um einen möglichst umfassenden und tief gehenden Einblick in die Steuerprüfung zu erhalten. Auch die Entscheidung Steuerprüfer aus der Stadt und Steuerprüfer, die im ländlichen Gebiet in Österreich angesiedelt sind, zu interviewen wurde

bewusst getroffen. Dieser Entschluss sollte es ermöglichen, ein möglichst breites Spektrum an Informationen über die zwischenmenschlichen Vorgänge während der Steuerprüfung zu erhalten. Ausgewertet wurden die Interviews nach der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 2008). Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, dass Steuerprüfer alle Konzepte der coerciven Macht in der Praxis anwenden. In Bezug auf das Konzept der legitimen Macht zeigen die Ergebnisse, dass Strategien der legitimen Macht, der Expertenmacht und der Informationsmacht von den Steuerprüfern in der Praxis angewandt werden. Das Konzept der Identifikationsmacht wird dementsprechend von den Steuerprüfern nicht in der Praxis angewandt.

2 Theorie

2.1 Einleitung Theorie

Einführend wird das Slippery Slope Framework (Kirchler et al., 2008) näher erläutert und empirische Studien dazu angeführt. Im Anschluss wird das erweiterte Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) vorgestellt. Besonders genau wird auf die verschiedenen Machtdefinitionen im Rahmen des erweiterten Slippery Slope Frameworks eingegangen und auch die unterschiedlichen Definitionen von Vertrauen im Rahmen des erweiterten Slippery Slope Frameworks werden kurz beschrieben. Daraufaufgehend wird auf die Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen eingegangen und die Interaktionklimata des erweiterten Slippery Slope Frameworks genauer beschrieben. Anschließend wird eine empirische Studie zum eSSF angeführt.

2.2 Slippery Slope Framework

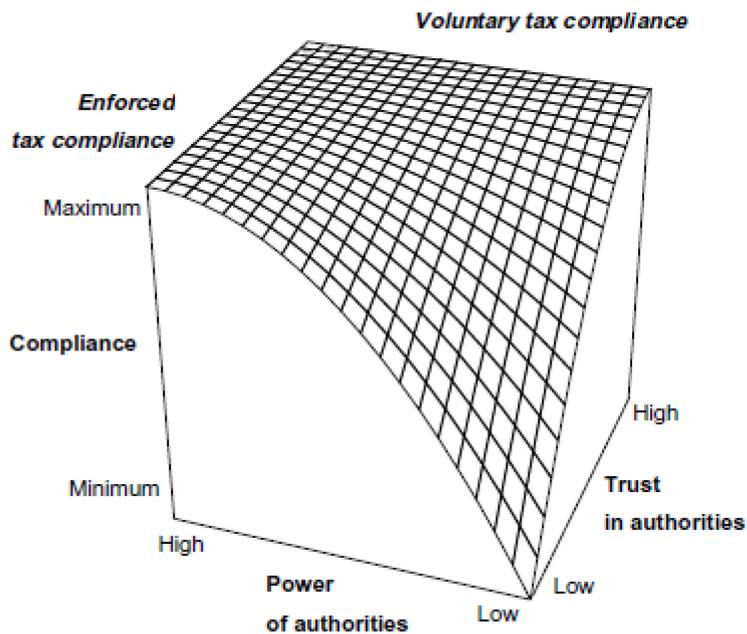
Im klassischen Ansatz von Allingham und Sandmo (1972) wird postuliert, dass gegen Steuerhinterziehung mit effektiven Kontrollen und harten Strafen vorgegangen werden soll. Es zeigte sich allerdings, dass im klassischen Ansatz deutlich mehr Steuerhinterziehung vorausgesagt wurde als tatsächlich vorhanden war (Andreoni, Erard, & Feinstein, 1998). Die Mehrheit der Steuerzahler ist bereit freiwillig Steuern zu zahlen. Sie akzeptieren die Grundsätze und Ziele des Staates und leisten ihren Beitrag aus freien Stücken (Kirchler et al., 2008). Um das Verständnis für steuerehrliches Verhalten zu erhöhen ist es wichtig auch psychologische Komponenten miteinzubeziehen (Andreoni, Erard, & Feinstein, 1998).

Im Slippery Slope Framework (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008) wurde versucht, sowohl ökonomische als auch psychologische Determinanten miteinzubeziehen, um die mehr oder weniger stark ausgeprägte Steuerehrlichkeit zu erklären. Ökonomische Determinanten werden unter *Macht der Steuerbehörde* zusammengefasst, psychologische Determinanten unter *Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde*. *Macht der*

Steuerbehörde bedeutet das von den Steuerzahlern wahrgenommene Potenzial der Steuerbehörde, Steuerhinterziehung zu entdecken und zu bestrafen. *Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde* ist definiert als die allgemein verbreitete Ansicht, dass die Steuerbehörde sich für das Gemeinwohl einsetzt und dem Steuerzahler wohlwollend gegenübersteht (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008). Sowohl stark ausgeprägte Macht der Steuerbehörde als auch stark ausgeprägtes Vertrauen in die Steuerbehörde führen zu Steuerehrlichkeit. Je nachdem wie stark diese Komponenten ausgeprägt sind, wirken sie sich auf das Klima zwischen dem Steuerzahler und der Steuerbehörde aus und beeinflussen dadurch wiederum die Steuerehrlichkeit der steuerzahlenden Bevölkerung. Das Slippery Slope Framework (Kirchler et al., 2008) unterscheidet zwischen erzwungener Steuerehrlichkeit („enforced tax compliance“) (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008, S. 212) und freiwilliger Steuerehrlichkeit („voluntary tax compliance“) (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008, S. 212).

Auf der Abbildung 1 ist zu erkennen, dass das Slippery Slope Framework (Kirchler et al., 2008) drei Dimensionen beinhaltet: Steuerehrlichkeit, Macht der Steuerbehörde und Vertrauen in die Steuerbehörde. Schwach ausgeprägte Macht und stark ausgeprägtes Vertrauen führt zu freiwilliger Steuerehrlichkeit („voluntary tax compliance“) (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008, S. 212). Dies bedeutet, dass die Bevölkerung ihre Steuern aus freien Stücken abführt. Es ist nicht notwendig, dass die Steuerbehörde das Handeln der Steuerzahler kontrolliert und maßregelt. Sie verhalten sich stabil steuerehrlich. Schwach ausgeprägtes Vertrauen und stark ausgeprägte Macht führt zu erzwungener Steuerehrlichkeit („enforced tax compliance“) (Kirchler, Hoelzl, & Wahl, 2008, S. 212). Dies bedeutet, dass die Bevölkerung ihre Steuern nicht freiwillig zahlt. Man muss sie durch Strafen und Kontrollen dazu zwingen ihre Steuern zu zahlen. Das System ist folglich instabil, denn sobald die Kontrollen und Strafen der Steuerbehörde weg fallen, haben die Steuerzahler keinen Grund mehr sich steuerehrlich zu verhalten. Wenn sowohl das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat als auch die Macht des Staates schwach ausgeprägt sind, ist auch die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung gering. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass sowohl stark ausgeprägte Macht als auch stark ausgeprägtes Vertrauen zu Steuerehrlichkeit führen können. Es muss jedoch betont werden, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen erzwungener und freiwilliger Steuerehrlichkeit gibt (Wahl, Kastlunger, & Kirchler, 2010).

Abbildung 1: Slippery Slope Framework (Kirchler, 2007; Kirchler et al. 2008)



Im Slippery Slope Framework werden zwei Klimata angeführt: das antagonistische und das synergetische Klima. Das antagonistische Klima wird durch stark ausgeprägte Macht und schwach ausgeprägtes Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde begünstigt (Kirchler et al., 2008). In diesem Interaktionsklima arbeiten die Steuerbehörde und die Steuerzahler gegeneinander und nicht miteinander. Das Verhältnis zwischen der Steuerbehörde und den Steuerzahlern ist durch Misstrauen geprägt. Steuerzahler werden versuchen ihren eigenen Nutzen zu maximieren und Steuerehrlichkeit kann, wenn überhaupt, nur erzwungen werden. Das heißt, dass die Steuerbehörde durch engmaschige Kontrollen und hohe Strafen im Fall von Steuerhinterziehung die Steuerzahler dazu bringt, ihre Steuern ehrlich abzuführen (Kirchler et al., 2008; Wahl et al., 2010).

Stark ausgeprägtes Vertrauen ist hingegen für ein synergetisches Klima unabdingbar. In diesem Interaktionsklima kommuniziert die Steuerbehörde eine serviceorientierte Einstellung (Kirchler et al., 2008). Die Steuerzahler nehmen das System als fair wahr. Die Steuerbehörde wird als wohlwollend wahrgenommen und dadurch verhalten sich die Steuerzahler freiwillig kooperativ (Tyler, 2006). Das bedeutet, dass die Steuerzahler um das Gemeinwohl bemüht sind, sie zahlen ihre Steuern korrekt und freiwillig (Kirchler et al., 2008).

In empirischen Studien (Kogler, Batrancea, Nichita, Pantyya, Belianin, & Kirchler, 2012; Kogler, Muehlbacher, & Kirchler, 2013; Muehlbacher, Kirchler, & Schwarzenberger, 2011; Wahl, Kastlunger, & Kirchler, 2010) konnte belegt werden, dass Macht und Vertrauen bestimmende Faktoren der Steuerehrlichkeit sind. Die Relevanz von Macht und Vertrauen bezüglich der Steuerehrlichkeit wurde generell bekräftigt. Doch die theoretische Annahme

des SSFs (Kirchler et al., 2008), der zufolge es zu erzwungener Steuerehrlichkeit kommt, wenn die Macht der Steuerbehörde stark ausgeprägt ist konnte nur teilweise bestätigt werden. Auch die Annahme, dass freiwillige Steuerehrlichkeit durch stark ausgeprägtes Vertrauen in die Steuerbehörde begünstigt wird (Kirchler et al., 2008), konnte nur teilweise bestätigt werden. Im folgenden Kapitel werden empirische Studien zum SSF und deren Ergebnisse genauer beschrieben.

2.2.1 Empirische Studien des Slippery Slope Framework

Wahl, Kastlunger und Kirchler (2010) führten ein Labor- und ein Onlineexperiment durch. Beim Labor-Experiment nahmen 120 Personen teil. Das Experiment wurde computergestützt durchgeführt und verlief in 20 Perioden. Die Teilnehmer wurden aufgefordert sich vorzustellen, dass sie in einem Land namens Varosia leben, arbeiten und Steuern zahlen. Die Teilnehmer wurden in jeder Steuerzahlungsperiode über ihr Einkommen, ihre Steuerpflicht in jeder Periode (40% ihres Einkommens), die Wahrscheinlichkeit überprüft zu werden (10%) und Strafen im Fall von entdeckter Steuerhinterziehung (der hinterzogene Betrag ein Mal) informiert. In jeder Periode entschieden die Teilnehmer wie viel Steuern sie bereit sind zu zahlen. Die Teilnehmer wurden einer der vier Versuchsbedingungen randomisiert zugeteilt: Niedriges Vertrauen, hohes Vertrauen, niedrige Macht, hohe Macht. Je nachdem welcher Versuchsbedingung die Studienteilnehmer zugeteilt wurden, erhielten sie einen für ihre Versuchsbedingung passenden Text. In der Versuchsbedingung *niedriges Vertrauen* gab der Text an, dass die Steuerbehörde von Varosia nicht vertrauenswürdig sei. Eine Aussage war beispielsweise, dass die Steuerbehörde nicht service-orientiert arbeitet und dass viele Politiker Steuergeld veruntreuen. In der Versuchsbedingung *hohes Vertrauen* gab der Text an, dass die Steuerbehörde von Varosia sehr vertrauenswürdig ist, dass die Behörde sich service-orientiert verhält und dass wenige Politiker Steuergeld veruntreuen. In der Versuchsbedingung *niedrige Macht* wurde die Arbeit der Steuerbehörde als ineffektiv bei ihrer Suche nach Steuerhinterziehung/-hinterziehern beschrieben. Im Text stand beispielsweise: Aufgrund des derzeitigen Steuerrechts ist das Verhängen von Strafen schwierig, nicht sehr effektiv und die Strafen sind niedrig. In der Versuchsbedingung *hohe Macht* wurde die Steuerbehörde als effektiv arbeitend beschrieben. Die Teilnehmer bekamen zu lesen, dass das Steuerrecht das Verhängen von Strafen unterstützt, dass die Strafen effektiv und hoch sind. Die Studienteilnehmer gaben anschließend anhand einer siebenstufigen Skala ("1= I strongly disagree" bis "7= I strongly agree") (Wahl et al., 2010, S. 390) ihre Einschätzung bezüglich der wahrgenommenen Macht von Varosia und dem Vertrauen in die Behörden von Varosia ab. Nachdem die Studienteilnehmer angegeben hatten wie hoch die Steuern sind, die sie bereit sind zu zahlen, wurde ihre Motivation bewertet. Ihnen wurden acht Items bezüglich „commitment“ vorgegeben. Ein Item war

beispielsweise: „Paying tax is the right thing to do“. Die Items bewerteten die Teilnehmer auf einer siebenstufigen Skala („1= I strongly disagree“ bis „7= I strongly agree“) (Braithwaite, 2003, zitiert nach Wahl et al., 2010, S. 390). Zu "resistance" wurden sechs Items vorgegeben, zum Beispiel „If you don't cooperate with the tax office, they will get tough with you“(Braithwaite, 2003, zitiert nach Wahl et al., 2010, S. 390). Am Ende wurde den Teilnehmern ihr Profit ausbezahlt.

Die Ergebnisse zeigten, dass die Steuerzahlungen am höchsten waren, wenn Vertrauen und Macht stark ausgeprägt gewesen sind und am niedrigsten, bei schwach ausgeprägtem Vertrauen und schwach ausgeprägter Macht. Die Steuerzahlungen sind bei stark ausgeprägtem Vertrauen und schwach ausgeprägter Macht gleich hoch gewesen wie bei schwach ausgeprägtem Vertrauen und stark ausgeprägter Macht. Die freiwillige Steuerehrlichkeit ist am höchsten, wenn Vertrauen und Macht stark ausgeprägt und am niedrigsten, wenn Vertrauen schwach und Macht stark ausgeprägt sind. Die erzwungene Steuerehrlichkeit ist am höchsten, wenn Vertrauen schwach und Macht stark ausgeprägt und am niedrigsten, wenn Vertrauen stark ausgeprägt und Macht schwach ist. Die erzwungene Steuerehrlichkeit ist gleich stark ausgeprägt bei viel Macht und viel Vertrauen, wie bei wenig Macht und wenig Vertrauen. Die Ergebnisse des Laborexperiments weisen auf einen Interaktionseffekt zwischen Macht und Vertrauen hin.

Die Studienteilnehmer im Onlineexperiment waren 186 selbstständige Steuerzahler. Es wurde ein Online-Fragebogen vorgegeben. Die Teilnehmer wurden randomisiert einer der vier Versuchsbedingungen zugeteilt: hohes Vertrauen, niedriges Vertrauen, hohe Macht, niedrige Macht. Sie wurden gebeten sich vorzustellen, dass sie in Varosia leben, arbeiten und Steuern zahlen. Passend zur jeweiligen Versuchsbedingung wurde ihnen die gleiche Beschreibung des Landes Varosia wie im Laborexperiment vorgegeben. Nachdem sie die Beschreibung von Varosia gelesen hatten, wurden sie gebeten drei Items zu ihrer generellen Einstellung gegenüber dem Zahlen von Steuern in Varosia zu beantworten, zum Beispiel: "How likely will you pay your taxes completely honestly?" (Wahl et al., 2010, S. 395). Die Studienteilnehmer wurden aufgefordert die Items auf einer siebenstufigen Skala („1= very unlikely“ bis „7= very likely“) (Wahl et al., 2010, S. 395) einzustufen. Anschließend beantworteten die Teilnehmer dieselben Items bzgl. freiwilliger und erzwungener Steuerehrlichkeit wie im Laborexperiment. Um *strategisches Steuerzahlungsverhalten* zu untersuchen, sprich die Intention Steuern zu hinterziehen, wurden die Teilnehmer anhand von fünf Items gefragt wie sie sich in einer Situation verhalten würden, bei der sie die Möglichkeit haben Steuern zu hinterziehen, bei einer extrem niedrigen Wahrscheinlichkeit entdeckt zu werden. Ein Item war beispielsweise: "Several times you had dinner with your friends. Now you think about claiming those restaurant bills as businessmeals in your income tax return?" (Wahl et al., 2010, S. 395). Die Items wurden von den Versuchsteilnehmern

wieder auf einer siebenstufigen Skala eingestuft ("1= very unlikely" bis "7= very likely") (Wahl et al., 2010, S. 395).

Die Ergebnisse zeigen, wenn das Vertrauen hoch ist, ist die freiwillige Steuerehrlichkeit hoch. Wenn die Macht hoch ist, ist die erzwungene Steuerehrlichkeit hoch. Die Teilnehmer tendieren dazu Steuern strategisch zu hinterziehen, wenn die Macht hoch und das Vertrauen niedrig ist. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die Steuerehrlichkeit am höchsten ist, wenn Macht und Vertrauen stark ausgeprägt sind. Die Resultate deuten auf einen additiven Effekt von Macht und Vertrauen hin. Es wird eine dynamische Beziehung zwischen Macht und Vertrauen angenommen, in der sich die beiden Komponenten gegenseitig verstärken. Dies zeigt, dass es wichtig ist, auch das dynamische Zusammenspiel der Komponenten Macht und Vertrauen zu bedenken, so wie es Kirchler et al. (2008) theoretisch diskutiert haben.

Muehlbacher, Kirchler und Schwarzenberger (2011) führten eine Fragebogenstudie in Österreich, Großbritannien und Tschechien durch. Ihre Stichprobe umfasste 3071 Steuerzahler, davon waren 1011 aus Österreich, 1000 aus Großbritannien und 1060 aus Tschechien. Die Länder wurden aufgrund ihrer Unterschiede bei den Steuersätzen und anderen ökonomischen Aspekten ausgewählt. Es wurden folgende Annahmen untersucht: Vertrauen in die Steuerbehörde ist ein Prädiktor für freiwillige Steuerehrlichkeit, die Macht der Steuerbehörde ist ein Prädiktor für erzwungene Steuerehrlichkeit, freiwillige Steuerehrlichkeit wird auch durch die Macht der Steuerbehörde beeinflusst, und erzwungene Steuerehrlichkeit wird ebenfalls durch das Vertrauen in die Steuerbehörde beeinflusst. Die Variablen *wahrgenommenes Vertrauen in die Steuerbehörde*, *wahrgenommene Macht der Steuerbehörde*, *erzwungene Steuerehrlichkeit* und *freiwillige Steuerehrlichkeit* wurden anhand eines Fragebogens folgendermaßen gemessen: Im Rahmen des Fragebogens wurden die Studienteilnehmer beispielsweise gebeten zu beurteilen, ob die österreichische Steuerbehörde die Steuerzahler respektvoll behandelt, um Vertrauen in die Steuerbehörde zu erheben. Um den Ausprägungsgrad der Macht der Steuerbehörde zu erfassen, sollten die Studienteilnehmer unter anderem einschätzen ob die Steuerbehörde wirksame Druckmittel zur Verfügung hat um die Steuerehrlichkeit zu erzwingen. Des Weiteren wurde die freiwillige und die erzwungene Steuerehrlichkeit erhoben. Die freiwillige Steuerehrlichkeit wurde unter anderem mit der Frage, ob es für die Steuerzahler selbstverständlich ist ihre Steuern abzuführen, erhoben. Die Einschätzung ob sich die Steuerzahler dazu gezwungen fühlen Steuern zu zahlen diente dazu das Ausmaß an erzwungener Steuerehrlichkeit festzustellen.

Die Annahmen konnten bestätigt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass Vertrauen in die Steuerbehörde ein Prädiktor für freiwillige Steuerehrlichkeit ist. Die wahrgenommene Macht in die Steuerbehörde und die Interaktion zwischen Vertrauen und Macht sind weitere Prädiktoren, wobei der Einfluss dieser Variablen schwächer ist. Macht der Steuerbehörde ist

ein Prädiktor für erzwungene Steuerehrlichkeit. Vertrauen schwächt die erzwungene Steuerehrlichkeit.

Das vorliegende Experiment (Kogler, Batrancea, Nichita, Pantya, Belianin, & Kirchler, 2012) untersucht die Hauptannahmen des SSFs in verschiedenen ökonomischen und kulturellen Settings. Die Länder die für diese Studie ausgewählt wurden sind Österreich, Rumänien, Ungarn und Russland, da sie sich bezüglich des Finanzsystems, des geschätzten Ausmaßes an Schattenwirtschaft und des Ausmaßes an Korruption unterscheiden. Es nahmen 1319 Personen teil, davon waren 95% Wirtschaftsstudenten. Es wurden folgende Hypothesen überprüft: (1) Stark wahrgenommenes Vertrauen verglichen zu schwach wahrgenommenem Vertrauen in die Steuerbehörde führt zu (a) höherer Steuerehrlichkeit, (b) höherer freiwilliger Steuerehrlichkeit, (c) weniger Steuerhinterziehung in Form von strategischem Steuerverhalten. (2) Stark wahrgenommene Macht verglichen mit schwach wahrgenommener Macht führt zu (a) höherer Steuerehrlichkeit, (b) höherer erzwungener Steuerehrlichkeit, (c) geringerer Steuerhinterziehung in der Form von strategischem Steuerverhalten. Die Teilnehmer wurden randomisiert den vier verschiedenen Versuchsszenarien zugeordnet: schwach ausgeprägtes Vertrauen und schwach ausgeprägte Macht, schwach ausgeprägtes Vertrauen und stark ausgeprägte Macht, stark ausgeprägtes Vertrauen und schwach ausgeprägte Macht, stark ausgeprägtes Vertrauen und stark ausgeprägte Macht. Das Versuchsdesign wurde mit kleinen Änderungen von dem Laborexperiment von Wahl et al. (2010) übernommen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die höchste Steuerehrlichkeit und das geringste Ausmaß an Steuerhinterziehung in der Bedingung hohes Vertrauen und hohe Macht gefunden wurde. Die höchste freiwillige Steuerehrlichkeit wurde unter der Bedingung hohes Vertrauen gefunden. Die höchste erzwungene Steuerehrlichkeit zeigte sich unter der Bedingung hoher Macht. Die geringste Steuerehrlichkeit und die am stärksten ausgeprägte Intention zu hinterziehen konnte unter der Bedingung niedriges Vertrauen und niedrige Macht nachgewiesen werden. Ein Unterschied zu den Ergebnissen des Experiments von Wahl et al (2010) war, dass das höchste Ausmaß an Steuerhinterziehung bei niedrigem Vertrauen und niedriger Macht gefunden wurde. Bei Wahl et al. (2010) wurde das höchste Ausmaß an Steuerhinterziehung hingegen bei niedrigem Vertrauen und hoher Macht gefunden.

In der Fragebogenstudie von Kogler, Muehlbacher und Kirchler (2013) wurden 476 selbstständige Steuerzahler in Österreich untersucht. Das Hauptthema der Untersuchung war Steuerehrlichkeit. Sie befasste sich mit den Fragen ob freiwillige Steuerehrlichkeit durch Vertrauen in die Steuerbehörde bedingt werden kann, ob die wahrgenommene Macht der Steuerbehörde ein signifikanter Prädiktor für erzwungene Steuerehrlichkeit ist, und ob Macht und Vertrauen Steuerehrlichkeit im Allgemeinen medieren.

Um das wahrgenommene Vertrauen in die Steuerbehörde zu messen, wurden die Studienteilnehmer aufgefordert zu beurteilen, ob die österreichische Steuerbehörde vertrauenswürdig ist. Um die wahrgenommene Macht der Steuerbehörde zu erheben, wurden die Studienteilnehmer gebeten ihre Einschätzung dazu abzugeben, ob die Steuerbehörde in der Lage ist die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung zu erzwingen. Des Weiteren sollten die Studienteilnehmer angeben, ob sie ihre Steuern ganz selbstverständlich zahlen und ob sie auch Steuern zahlen würden, wenn dies nicht kontrolliert werden würde. Dies diene der Erhebung der freiwilligen Steuerehrlichkeit. Abschließend wurden die Steuerzahler gefragt, ob sie Steuern zahlen, weil das Risiko kontrolliert zu werden zu hoch ist, und ob sie sich dazu gezwungen fühlen, ihre Steuern abzuführen.

Die Ergebnisse zeigen, dass Vertrauen in die Steuerbehörde ein signifikanter Prädiktor von freiwilliger Steuerehrlichkeit ist, und Macht ein signifikanter Prädiktor für erzwungene Steuerehrlichkeit. Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass sowohl Vertrauen als auch Macht signifikante Prädiktoren für Steuerehrlichkeit im Allgemeinen darstellen. Diese Ergebnisse bestätigen die Grundannahmen des SSFs.

Die Ergebnisse der vorgestellten empirischen Studien zeigen auf, dass sowohl Vertrauen als auch Macht wichtige Prädiktoren der Steuerehrlichkeit darstellen. Des Weiteren konnte in den Untersuchungen festgestellt werden, dass die Steuerehrlichkeit am höchsten ist, wenn Macht und Vertrauen hoch sind (Wahl et al., 2010; Kogler et al., 2013). Diese Ergebnisse könnten auf einen additiven Effekt von Macht und Vertrauen zurückzuführen sein, welcher im SSF (Kirchler et al., 2008) nicht angeführt wird (Wahl et al., 2010) und eventuell durch unterschiedliche Macht- und Vertrauensdefinitionen bedingt ist. Die Inkonsistenz der theoretischen Annahmen des SSFs (Kirchler et al., 2008) und den Ergebnissen der empirischen Studien lässt darauf schließen, dass es dem SSF an Erweiterung bedarf (Gangl et al., 2012).

Im folgenden Kapitel wird das erweiterte Slippery Slope Framework vorgestellt. Im Rahmen des erweiterten Slippery Slope Frameworks (Gangl, Hofmann, & Kirchler, 2012) wird das Konzept der coerciven Macht, der legitimen Macht sowie das Konzept des rationalen Vertrauens und des impliziten Vertrauens genauer beschrieben. Da sich diese Arbeit mit dem Einfluss von Macht auf das Steuerverhalten im erweiterten Slippery Slope Framework befasst, wird das Hauptaugenmerk dabei auf der Beschreibung der Machtkonzepte liegen. Die Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen sowie die Interaktionsklimata des erweiterten Slippery Slope Frameworks werden darauffolgend erläutert. Anschließend wird eine empirische Studie, die sich mit den Annahmen des erweiterten Slippery Slope Framework befasst, angeführt.

2.3 Erweitertes Slippery Slope Framework

Um steuerehrliches Verhalten zu erklären, ist es notwendig einen möglichst diversifizierten Ansatz zu wählen (Alm & Torgler, 2006). Dies wurde im Slippery Slope Framework (Kirchler et al., 2008) versucht. Es wurden sowohl psychologische Ansätze, als auch ökonomische Ansätze in dem Framework vereint, um die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung erklären zu können (Kirchler et al., 2008). Allerdings sind die theoretischen Annahmen des SSFs und die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen desselben inkonsistent (Wahl et al., 2010; Kogler et al., 2012; Kogler et al., 2013). Diese Inkonsistenz könnte von unterschiedlichen Definitionen von Macht und Vertrauen in empirischen Untersuchungen herrühren. Des Weiteren kann ein additiver Effekt zwischen Macht und Vertrauen vermutet werden (Gangl et al., 2012). Um diese Entdeckungen zu berücksichtigen, ist eine Erweiterung des Slippery Slope Framework notwendig (Gangl et al., 2012). Aus diesem Grund wird im erweiterten Slippery Slope Framework zwischen coerciver Macht, also Bestrafungs- und Belohnungsmacht, und legitimer Macht, also Macht durch die legitime Machtposition der Steuerbehörde, Informationsmacht, Expertenmacht und Identifikationsmacht differenziert. Des Weiteren wird zwischen rationalem und implizitem Vertrauen unterschieden (Gangl et al., 2012). Rationales Vertrauen basiert auf kognitiv-rationalen Prozessen, während implizites Vertrauen auf impliziten, affektiven Prozessen beruht (Castelfranchi & Falcone, 2010). Zusätzlich wird im erweiterten Slippery Slope Framework nicht zwischen zwei, sondern drei Interaktionsklimata unterschieden: dem antagonistischen Klima, dem Serviceklima und dem Vertrauensklima. Im antagonistischen Klima kann Steuerehrlichkeit - wenn überhaupt - nur erzwungen werden. Im Serviceklima kooperieren die Steuerzahler freiwillig. Es ist geprägt durch gegenseitige Unterstützung zwischen der Steuerbehörde und den Steuerzahlern. Die Steuerbehörde sieht sich als Dienstleister und die Bevölkerung als ihre Kunden. Dies wird auch von den Steuerzahlern so wahrgenommen. Im Falle des Vertrauensklimas zahlt die Bevölkerung ihre Steuern aus tiefer Überzeugung das Richtige zu tun. Die Steuerbehörde und die Steuerzahler vertrauen sich gegenseitig und sie fühlen sich für die Erhaltung des Systems verantwortlich (Gangl et al., 2012).

Im Folgenden werden zuerst die Definitionen von coerciver und legitimer Macht genauer beschrieben und anschließend wird auf die Definitionen von rationalem und implizitem Vertrauen näher eingegangen. Danach wird die dynamische Beziehung zwischen den verschiedenen Macht- und Vertrauensformen dargelegt. Darauf folgend werden die drei Interaktionsklimata des erweiterten Slippery Slope Frameworks theoretisch diskutiert.

2.3.1 Macht im erweiterten Slippery Slope Framework

Im erweiterten Slippery Slope Framework wird zwischen coerciver und legitimer Macht unterschieden (Gangl et al., 2012). Das theoretische Konstrukt der coerciven Macht basiert auf dem ökonomischen Ansatz von Becker (1968). Dieser spricht sich für Kontrollen und Strafen aus, um das Verhalten von Individuen zu beeinflussen. Becker (1968) führt kriminelles Verhalten auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung zurück.

Er vertritt den Standpunkt, dass der Nutzen bei Handlungen eine wichtige Rolle spielt. Wenn der Nutzen aus kriminellen Handlungen höher ist als der Nutzen aus legalen Handlungen, werden Personen eher kriminelle Handlungen setzen (Becker, 1968).

Er folgert, dass somit manche Personen, die kriminell handeln, sich nicht aufgrund ihrer Motivationen von anderen Personen unterscheiden, sondern nur aufgrund ihrer Kosten-Nutzen-Rechnung. Becker (1968) spricht sich außerdem dafür aus, dass Geldstrafen als Bestrafung genutzt werden sollen, wenn dies durchführbar ist. Er argumentiert, dass diese Vorgehensweise ökonomischer ist, denn das Verhängen von Geldstrafen benötigt keine bzw. nur geringe Ressourcen von Seiten des Staates. Im Gegensatz dazu kostet es den Staat einiges an Ressourcen, Kriminelle zu institutionalisieren. Hinzu kommt, dass Geldstrafen die Opfer entschädigen können. Im ökonomischen Ansatz befasst sich Becker (1968) mit dem Argument, dass Geldstrafen jedoch auch als unmoralisch angesehen werden können. Sie erlauben es Straftaten bzw. die Ausübung von Straftaten für einen gewissen Preis zu kaufen. Es könnte beispielsweise gesagt werden, dass der "Preis" für Steuerhinterziehung sechs Monate im Gefängnis seien. Diesem Argument wird im ökonomischen Ansatz entgegengesetzt, dass zwar durch den Erhalt von Geldstrafen, Straftaten erworben werden können, aber dies auch bei anderen Bestrafungsformen der Fall sei (Becker, 1968). Um die ökonomischste Vorgehensweise zur Bekämpfung von Kriminalität zu definieren, muss der Sachverhalt von möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden. Wenn das kriminelle Verhalten - in diesem Fall Steuerhinterziehung - unentdeckt bleibt, profitiert der Steuerhinterzieher von seiner Straftat. Im Falle einer Verurteilung entstehen für den Steuerhinterzieher allerdings Kosten, entweder in Form einer Geldstrafe oder durch die Haftzeit: Während der Steuerhinterzieher im Gefängnis, sind seine Einkommensmöglichkeiten eingeschränkt. Der Gesellschaft wiederum entstehen Gewinne durch empfangene Geldbußen, aber auch Verluste durch die Ausgaben der öffentlichen Hand, beispielsweise für die Strafverfolgung und den Strafvollzug. Um das Optimum im Sinne einer „optimalen Strategie zur Bekämpfung der Kriminalität“ (Becker, 1968) zu bestimmen, werden die von Becker identifizierten relevanten Kosten in fünf Kategorien eingeteilt: 1) die durch sie verursachten Schäden, 2) die möglichen Strafen, 3) die Ausgaben für Strafverfolgung und Strafverfolgungsbehörden, 4) die Kosten für den Strafvollzug und schließlich 5) die privaten Ausgaben für die Prävention. Da Vergehen wie Mord und

Vergewaltigung nichtkompensierbare Schäden bewirken, sei eine Kompensation durch Geldstrafen nicht möglich. Diese Delikte seien daher kriminell und damit Gegenstand des Strafrechts und des Strafvollzuges. Die kompensationsfähigen Delikte wie beispielsweise Steuerhinterziehung sind hingegen durch Geldstrafen auszugleichen.

Der Ansatz der legitimen Macht besagt hingegen, dass die Macht einer akzeptierten Autorität oder Behörde effektiver und angebrachter ist als strenge Kontrollen und Strafen, um das Verhalten von Individuen zu beeinflussen (Tyler, 2006). Legitimität bedeutet so viel wie der Glaube oder das Gefühl, dass das Gesetz befolgt werden muss bzw. befolgt werden sollte. Tyler (2006) befasst sich mit den Gründen, warum Regeln befolgt werden oder in anderen Worten warum die Bevölkerung den Gesetzen Folge leistet. Er unterscheidet zwischen einer *instrumentellen* und einer *normativen Perspektive*. Unter *instrumenteller Perspektive* versteht er, dass die Bevölkerung die Gesetze aufgrund von drohenden Kontrollen und Strafen befolgt. Ein erheblicher Nachteil dieser Vorgehensweise sind die hohen Kosten, um ein engmaschiges Netz von Kontrollen zu ermöglichen (Tyler, 2006). Hinzu kommen die Kosten, um die Strafen - falls es sich nicht um Geldstrafen handelt - durchzuführen. Bei der *instrumentellen Perspektive* wird das Verhalten der Bevölkerung dadurch beeinflusst, wie sie das beste Ergebnis für sich selbst erzielen können (Becker, 1968).

Die *normative Perspektive* befasst sich mit den Werten der Bevölkerung, die dazu führen, dass sie die Gesetze freiwillig befolgen. Es wird einerseits nach den persönlichen Werten und Einstellungen gefragt, die dazu führen, dass die Bevölkerung die Gesetze befolgen. Andererseits wird danach gefragt, ob die Behörde und deren Vorgehensweise als legitim empfunden werden. Wenn Personen aufgrund ihrer eigenen persönlichen Werte die Gesetze befolgen, tun sie dies, wenn sie der Meinung sind, dass die Gesetze fair und angemessen sind. Wenn die Bevölkerung die Gesetze befolgt, da sie die Behörde und die Gesetze, die von ihnen vorgegeben werden, als legitim erachtet, tun sie dies, da die Behörde aus ihrer Sicht das Recht hat, das Verhalten der Bevölkerung zu beeinflussen bzw. eine bestimmte Richtung vorzugeben. Ob die Behörde als legitim wahrgenommen wird oder nicht, hängt stark von der prozeduralen Fairness und der Fairness des Ergebnisses ab. Prozedurale Fairness bedeutet so viel wie die Fairness des Vorgangs bis zur Entscheidungsfindung. Die Fairness des Ergebnisses liegt dann vor, wenn das Ergebnis als gerecht empfunden wird (Tyler, 2006).

Um das nachvollziehen zu können muss definiert werden, was die Bevölkerung als fair wahrnimmt. Wenn von einer *instrumentellen Herangehensweise* ausgegangen wird, wird unter Fairness verstanden, in wie weit es einer Person möglich ist den Entscheidungsprozess zu beeinflussen (Thibaut & Walker, 1975, zitiert nach Tyler, 2006). Wenn von einer *normativen Perspektive* ausgegangen wird, spielen sehr viele verschiedene

Aspekte bei der Definition von Fairness eine Rolle. Diese Faktoren werden im folgenden Abschnitt näher erläutert.

Im Rahmen der Chicago Studie (Tyler 2006) wurden 1575 randomisiert ausgewählte Einwohner Chicagos zu ihren Einstellungen gegenüber der Behörde, sowie zu ihren normativen und instrumentellen Ansichten befragt. Das Ziel der Studie war es den Einfluss von normativen Faktoren auf regelkonformes Verhalten zu untersuchen. Es wurde herausgefunden, dass folgende Aspekte bei der Beurteilung der Fairness eines Vorgangs eine Rolle spielen:

- (1) Personen wollen das Gefühl haben, dass sie ihren Beitrag im Entscheidungsprozess liefern können. Dies beinhaltet die Möglichkeit, die eigenen Argumente und/oder die eigene Sicht auf die Dinge zu präsentieren und das Gefühl, dass die Behörde zuhört und die eigenen Ansichten berücksichtigt. Übertragen auf den Steuerkontext könnte das heißen, dass Steuerzahler über den Steuerprüfungsprozess informiert werden möchten. In weiterer Folge sollten sie die Möglichkeit haben, sich zu Unklarheiten in den Unterlagen zu äußern.
- (2) Die Personen, welche die Entscheidungen treffen, sollen unvoreingenommen und ehrlich sein. Die Entscheidung soll basierend auf objektiven Informationen getroffen werden. Übertragen auf den Steuerprüfungskontext könnte dies heißen, dass Steuerprüfer professionell arbeiten sollten. Steuerzahler sollten nicht das Gefühl haben, dass Steuerprüfer Fehler in ihren Unterlagen finden wollen, auch wenn die Unterlagen eigentlich in Ordnung sind.
- (3) Interpersonelle Aspekte des Entscheidungsprozesses sind von Bedeutung. Dies bedeutet, dass es sehr wichtig für Personen ist, dass sie während des Entscheidungsprozesses von den Entscheidungsträgern, höflich behandelt werden und das Gefühl haben, dass ihre Rechte beachtet werden. Übertragen auf den Steuerprüfungskontext kann gesagt werden, dass ein höflicher und respektvoller Umgang zwischen dem Steuerprüfer und dem Steuerzahler wichtig ist.
- (4) Die Einschätzung der Motive der Behörde ist ebenfalls wichtig. In anderen Worten: Es ist wichtig, dass die Bevölkerung das Gefühl hat, dass die Behörde motiviert ist, fair zu handeln. Die Steuerbehörde sollte motiviert sein und versuchen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herzustellen.
- (5) Ob der Entscheidungsfindungsprozess als fair wahrgenommen wird, hängt davon ab, ob das Ergebnis als fair wahrgenommen wird. Bezogen auf den Steuerprüfungskontext könnte es also wichtiger sein, dass das Ergebnis fair ist, als dass es zu keiner Steuernachzahlung gekommen ist.

Tyler (2006) betont, dass persönliche Moral und Legitimität einen Effekt auf das Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Gesetz haben. Zum Beispiel hätten Personen, welche die Gesetze aufgrund ihrer persönlichen Moralvorstellungen befolgen, kein Problem damit Drogen zu nehmen, da sie es nicht als unmoralisch empfinden würden. Andererseits würden dieselben Personen keine Steuern hinterziehen, da sie dies als Diebstahl und somit als unmoralisch empfinden würden. Personen, welche die Behörde und deren Gesetze als legitim wahrnehmen, würden kein Gesetz brechen, unabhängig davon welches Gesetz sie als moralisch nachvollziehbar und welches sie als moralisch verwerflich empfinden würden. Dem wird nun ein Beispiel, welches sich am instrumentellen Ansatz orientiert, gegenüber gestellt: Wenn Personen Entscheidungen instrumenteller Natur treffen, würden sie keine Steuern hinterziehen, wenn das Risiko erwischt zu werden und die Strafen zu hoch sind. Im erweiterten Slippery Slope Framework werden beide Ansätze in die sozial-psychologische Theorie „the bases of social power“ (French & Raven, 1959; Raven, 1965) integriert. Diese Theorie wurde ursprünglich entworfen, um Beziehungen zwischen Individuen zu erklären (zum Beispiel Vorgesetzter und Angestellter). Es kann allerdings angenommen werden, dass menschliches Verhalten in Organisationen, gegenüber dem Staat und gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen, durch dieselben Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster bestimmt werden kann wie in Zweierbeziehungen oder Kleingruppensettings (Tyler, 2006).

2.3.1.1 Die Basen der sozialen Macht

French und Raven (1959; Raven, 1965) unterscheiden zwischen coerciver Macht, Belohnungsmacht, legitimer Macht, Expertenmacht, Informationsmacht und Identifikationsmacht. Die Belohnungsmacht arbeitet mit der Erwartungshaltung der betreffenden Person, dass regelkonformes Verhalten belohnt wird. Sie ist abhängig davon, ob der Machtausübende in der Lage ist positive Anreize zu bieten und negative Anreize zu reduzieren oder zu entfernen. Die Stärke der Belohnungsmacht hängt außerdem davon ab, ob der Machtausübende in der Lage ist, die Größe bzw. die Höhe der Belohnung zu beeinflussen. Belohnungsmacht ist am effektivsten, wenn es dem Machtausübenden möglich ist erwünschtes Verhalten zu belohnen. Wenn Belohnungsmacht in der Region eingesetzt wird, in welcher der Machtausübende erwünschtes Verhalten belohnen kann, erhöht das die Belohnungsmacht, da die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Belohnungsversprechungen die Zukunft betreffend eingehalten werden. Wenn versucht wird, Belohnungsmacht außerhalb der Region, in welcher der Machtausübende die Möglichkeit hat zu belohnen, eingesetzt wird, verringert das die Belohnungsmacht. Denn wenn einer Person beispielsweise eine Belohnung für etwas nicht Erreichbares versprochen wird, reduziert dies die Wahrscheinlichkeit für zukünftige Belohnungen, die jene Person vom Machtausübenden

in der Zukunft erhalten könnte. Die Anerkennung von Personen, die gemocht oder respektiert werden, kann auch als Belohnungsmacht wahrgenommen werden (Raven, 1992).

Die coercive Macht ist die Macht durch Kontrolle und Bestrafung. Der Ausprägungsgrad der coerciven Macht hängt davon ab, wie stark negativ die angedrohte Strafe bewertet und wie groß die Wahrscheinlichkeit von der zu bestrafenden Person eingeschätzt wird, dass Sie der Strafe durch regelkonformes Verhalten entgehen kann. Es ist schwierig zwischen Belohnungsmacht und Bestrafungsmacht zu unterscheiden. Es könnte beispielsweise die Frage aufkommen: Ist das Zurückhalten einer Belohnung das Pendant zu einer Strafe und ist der Rückzug einer Strafe zu vergleichen mit einer Belohnung? French und Raven (1959) betonen, dass diese Frage in jeder Situation neu gestellt werden muss. Aber generell kann davon ausgegangen werden, dass eine Belohnung positive Wertigkeit besitzt, ebenso wie das Zurückziehen einer Strafe. Es ist wichtig zu betonen, dass Belohnungsmacht die Anziehungskraft des Machtausübenden erhöht. Hingegen senkt Bestrafungsmacht die Anziehungskraft des Machtausübenden (French & Raven, 1959). Coercive Macht und Belohnungsmacht können nur durch regelmäßige, effektive Kontrollen des Machtausübenden durchgeführt werden (Raven, 1992).

Die legitime Macht wird von French und Raven (1959) als Macht, die von internalisierten Werten der Person, über die Macht ausgeübt wird, definiert. Diese Werte geben vor, dass der Machtausübende das Recht hat, das Verhalten jener oben genannten Person zu beeinflussen. Diese internalisierten Werte einer Person können beispielsweise von kulturellen Werten und akzeptierten sozialen Strukturen herrühren. Wenn beispielsweise eine Behörde legitime Macht innehat, ist es auch möglich, dass ein Vertreter, der diese Behörde vertritt (beispielsweise ein Steuerprüfer), legitime Macht besitzt. Die Reichweite der legitimen Macht ist meist genau begrenzt. Es kommt allerdings auch vor, dass legitime Macht auf einen sehr breit gefassten Bereich eingesetzt werden kann. Wenn versucht wird legitime Macht außerhalb ihrer Reichweite einzusetzen, verringert dies die legitime Macht der Autoritätsperson (French & Raven, 1959; Raven, 1965).

Es gibt vier Subkategorien der legitimen Macht: *Formale Legitimität*, *Legitimität der Gegenseitigkeit*, *Legitimität der Fairness* und *Legitimität der Abhängigkeit* (Raven, 1992). Die *formale Legitimität* besagt, dass legitime Macht auf einer formalen Struktur basiert (Raven, 1992). Dies soll nun anhand eines Beispiels veranschaulicht werden: Ein Steuerprüfer, also ein Vertreter des Staates, vermittelt das Gefühl, dass ihm gehorcht werden sollte, bzw. dass es wichtig ist in der Steuerprüfungssituation zu kooperieren. Die *Legitimität der Gegenseitigkeit* funktioniert nach dem „Geben-und-Nehmen“-Prinzip (Raven, 1992). Übertragen auf den Steuerprüfungskontext könnte dies beispielsweise so aussehen, dass der Steuerprüfer höflich und respektvoll mit dem Steuerzahler umgeht. Im Gegenzug versucht der Steuerzahler alle benötigten Unterlagen schnell zu liefern. Die *Legitimität der*

Fairness funktioniert nach dem Kompensationsprinzip (Raven, 1992). Zum Beispiel hat der Steuerprüfer mit viel Aufwand, Ordnung in die chaotischen Unterlagen des Steuerzahlers gebracht. Aufgrund dessen ist er nun der Meinung, dass er das Recht hat etwas vom Steuerzahler zu verlangen: beispielsweise erhöhte Kooperationsbereitschaft während der restlichen Steuerprüfung. Die Legitimität der Abhängigkeit geht nach dem Prinzip der Machtlosigkeit vor. Es wird die Verpflichtung verspürt hilflosen Personen zu helfen (Raven, 1992). Dies könnte im Steuerprüfungskontext beispielsweise so aussehen, dass ein Steuerzahler ohne steuerlichen Vertreter geprüft wird. Dieser Steuerzahler hat seine Unterlagen nicht geordnet und ist von der Steuerprüfungssituation sehr eingeschüchtert. Der Steuerprüfer würde sich im Falle der Legitimität der Abhängigkeit nun die Zeit nehmen, dem Steuerzahler beim Ordnen seiner Unterlagen zu helfen. Legitime Macht ist am offensichtlichsten, wenn sie auf einer formalen Struktur basiert (siehe formale Legitimität) (French & Raven, 1959).

Die Stärke der Expertenmacht variiert in dem Maße, in dem dem Machtausübenden Wissen von einer Person zugeschrieben wird. Einerseits vergleicht die Person das Wissen des Experten mit dem eigenen Wissen, andererseits setzt sie das Wissen des Experten in Relation zu einem absoluten Wissensstandard. Die Reichweite von Expertenmacht ist auf spezifische Bereiche, in denen der Machtausübende über spezifisches Wissen verfügt, beschränkt (French & Raven, 1959; Raven, 1965).

Die Informationsmacht wurde nachträglich zur Theorie von French und Raven (1959) hinzugefügt (Raven, 1965). Die Informationsmacht wird auch Überzeugungskraft genannt (Yukl & Falbe, 1968, zitiert nach Raven, Schwarzwald, & Koslowsky, 1998). Diese Bezeichnung ist sehr passend, da es bei der Macht durch Information um das gezielte Überzeugen des Gegenübers mit logischen Argumenten geht. Der Unterschied zwischen Expertenmacht und Informationsmacht ist ein wesentlicher. Im Falle der Informationsmacht werden Argumente und/oder Informationen geliefert, um eine Person davon zu überzeugen, die erwünschte Entscheidung zu treffen. Im Falle der Expertenmacht wird die machtausübende Person als Experte auf einem bestimmten Gebiet wahrgenommen. Das Verhalten wird geändert, weil „der Experte“ sagt, dass diese Entscheidung die bessere bzw. die wünschenswerteste ist, ohne jedoch die genauen Gründe oder logische Argumente dafür anzuführen (Raven, 1992).

Bei der Identifikationsmacht geht es um die Identifikation mit dem Machtausübenden (Raven, Schwarzwald, & Koslowsky, 1998). Wenn der Machtausübende beispielsweise einer Gruppe angehört, die von einer Person als anziehend empfunden wird, verspürt eine Person den Wunsch ein Teil dieser Gruppe zu sein bzw. sich dieser Gruppe zugehörig zu fühlen. Wenn eine Person sich dieser Gruppe schon zugehörig fühlt, wird sie dieses Zugehörigkeitsgefühl aufrechterhalten wollen. Das Zugehörigkeitsgefühl zu vorhin genannter

Gruppe kann hergestellt oder aufrecht erhalten werden, indem eine Person sich so verhält, wie es von der Gruppe/Organisation erwünscht ist, bzw. wie es die Organisation/Gruppe, die Gruppenmitglieder tun. Je stärker sich eine Person mit dem Machtausübenden bzw. mit der Gruppe identifiziert, desto stärker ist die Identifikationsmacht (French & Raven, 1959). Es ist wichtig zwischen Identifikationsmacht und anderen Machtarten zu unterscheiden. Wenn eine Person beispielsweise zu einer Gruppe dazugehören möchte oder zu einer Gruppe dazu gehört und sich regelkonform verhält, da sonst Sanktionen von der Gruppe drohen, stellt dies coercive Macht dar (French & Raven, 1959). Wenn eine Person zu einer Gruppe gehört und sich regelkonform verhält, da sie dann von der Gruppe für ihr regelkonformes Verhalten belohnt oder gelobt wird, ist dies Belohnungsmacht (French & Raven, 1959). Wenn die Gruppe die Sanktionen und die Belohnungen beeinflusst, handelt es sich um coercive Macht oder Belohnungsmacht (French & Raven, 1959). Wenn eine Person sich zu einer Gruppe zugehörig fühlen möchte und ein positives Gefühl bekommt, wenn sie zur Gruppe gehört und ein negatives, wenn sie sich nicht mehr mit der Gruppe identifizieren kann/darf (aufgrund ihres regelkonformen Verhaltens), dann ist dies Identifikationsmacht (French & Raven, 1959), aber nur wenn diese Gefühle verbunden sind mit dem Zugehörigkeitsgefühl gegenüber der Gruppe, unabhängig von den Reaktionen der Gruppe. Manchmal ist die Konformität mit der Masse allerdings auch zurückzuführen auf den Respekt vor der Weisheit des Kollektivs. In diesem Fall handelt es sich um Expertenmacht (French & Raven, 1959).

Die sechs Machtformen, coercive Macht, Belohnungsmacht, legitime Macht, Expertenmacht, Informationsmacht und Identifikationsmacht, können nach weichen und harten Machtformen kategorisiert werden (Raven, Schwarzwald & Koslowsky, 1998). French, Raven und Koslowsky (1998) führten eine Fragebogenstudie mit 101 israelischen Mitarbeitern eines Spitals (aus unterschiedlichen Abteilungen) durch. Das Ziel der Studie war es, die weiter entwickelten Machtkonstrukte von Raven (1992) zu untersuchen. Raven (1992) unterscheidet zwischen den sechs ursprünglichen Machtformen: coercive Macht, Belohnungsmacht, legitime Macht, Expertenmacht, Informationsmacht und Identifikationsmacht (French & Raven, 1959; Raven, 1965), wobei drei dieser Machtkonstrukte noch weiter differenziert wurden. Legitime Macht wurde unterteilt in *formale Legitimität*, *Legitimität der Fairness*, *Legitimität der Gegenseitigkeit* und *Legitimität der Abhängigkeit*. Coercive Macht wurde in *persönliche coercive Macht* und *unpersönliche coercive Macht* unterteilt. Unter *persönlicher coerciver Macht* wird Tadel, Ablehnung oder Missbilligung von einer geschätzten Person verstanden. *Unpersönliche coercive Macht* kann beispielsweise eine monetäre Strafe oder eine drohende Entlassung sein. Ebenso wurde Belohnungsmacht aufgegliedert in *persönliche Belohnungsmacht* und *unpersönliche Belohnungsmacht*. *Persönliche Belohnungsmacht* kann als persönlicher Zuspruch von einer geschätzten Person zusammengefasst werden. Monetäre Belohnungen, beispielsweise eine

Provisionszahlung, sind der Kategorie der *unpersönlichen Belohnungsmacht* hinzuzurechnen. Den Studienteilnehmern wurden zu jedem Machtkonstrukt vier Items präsentiert. Die Items waren hypothetische Situationen zwischen einem Vorgesetzten und einem Mitarbeiter. Anschließend wurden die Studienteilnehmer gefragt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das vorgegebene Machtkonstrukt das Verhalten des Mitarbeiters beeinflusst. Da die Ergebnisse vermuten ließen, dass die verschiedenen Machtkonstrukte auf einige wenige Faktoren zurück zu führen sind, führten French, Raven und Koslowsky (1998) eine Faktorenanalyse durch. Die Ergebnisse der Faktorenanalyse zeigten, dass coercive Macht und Belohnungsmacht zur Kategorie der harten Machtformen zugeteilt werden. Expertenmacht, Informationsmacht, Identifikationsmacht und legitime Macht werden zur Kategorie der weichen Machtformen zugewiesen. Im erweiterten Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) wird diese Zuteilung übernommen. Die Überkategorien werden allerdings in coercive Macht (harte Machtformen) und legitime Macht (weiche Machtformen) umbenannt, um mit der Terminologie aus dem Kontext der Verhaltensbeeinflussung von Steuerzahlern konsistent zu sein.

Im folgenden Kapitel wird Vertrauen genauer beschrieben. Die Vertrauens-thematik steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Forschungsziel dieser Arbeit. Es wird trotzdem differenziert auf verschiedene Vertrauens-theorien eingegangen. Zum einen soll die Vollständigkeit des erweiterten Slippery Slope Framework gewährleistet werden. Zum anderen soll die Nachvollziehbarkeit und das Verständnis für den Leser gesteigert werden. Zu Beginn werden die Vertrauens-theorien von McAllister (1995) und Tyler (2003) umrissen. Anschließend wird die Vertrauens-theorie von Castelfranchi und Falcone (2010), auf die sich die Autoren des eSSF (Gangl et al., 2012) beziehen, genauer erläutert.

2.3.2 Vertrauen im erweiterten Slippery Slope Framework

Vertrauen wird in vielen verschiedenen Forschungsfeldern untersucht, wie beispielsweise in der Soziologie (Luhmann, 2000), der Ökonomie (Becker, 1968) und der Psychologie (Tyler, 2003). Vertrauen setzt sich aus verschiedenen Facetten zusammen. Es ist wichtig dies anzuerkennen um Vertrauen besser differenzieren und verstehen zu können (Lewis & Weigert, 1985). Castelfranchi und Falcone (2010) unterteilen Vertrauen in zwei Bereiche. Sie differenzieren zwischen rationalem und implizitem Vertrauen (Castelfranchi & Falcone, 2010). Eine ähnliche Trennung wurde auch von anderen Forschern gewählt. Lewis und Weigert (1985) unterscheiden beispielsweise kognitives und emotionales Vertrauen. McAllister (1995) unterteilt Vertrauen in affekt-basiertes und kognitionsbasiertes Vertrauen. Tyler (2003) separiert instrumentelles und soziales Vertrauen. Da bis jetzt keine allgemein gültige Vertrauensdefinition gefunden wurde, werden zu Beginn dieses Kapitels verschiedene Vertrauensdefinitionen (McAllister, 1995; Tyler, 2003) näher erläutert, um einen Einblick in die Thematik zu geben. Anschließend wird die Vertrauensdefinition von

Castelfranchi und Falcone (2010), an der sich das erweiterte Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) orientiert, genauer beschrieben.

McAllister (1995) unterscheidet zwischen affekt-basiertem und kognitions-basiertem Vertrauen. Kognitions-basiertes Vertrauen basiert auf Kognitionen, in dem Sinn, dass wir wählen, wem wir unter welchen Umständen vertrauen. Diese Wahl basiert auf der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Person (Lewis & Weigert, 1985). Die Vertrauenswürdigkeit von Personen wird basierend auf dem Erfolg von vergangenen Interaktionen und dem Ausmaß an sozialen Ähnlichkeiten beurteilt (Zucker, 1986, zitiert nach McAllister, 1995). Dies kann beispielsweise daran gesehen werden, dass Menschen dazu neigen, sich mit anderen zu gruppieren, mit denen sie bestimmte, objektiv sichtbare Merkmale teilen, wie zum Beispiel ethnische Herkunft, Alter oder Geschlecht (Turner, 1987, zitiert nach McAllister, 1995).

Affekt-basiertes Vertrauen basiert auf Einblicken bzgl. der Motive des Gegenübers und ist laut McAllister (1995) eng mit organizational citizenship behaviour (OCB), das vom Gegenüber gezeigt wird, verknüpft. OCB wird definiert als Hilfsbereitschaft bzw. die Bereitschaft Hilfe anzubieten, obwohl es nicht verpflichtend ist und es nicht direkt belohnt wird. Der Autor betont, dass zumindest ein gewisses Ausmaß von kognitions-basiertem Vertrauen nötig ist, um affekt-basiertes Vertrauen entwickeln zu können. Obwohl affekt-basiertes Vertrauen und kognitions-basiertes Vertrauen kausal zusammen hängen, funktioniert jede dieser beiden Vertrauensformen auf eine einzigartige Weise (McAllister, 1995).

Tyler (2003) unterscheidet zwischen instrumentellem Vertrauen und sozialem Vertrauen. Instrumentelles Vertrauen basiert auf Urteilen über die Berechenbarkeit oder die Kompetenz von anderen. Wenn ein Steuerprüfer beispielsweise das Versprechen abgibt, dass er den Steuerzahler über alle seine Schritte während des Steuerprüfungsprozesses informieren wird und dieses Versprechen nicht einhält, wird der Steuerzahler bei der nächsten Steuerprüfung, wenn dieses Versprechen gemacht wird, evtl. nicht darauf vertrauen. Ein Beispiel bezüglich eines Urteils über die Kompetenz eines anderen und eine daraus resultierende Vertrauensentscheidung wäre, wenn ein Steuerprüfer einen Steuerzahler auffordert seine Unterlagen in Zukunft genau so zu führen wie er es ihm zeigt, und der Steuerzahler kommt der Aufforderung ohne zu zögern nach, obwohl er nicht weiß ob es wirklich so gemacht gehört, und sich auch nicht diesbezüglich informiert. Er vertraut auf die Kompetenz des Steuerprüfers (Tyler, 2003). Soziales Vertrauen basiert hingegen auf Attributionen über die Motive von anderen. Personen folgern, ob sie darauf vertrauen, dass andere die Intention haben, etwas Gutes für sie zu tun und ob sie motiviert sind ethisch und fair zu handeln (Tyler, 2003). Angewandt auf den Steuerkontext könnte dies bedeuten, dass die fachliche Kompetenz eines Steuerprüfers als Laie nicht beurteilen werden kann. Es kann

nur beurteilt werden, ob der Steuerprüfer ernsthaft versucht das zu tun, was in meinem besten steuerlichen Interesse ist. Tyler (2003) postuliert, dass Beurteilungen, die nur auf dem Resultat basieren, inadäquat sind, um die Reaktionen von Leuten bezüglich ihrer Erfahrungen zu erklären. Er postuliert des Weiteren, dass, um die Reaktionen besser erklären zu können, zusätzlich auch die Einschätzung der prozeduralen Fairness berücksichtigt werden sollte. In anderen Worten kann also gesagt werden, dass prozedurale Fairness ebenfalls ein soziales Motiv ist. Es gibt also zwei soziale Motive: Prozedurale Fairness und motivationsbasiertes Vertrauen (Tyler, 2003). Das motivationsbasierte Vertrauen wird von folgenden sozialen Faktoren beeinflusst: von gleichen oder ähnlichen Werten, ähnlicher sozialer Hintergrund und davon, dass Personen das Gefühl haben wollen, dass sie verstehen können warum Menschen sich so verhalten wie sie sich verhalten. Dies ist nicht das gleiche wie die Fähigkeit vorauszusagen wie eine Person sich verhalten wird, sondern hängt stark mit dem Gefühl zusammen, dass die Persönlichkeit einer anderen Person verstanden wird. Dies entspringt dem Wunsch, den Charakter von anderen Personen kennen zu wollen. Die eigenen Sorgen, Ängste und Bedürfnisse sollen für diese Anderen von Interesse sein. Tyler und Huo (2002, zitiert nach Tyler, 2003) führten eine empirische Studie durch. Diese Studie befasste sich mit der Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen. Die Studienteilnehmer waren 1656 Bewohner von zwei verschiedenen amerikanischen Städten, die schon einmal persönlichen Kontakt mit der Polizei oder dem Gericht hatten. Die Studienteilnehmer wurden zu ihrer persönlichen Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen befragt. Des Weiteren wurden sie gefragt wie zufrieden sie mit den Entscheidungen der Behörde waren. Außerdem wurden ihnen Items zum motivationsbasiertem Vertrauen vorgegeben (Tyler & Huo, 2002, zitiert nach Tyler, 2003). Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sowohl prozedurale Fairness und motivationsbasiertes Vertrauen soziale Motive sind, aber dass sie das Verhalten auf unterschiedliche Art beeinflussen (Tyler, 2003). Das Vertrauen ist direkter mit den sozialen Beziehungen verknüpft, wohingegen prozedurale Fairness Evaluationen über die Art, wie Entscheidungen getroffen werden, beinhaltet. Motivationsbasiertes Vertrauen ist besonders in Situationen wichtig, in denen rationale Formen von Vertrauen weniger oder nicht effektiv sind. Zum Beispiel am Beginn einer Beziehung: In dieser Situation sind Personen noch nicht dazu in der Lage, das Verhalten ihres Gegenübers voraus zu sehen bzw. haben sie nicht das Gefühl, dass sie es können. Aus diesem Grund muss es einen anderen Weg geben, Vertrauen rasch aufzubauen, zum Beispiel durch Ähnlichkeiten im Charakter und Wohlwollen (Tyler, 2003).

Im folgenden Abschnitt wird auf das sozial-kognitive und affektiv-intuitive Vertrauensmodell (Castelfranchi & Falcone, 2010), an dem sich das erweiterte Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) orientiert hat genauer betrachtet.

2.3.2.1 Sozial-kognitives und affektiv-intuitives Vertrauensmodell

Im erweiterten Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) wird Vertrauen nach Castelfranchi und Falcone (2010) definiert. Die Autoren unterscheiden zwischen rationalem (basierend auf kognitiv-rationalen Prozessen) und impliziten Vertrauen (basierend auf automatisch-affektiven Prozessen). Rationales Vertrauen resultiert aus einer rationalen Entscheidung, die auf vier Kriterien basiert: Zielerreichung, Abhängigkeit, interne und externe Faktoren. Im ersten Schritt wird beurteilt ob Person A (also des zu Vertrauenden) für die Erreichung eines Zieles von Person B nützlich sein kann. Übertragen auf den Steuerprüfungskontext hieße das, dass der Steuerzahler beurteilt, ob der Steuerprüfer für das Erreichen eines Zieles nützlich sein kann. Im zweiten Schritt wird die wahrgenommene Abhängigkeit von Person A zu Person B eingeschätzt. Das würde bedeuten, dass der Steuerzahler bewertet inwieweit er vom Steuerprüfer in der Steuerprüfungssituation abhängig ist. Nun werden interne Faktoren von Person A (also des zu Vertrauenden) genauer analysiert. Hier könnten beispielsweise Fragen aufkommen wie: Ist der Steuerprüfer kompetent, hilfsbereit und harmlos? Im vierten Schritt zur Vertrauensentscheidung werden die externen Faktoren näher betrachtet. Es wird darauf geachtet welche Möglichkeiten und potenzielle Gefahren es geben könnte, die das Erreichen des individuellen Zieles entweder erleichtern oder erschweren könnten. Im Steuerprüfungskontext könnten beispielsweise negative Medienberichte über Steuerhinterziehung eine mögliche Gefahr darstellen. Die rationale Evaluierung dieser Vertrauenskomponenten bestimmt somit den Ausprägungsgrad des rationalen Vertrauens (Castelfranchi & Falcone, 2010).

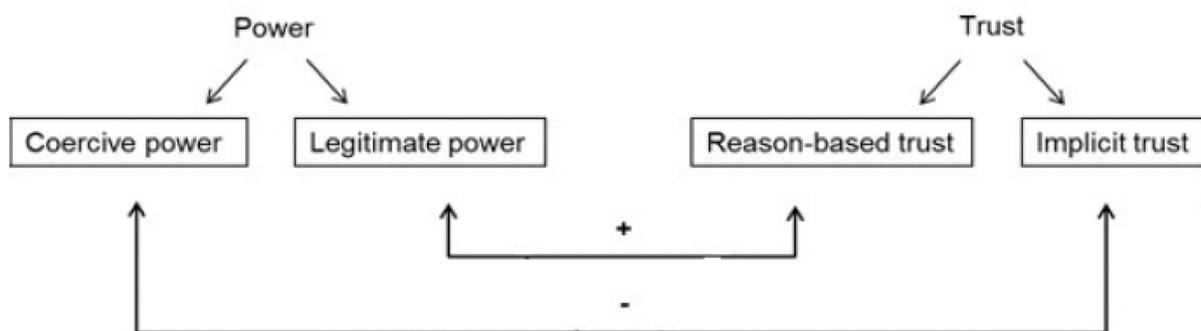
Implizites Vertrauen wird als eine automatische und unbewusste Reaktion auf einen Stimulus definiert. Diese automatische Reaktion kann durch Lernprozesse, Erfahrungen oder wenn geteilte soziale Identitäten aktiviert werden, auftreten. Im Gegensatz zum rationalen Vertrauen werden beim impliziten Vertrauen keine Erwägungen über die Vor- und Nachteile verschiedener Alternativen durchgeführt. Es handelt sich um eine rein emotionale „Entscheidung“ zu vertrauen. Diese passiert aufgrund von Lernprozessen und bereits gemachten Erfahrungen, beispielsweise wenn die eigene soziale Identität angesprochen wird. Zu Personen, die einem selbst ähneln wird leichter Vertrauen aufgebaut, da es möglich ist sich mit ihnen zu identifizieren (Castelfranchi & Falcone, 2010). Im folgenden Kapitel wird auf die Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen die im Rahmen des erweiterten Slippery Slope Framework postuliert werden genauer eingegangen.

2.3.3 Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen

Gangl et. al (2012) postulieren, dass Macht Vertrauen sowohl stärken als auch schwächen kann und auch Vertrauen Macht sowohl stärken als auch schwächen kann. Die Ungereimtheiten bezüglich der Dynamik von Macht und Vertrauen im SSF (Kirchler et al.,

2008) könnten, wie bereits erwähnt, durch nicht eindeutige Macht- und Vertrauensdefinitionen zustande gekommen sein. Durch die Differenzierung zwischen coerciver Macht und legitimer Macht, sowie zwischen rationalem Vertrauen und implizitem Vertrauen versuchen Gangl et al. (2012) Klarheit bezüglich des Zusammenspiels zwischen Macht und Vertrauen zu schaffen. Im eSSF wird postuliert, dass sich coercive Macht und implizites Vertrauen negativ aufeinander auswirken und legitime Macht und rationales Vertrauen einen positiven gegenseitigen Einfluss aufeinander haben (Öberg & Svensson, 2010). Kontrollen von der Steuerbehörde beim Steuerzahler können als Zeichen des Misstrauens verstanden werden (Kirchler et al., 2008). Dieses Misstrauen kann dazu führen, dass implizites Vertrauen nicht entstehen kann oder geschwächt wird. Implizites Vertrauen kann sich auch negativ auf coercive Macht auswirken. Das implizite Vertrauen wird bedingt durch geteilte Werte und Normen. Wenn das implizite Vertrauen stark ausgeprägt ist, werden die Methoden der coerciven Macht wie Kontrollen und Strafen nicht mehr benötigt (Dekker, 2004). Legitime Macht kann sich positiv auf rationales Vertrauen auswirken. Wenn die legitime Macht der Steuerbehörde stark ausgeprägt ist gibt es rationale Gründe der Steuerbehörde zu vertrauen. Beispielsweise wird das rationale Vertrauen verstärkt, wenn die Steuerbehörde als fair arbeitend wahrgenommen wird. Rationales Vertrauen kann die legitime Macht verstärken. Gemeinsame Grundsätze können dazu führen, dass die Steuerbehörde als legitim wahrgenommen wird (Inkpen & Currall, 2004).

Abbildung 2: Wechselspiel zwischen Macht- und Vertrauensformen (Gangl et al., 2012, S. 11)



Die Zusammenhänge zwischen coerciver Macht und implizitem Vertrauen, sowie zwischen legitimer Macht und rationalem Vertrauen sind auf Abbildung 2 veranschaulicht. Legitime Macht und rationales Vertrauen verstärken sich gegenseitig. Coercive Macht und implizites Vertrauen haben einen negativen Einfluss aufeinander.

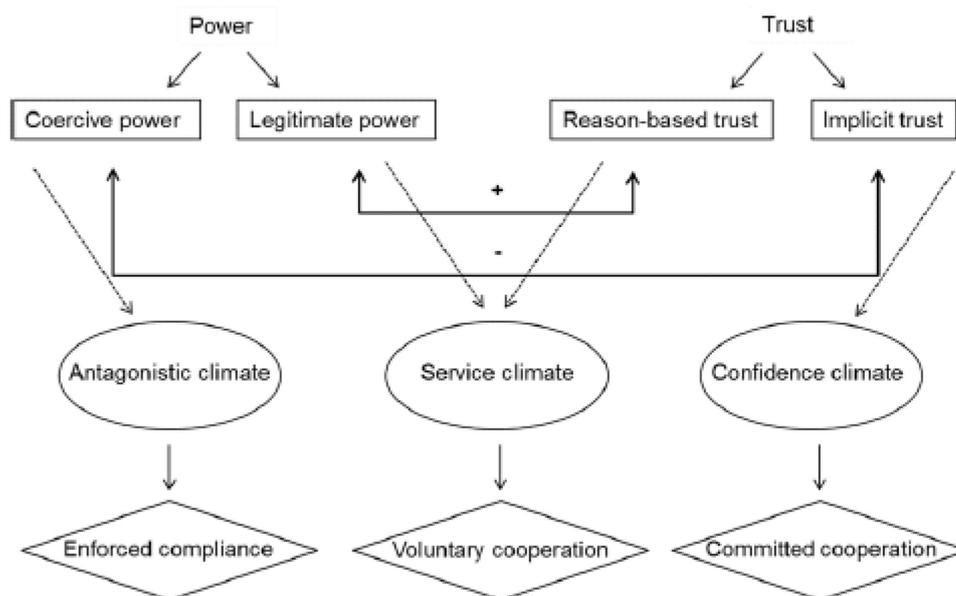
Die unterschiedlichen Dynamiken zwischen coerciver Macht, legitimer Macht, rationalem Vertrauen und implizitem Vertrauen im eSSF führen dazu, dass drei verschiedene Klimata entstehen, die das Klima zwischen den Steuerzahlern und der Steuerbehörde

widerspiegeln. Die drei Klimata des eSSF sind das antagonistische Klima, das Serviceklima und das Vertrauensklima. Sie werden im nächsten Kapitel genauer beschrieben.

2.3.4 Interaktionsklimata im erweiterten Slippery Slope Framework

Im erweiterten Slippery Slope Framework (Gangl et al., 2012) wird, abhängig von der Interaktion zwischen der Steuerbehörde und den Steuerzahlern, zwischen drei verschiedenen Interaktionsklimata unterschieden: dem antagonistischen Klima, dem Serviceklima und dem Vertrauensklima. Langfristig betrachtet führen die unterschiedlichen Klimata zu unterschiedlichen Steuerkulturen und folglich zu unterschiedlichen Kooperationsformen der Steuerzahler. Die drei unterschiedlichen Kooperationsformen im eSSF sind die erzwungene Steuerehrlichkeit, die freiwillige Steuerehrlichkeit und die überzeugte Steuerehrlichkeit (Gangl et al., 2012; Alm & Torgler, 2011).

Abbildung 3: Wechselwirkungen zwischen Macht und Vertrauen und deren Einfluss auf das Steuerklima und die Steuerehrlichkeit (Gangl et al., 2012, S. 11)



Im antagonistischen Klima arbeiten die Steuerbehörde und die Steuerzahler gegeneinander, ähnlich wie „Räuber und Gendarm“ (Kirchler et al., 2008). Das Vertrauen ist im antagonistischen Klima gering ausgeprägt, die coercive Macht ist stark ausgeprägt (Kirchler et al., 2008). Die Steuerbehörde misstraut den Steuerzahlern und im Gegenzug fühlen sich die Steuerzahler von der Steuerbehörde verfolgt (Kirchler et al., 2008). Dies führt dazu, dass die Steuerzahler Reaktanz entwickeln. Sie versuchen ihren Nutzen zu maximieren und haben keine Motivation ihre Steuern freiwillig abzuführen. Durch die

fehlende intrinsische Motivation der Steuerzahler ist das antagonistische Klima sehr instabil (Gangl et al., 2012). Bedingt durch die stark ausgeprägte coercive Macht im antagonistischen Klima, sprich häufige Kontrollen und harte Strafen für Steuerhinterziehung, werden die Steuerzahler zu steuerehrlichem Verhalten gezwungen. Ein Nachteil des antagonistischen Klimas sind die hohen Kosten, um regelmäßige Kontrollen und Strafen durchzuführen (Gangl et al., 2012).

Im Serviceklima ist die legitime Macht und das rationale Vertrauen stark ausgeprägt. Die Steuerbehörde und die Steuerzahler arbeiten miteinander statt gegeneinander. Die Steuerbehörde sieht sich selbst als Dienstleister und betrachtet die Steuerzahler als ihre Kunden, denen sie wohlwollend gegenübersteht (Gangl et al., 2012). Die Arbeit der Steuerbehörde ist transparent, professionell und fair. Die Steuerzahler fühlen sich verpflichtet Steuern zu zahlen um so ihren Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Da die Zusammenarbeit zwischen den Steuerzahlern und der Steuerbehörde im Serviceklima von Regeln und Standards geprägt ist, ist das Serviceklima mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Da der hohe bürokratische Aufwand sowohl Zeit als auch Geld kostet, kann dies als ein Nachteil des Serviceklimas gesehen werden (Ouchi, 1979). Ein Vorteil des Serviceklimas ist hingegen dessen Stabilität. Selbst wenn ein Steuerzahler eine negative Erfahrung mit der Steuerbehörde gemacht hat, führt dies nicht zu einer unmittelbaren Abnahme der freiwilligen Steuerehrlichkeit, denn die Steuerzahler sehen es als wichtig an, dass das System funktioniert (Gangl et al., 2012).

Das Vertrauensklima ist geprägt durch implizites Vertrauen. Die Steuerbehörde handelt im Interesse der Steuerzahler, sie setzt sich für das Gemeinwohl ein. Dies wird von den Steuerzahlern wahrgenommen und sie fühlen sich ebenfalls verantwortlich für das Funktionieren des Systems. Die Steuerbehörde und die Steuerzahler teilen dieselben Werte und Normen, wodurch das Entstehen von implizitem Vertrauen begünstigt wird (Castelfranchi & Falcone, 2010). Die Steuerzahler verhalten sich steuerehrlich aus Überzeugung, was dazu führt, dass keine komplizierten Gesetze oder Kontrollen notwendig sind, um das System zu erhalten. Dies hat zur Folge, dass der bürokratische Aufwand ist gering (Gangl et al., 2012). Die steuerzahlende Bevölkerung ist in der Lage, selbstbestimmt und großzügig zu handeln. Sie können aktiv Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen, in der sie leben und werden nicht in eine Lage gebracht, in der ihr Handeln von Abhängigkeit und Passivität bestimmt ist (Sloterdijk, 2010). Ein Nachteil des Vertrauensklimas ist, dass das System leicht von Steuerhinterziehern ausgenutzt werden kann, denn Kontrollen und Strafen werden von der Steuerbehörde, wie bereits erwähnt, als überflüssig betrachtet (Gangl et al., 2012). Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass im eSSF drei Steuerklimata zu finden sind: Das antagonistische Klima, welches geprägt ist durch coercive Macht, das Serviceklima, welches geprägt ist durch legitime Macht und

rationales Vertrauen und das Vertrauensklima, in dem das implizite Vertrauen vorherrschend ist (Gangl et al., 2012). Im folgenden Kapitel wird eine empirische Studie vorgestellt, welche die Annahmen des eSSFs untersucht hat.

2.3.5. Empirische Studie zum erweiterten Slippery Slope Framework

In der empirischen Studie von Kastlunger, Lozza, Kirchler und Schabmann (2013) wurden die Annahmen des SSFs an 389 selbstständigen italienischen Steuerzahlern untersucht. Den Studienteilnehmern wurde ein Fragebogen vorgegeben (TAX-I) (Kirchler & Wahl, 2010), sowie zusätzliche neu entwickelte Items zu coerciver Macht, legitimer Macht und zu Vertrauen. Es wurden folgende theoretische Annahmen untersucht: (1) Die Intention Steuern zu hinterziehen ist sowohl im Fall von erzwungener Steuerehrlichkeit als auch im Fall von freiwilliger Steuerehrlichkeit gering. (2) Die erzwungene Steuerehrlichkeit ist hoch, wenn die Macht der Steuerbehörde als coerciv wahrgenommen wird. (3) Die freiwillige Steuerehrlichkeit wird durch legitime Macht und Vertrauen verstärkt. (4) Die legitime Macht hängt positiv mit Vertrauen zusammen. (5) Die coercive Macht hängt negativ mit Vertrauen zusammen.

Die Ergebnisse zeigen, dass Vertrauen freiwillige Steuerehrlichkeit verstärkt. Freiwillige Steuerehrlichkeit und Steuerhinterziehung stehen in einem negativen Zusammenhang. Coercive Macht hat einen verstärkenden Einfluss auf erzwungene Steuerehrlichkeit. Freiwillige Steuerehrlichkeit und erzwungene Steuerehrlichkeit sowie Vertrauen und Macht haben einen negativen Zusammenhang. Coercive Macht hat einen negativen Zusammenhang mit Vertrauen. Legitime Macht hat einen positiven Zusammenhang mit Vertrauen. Vertrauen und coercive Macht haben einen positiven Zusammenhang zu legitimer Macht. Unerwartet war, dass erzwungene Steuerehrlichkeit und Steuerhinterziehung einen positiven Zusammenhang haben.

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die theoretischen Annahmen des eSSFs, dass Vertrauen freiwillige Steuerehrlichkeit verstärkt, coercive Macht die erzwungene Steuerehrlichkeit erhöht, coercive Macht und Vertrauen einen negativen Zusammenhang haben, legitime Macht und Vertrauen sich gegenseitig fördern (Gangl et al., 2012), empirisch bestätigt werden konnten.

Im nächsten Kapitel wird der empirische Teil der Arbeit präsentiert. Zu Beginn werden die Fragestellung und Zielsetzung der Arbeit vorgestellt. Darauf folgt die Beschreibung der Stichprobe und ein Exkurs bezüglich der Erhebungsmethode. Anschließend wird die Durchführung beschrieben. Hinterher folgt ein Exkurs bezüglich des Auswertungsverfahrens. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse vorgestellt.

3. Empirie

3.1 Fragestellung und Zielsetzung der Arbeit

Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits aufgezeigt wurde, gibt es verschiedene Arten von Macht, die sich unterschiedlich auf das Verhalten auswirken können (French & Raven, 1959; Raven, 1965). Bezogen auf den Steuerkontext finden sich diese Überlegungen im Slippery Slope Framework wieder (Kirchler et al., 2008). Bei der Weiterentwicklung des Slippery Slope Frameworks wurden die theoretischen Annahmen, dass verschiedene Arten von Macht einen unterschiedlichen Einfluss auf das Steuerverhalten haben können, ausgebaut und differenzierter beleuchtet (Gangl et al., 2012). Bis jetzt wurde im Rahmen von empirischen Untersuchungen des SSFs und des eSSFs häufig die Sichtweise und die Einstellungen von Steuerzahlern untersucht. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es nun auf die Perspektive von Steuerprüfern, bezüglich des Einflusses von Macht auf das Steuerverhalten, näher einzugehen. Aus diesen Überlegungen heraus wurden folgende Forschungsfragen entwickelt:

- (1) Welche Arten von Macht werden von Steuerprüfern in der Praxis angewandt?
- (2) Entsprechen jene Arten den Konzepten von coerciver Macht und legitimer Macht des erweiterten SSF?

Im folgenden Abschnitt wird die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung näher beschrieben.

3.2 Stichprobe

Es wurden insgesamt 34 Steuerprüfer interviewt. Die ersten vier Interviews waren Probeinterviews, die restlichen 30 Interviews wurden für die Auswertung herangezogen. Es wurde versucht die Homogenität der Stichprobe sicherzustellen. Die Interviewteilnehmer wurden nach Geschlecht, ihrem Tätigkeitsfeld (Klein- und Mittelbetriebsprüfer oder Großbetriebsprüfer), Berufserfahrung als Steuerprüfer und nach ihrem Arbeitsort ausgewählt. Die finale Stichprobe bestand aus 17 Männern und 13 Frauen im Alter von 38 bis 54 Jahren ($MW = 46,73$; $SD = 4,59$). Von den Interviewteilnehmern waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung 20 Personen als Klein- und Mittelbetriebsprüfer tätig, zehn der Interviewteilnehmer waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung als Großbetriebsprüfer tätig. Die zwanzig Klein- und Mittelbetriebsprüfer hatten im Durchschnitt 21,1 Jahre Berufserfahrung als Steuerprüfer und die zehn Großbetriebsprüfer wiesen im Durchschnitt 19,9 Jahre Berufserfahrung als Steuerprüfer auf. Von den 20 Klein- und Mittelbetriebsprüfern waren zehn in ländlichem Gebiet ansässig und zehn im Stadtgebiet. Alle zehn Großbetriebsprüfer sind in Städten tätig gewesen, da es keine Großbetriebsprüfer in Österreich gibt, die in ländlichen Gebieten ihren Sitz haben. Von den interviewten Großbetriebsprüfern waren vier

weiblich und sechs männlich. In der nächsten Passage folgt ein Exkurs um die Erhebungsmethode genauer zu beschreiben.

3.3 Erhebungsmethode

In Anlehnung an das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) wurde der Interviewleitfaden erstellt und die Interviews durchgeführt. Im folgenden Exkurs wird das problemzentrierte Interview (Witzel, 2000) genauer beschrieben.

3.3.1 Exkurs: Das problemzentrierte Interview (Witzel, 2000)

Das problemzentrierte Interview ist ein theoriegenerierendes Verfahren, das versucht den vermeintlichen Widerspruch zwischen theoriegeleitetem Vorgehen und einer vorurteilsfreien, offenen Herangehensweise zu neutralisieren. Beim problemzentrierten Interview werden drei Grundpositionen beschrieben:

(1) Die Problemzentrierung: Ausrichtung an einer Problemstellung, die für die Gesellschaft bedeutend ist. Der Interviewer hat bereits Vorinformationen über das Thema des Interviews und führt sein Gegenüber, in einem offenen, freien Gespräch strukturiert zur Problemstellung hin.

(2) Die Gegenstandsorientierung: Auf dem untersuchten Gegenstand liegt das Hauptaugenmerk. Das Thema kann durch unterschiedliche Methoden erfasst werden (z.B. durch einen standardisierten Fragebogen oder eine Gruppendiskussion).

(3) Die Prozessorientierung: Auf die Vertrauensbildung zwischen dem Interviewer und dem Interviewten wird sehr großer Wert gelegt. Durch das Vertrauensverhältnis zwischen den Beiden erhöht sich die Bereitschaft der interviewten Personen über persönliche Erfahrungen zu erzählen. Beim problemzentrierten Interview werden vier Instrumente beschrieben (Witzel, 2000):

(1) Der Kurzfragebogen: Mit dem Kurzfragebogen können soziodemographische Daten der Interviewpartner schon im Voraus erfasst werden. So kann vermieden werden, dass der Gesprächsfluss durch ein Frage-Antwort-Schema gestört wird. Außerdem kann der Fragebogen, gemeinsam mit einer offenen Frage, als sanfter Einstieg in das Gespräch genutzt werden. Der in dieser Arbeit verwendete Kurzfragebogen befindet sich im Anhang.

(2) Der Leitfaden: dient als Orientierungsrahmen und als Gedächtnisstütze um die Vergleichbarkeit der Interviews abzusichern. Es ist allerdings wichtig zu betonen, dass nicht der Leitfaden, sondern der Gesprächsprozess im Vordergrund stehen sollte. Der Leitfaden beinhaltet Frageideen, um einzelne Themenbereiche einzuleiten und eine vorformulierte Einstiegsfrage für den Gesprächsbeginn. Außerdem dient er als Stütze um zu überprüfen, ob die vorgesehenen Punkte im Laufe des Gesprächs schon besprochen wurden. Der Leitfaden für die Interviews, die im Rahmen dieser Arbeit geführt wurden,

beinhaltet vier große Themenbereiche: legitime Macht, coercive Macht, rationales Vertrauen und implizites Vertrauen. Wobei das rationale und das implizite Vertrauen in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt werden. Der Leitfaden befindet sich im Anhang.

(3) Die Tonträgeraufzeichnung: Das gesamte Interview wird mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet. Das hat den Vorteil, dass der Interviewer sich komplett auf sein Gegenüber konzentrieren und einstellen kann. Dadurch ist es auch möglich nonverbale Inhalte wahrzunehmen und auf sie einzugehen. Die vorliegenden Interviews wurden vollständig transkribiert.

(4) Postskripte: werden gleich im Anschluss an jedes Interview gemacht. Im Postskript werden Auffälligkeiten und Interpretationsideen festgehalten. Im folgenden Kapitel wird die Durchführung der Untersuchung präsentiert.

3.4 Durchführung

Die Kontakte von den Steuerprüfern die sich für die Teilnahme bereit erklärt hatten, erhielten die Diplomandinnen von Finanzämtern in Österreich. Die Kontaktaufnahme erfolgte entweder per E-Mail oder telefonisch. Die Studienteilnehmer erhielten eine kurze Vorinformation über das Thema der Untersuchung per E-Mail (Umgang von Steuerprüfern mit Steuerzahlern in der Steuerprüfungssituation). Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit den 34 Interviewteilnehmern wurde von zwei Diplomandinnen der Universität Wien Fakultät für Psychologie durchgeführt. Im Dezember 2012 erfolgten die ersten Probeinterviews und im Februar, März und April 2013 folgten die weiteren Interviews. Die Studienteilnehmer wurden an ihrem Arbeitsort von zwei Interviewerinnen besucht. Sie wurden vor Beginn des Interviews über den genauen Ablauf des Interviews informiert. Außerdem wurden alle Teilnehmer darauf hingewiesen, dass alle ihre Daten anonymisiert werden. Die Interviews dauerten circa eine Stunde. Die ersten vier Interviews waren Probeinterviews, die zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Anpassung des Interviewleitfadens dienten. Diese vier Interviews wurden nicht in die Auswertung miteinbezogen. Die Interviews wurden von zwei Interviewerinnen durchgeführt. Bei jedem Interview nahm eine der beiden Interviewerinnen die Rolle der Hauptinterviewerin ein, die andere hielt sich als Nebeninterviewerin im Hintergrund. Die beiden Interviewerinnen wechselten sich als Haupt- und Nebeninterviewerin ab. Die Hauptinterviewerin führte das Interview mit Hilfe eines Interviewleitfadens. Sie war außerdem auch für den Beziehungsaufbau zum Interviewten zuständig. Die Hauptaufgaben der Nebeninterviewerin war es, das Gespräch aufmerksam zu verfolgen und zu eventuell auftretenden Auffälligkeiten Notizen zu machen. Außerdem war es ihre Aufgabe, die besprochenen Themen durchzugehen und nachzufragen, wenn von der Hauptinterviewerin ein Thema oder eine Frage vergessen wurden. Wenn eine Interviewerin verhindert war, wurde das Interview nur

von einer Interviewerin durchgeführt. Anschließend wurden alle Interviews transkribiert. Die Transkripte wurden anhand eines eigens für die Untersuchung erstellten Kategoriensystem und mit Hilfe der Computersoftware Nvivo9 kodiert.

Der in dieser Studie benutzte Interviewleitfaden wurde von den Autorinnen entworfen. Die erste Version wurde anschließend mittels Expertenrating überprüft. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Universität Wien, die auf Steuerforschung spezialisiert sind, untersuchten den Leitfaden ausführlich auf seine Stärken und Schwächen. Danach wurde der Leitfaden von den Verfasserinnen angepasst und anschließend noch einmal einer der Expertinnen auf dem Gebiet der Steuerforschung vorgelegt. Darauf folgte eine erneute Anpassung und anschließend wurde der Leitfaden einer großen Gruppe an Experten (allen wissenschaftlichen Mitarbeitern der Universität Wien, Fakultät für Psychologie, Institut für angewandte Psychologie, die auf Steuerforschung spezialisiert sind, sowie sämtlichen Diplomanden die zu diesem Thema forschen) präsentiert und diverse Kritikpunkte festgehalten. Nach diesem letzten Expertenrating wurde der Leitfaden abermals von den Autorinnen überarbeitet. Danach wurde er im Rahmen von vier Probeinterviews vorgegeben. Die Interviewerinnen stellten nach den Probeinterviews fest, dass keine Änderungen des Leitfadens notwendig waren. Das Kategoriensystem wurde von zwei Diplomanden erstellt. Zur Orientierung dienten dabei die Konzepte coercive Macht und legitime Macht des eSSFs. Darauf folgend wurde das Kategoriensystem von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Fakultät für Wirtschaftspsychologie, die auf den Bereich Steuerforschung spezialisiert sind, und den beiden Diplomanden diskutiert und überarbeitet. Der Interviewleitfaden befindet sich im Anhang. Das Kategoriensystem wird an dieser Stelle präsentiert. Danach folgt ein Exkurs zum Auswertungsverfahren.

LEGITIME MACHT	COERCIVE MACHT
Expertise/ Unterstützung	Strafen
Infos/ Tipps	Kontrollen
Vertreter des Staates	Belohnungen/ Vergünstigungen
Legitime Position	
Vom System überzeugt/ Tätigkeit als wichtig empfinden	

LEGITIME MACHT			
EXPERTENMACHT	INFORMATIONSMACHT	LEGITIME MACHT	IDENTIFIKATIONSMACHT
<ul style="list-style-type: none"> • in spezifischer Situation mit Expertenwissen unterstützen • Man tut was die Person einem sagt, weil man sie als Experte in diesem Bereich wahrnimmt 	Macht durch Überzeugungskraft oder logische Argumente oder wichtige Informationen	Man lässt sich beeinflussen, weil man der Meinung ist, dass der Machtausübende ein Recht dazu hat, eigene Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen zu lenken/ beeinflussen	<ul style="list-style-type: none"> • Macht basiert auf der Identifikation mit dem Machtausübenden • Sie entsteht aus dem Wunsch heraus mit dem Machtausübenden eine Einheit bilden zu wollen; ein Teil des Systems zu sein

COERCIVE MACHT		
BESTRAFUNGSMACHT	BELOHNUNGSMACHT	KONTROLLMACHT
Nicht konformes Verhalten wird bestraft	Regelkonformes Verhalten wird belohnt	Verhalten wird kontrolliert

3.5 Auswertungsverfahren

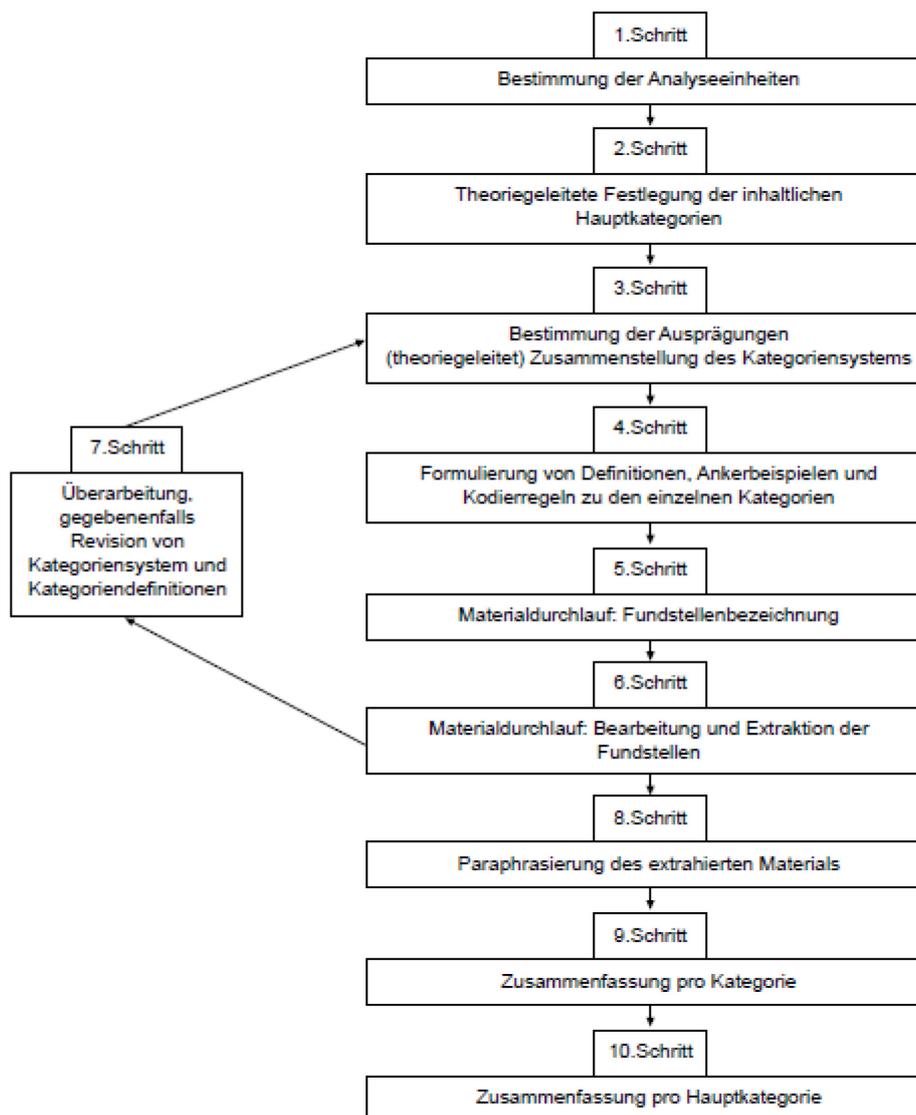
Die Auswertung wurde auf Basis der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) durchgeführt. Sie dient dazu, Texte auf eine Fragestellung hin zu interpretieren und auszuwerten (Mayring, 2008). Im folgenden Exkurs wird die qualitative Inhaltsanalyse näher erläutert.

3.5.1 Exkurs: Die qualitative Inhaltsanalyse (Mayring, 2008)

Die qualitative Inhaltsanalyse ist eine Sammlung von Verfahren zur systematischen Textanalyse, die regelgeleitet vorgehen. In dieser Arbeit wurden nach der inhaltlichen Strukturierung vorgegangen. Die inhaltliche Strukturierung dient dazu, bestimmte Themen

und Aspekte aus den Texten herauszufiltern und zusammenzufassen. Was aus den Texten extrahiert werden soll, wird durch Kategorien festgelegt. Die Kategorien und (wenn notwendig) Unterkategorien werden theoriegeleitet entwickelt. Nachdem das Material mittels dem Kategoriensystem bearbeitet wurde, werden die kategorisierten Stellen in Form von Paraphrasen zusammengefasst.

Abbildung 3: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung in Anlehnung an Mayring (2008, S. 84, S. 89)



Als Unterstützung, um die Texte zu analysieren und zu kategorisieren, wurde mit Nvivo 9 gearbeitet. Nvivo ist eine Computersoftware zur qualitativen Datenanalyse, produziert von QSR International.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit präsentiert. Es werden zuerst die Ergebnisse zum Konzept der coerciven Macht vorgestellt. Anschließend werden die Ergebnisse zum Konzept der legitimen Macht beschrieben.

4. Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit untersuchte folgende Forschungsfragen:

- (1) Welche Arten von Macht werden von Steuerprüfern in der Praxis angewandt?
- (2) Entsprechen jene Arten den Konzepten von coerciver Macht und legitimer Macht des erweiterten Slippery Slope Framework?

Macht wird aufgegliedert in coercive Macht, Belohnungsmacht, legitime Macht, Expertenmacht, Informationsmacht und Identifikationsmacht (French & Raven, 1959, Raven, 1965). Da sowohl Bestrafungs- als auch Belohnungsmacht nur durch effektive Kontrollen des Machtausübenden ermöglicht werden können (Raven, 1992), wird Kontrollmacht in der Ergebnisdarstellung als eigenständiges Machtkonstrukt vorgestellt. Legitime Macht, Expertenmacht, Informationsmacht und Identifikationsmacht werden zur Kategorie der legitimen Macht zugewiesen. Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht und Kontrollmacht werden zur Kategorie der coerciven Macht zugeteilt. Im Rahmen der Interviews mit den Steuerprüfern wurde nach den Machtkonstrukten dezidiert gefragt. Der Interviewleitfaden ist im Anhang zu finden. Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse detailliert dargestellt. Zu Beginn wird jedes Machtkonstrukt beschrieben, anschließend werden die Paraphrasierungen präsentiert und angeführt wie oft sie genannt wurden. Darauf folgend werden die Paraphrasierungen anhand von vier Ankerbeispielen verdeutlicht. Wenn eine Paraphrasierung weniger als vier mal genannt wurde, wird die Anzahl der Ankerbeispiele dementsprechend reduziert.

Im ersten Schritt wird das Konstrukt coercive Macht und dessen Subkategorien; Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht und Kontrollmacht charakterisiert. Anschließend wird auf das Konstrukt legitime Macht und dessen Subkategorien Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht genauer eingegangen.

4.1 Coercive Macht

Coercive Macht wird unterteilt in Bestrafungsmacht und Belohnungsmacht (French & Raven, 1959; Raven, 1965). Es sind effektive Kontrollen des Machtausübenden notwendig um Belohnungsmacht und Bestrafungsmacht zu ermöglichen (Raven, 1992). Aus diesem Grund wird Kontrollmacht in der Ergebnisdarstellung als eigenständiges Machtkonstrukt vorgestellt. In Tabelle 1 werden Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht und Kontrollmacht genauer charakterisiert. Anschließend werden die Ergebnisse zu jeder Kategorie der coerciven Macht (Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht, Kontrollmacht) vorgestellt.

Tabelle 1

Hauptkategorien und Definitionen von coerciver Macht

Hauptkategorien	Definition
Bestrafungsmacht	Macht durch Drohungen und Strafen. Der Ausprägungsgrad der Bestrafungsmacht hängt davon ab wie stark negativ die angedrohte Strafe bewertet wird
Belohnungsmacht	Regelkonformes Verhalten wird belohnt. Die Stärke der Belohnungsmacht steigt mit der Höhe der zu erwartenden Belohnung
Kontrollmacht	Kontrollmacht schließt alle Vorgehensweisen mit ein um Verhalten zu kontrollieren und regelwidriges Verhalten zu entdecken

4.1.1 Bestrafungsmacht

Um das Konstrukt Bestrafungsmacht zu untersuchen wurde nach Druckmitteln und Strafen im Steuerkontext gefragt. Es konnten acht Paraphrasierungen zum Konstrukt Bestrafungsmacht gefunden werden: *Nachzahlung/ Feststellung, Schätzung, Zwangsmaßnahmen/ Strafen, Drohung/ Druck ausüben, Prüfung unterbrechen, negativer Vermerk im Bericht, Finanzstrafverfahren* und *Zwangsmaßnahmen/ Strafen selten/ nie eingesetzt*. Insgesamt wurden 198 Zitate zu Bestrafungsmacht paraphrasiert. Insgesamt wurde das Konzept von 29 Steuerprüfern genannt. In Tabelle 2 sind die Definition, Paraphrasierungen und Ankerbeispiele für Bestrafungsmacht angeführt.

Tabelle 2

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele für Bestrafungsmacht

Definition	Paraphrasierung	Ankerbeispiel
Bestrafungsmacht ist die Macht durch Drohungen und Strafen. Der Ausprägungsgrad der Bestrafungsmacht hängt davon ab, wie stark negativ die angedrohte Strafe bewertet wird, und wie groß die Wahrscheinlichkeit von der zu bestrafenden Person eingeschätzt wird, dass sie der Strafe durch regelkonformes Verhalten entgehen kann	Nachzahlung/ Feststellung	<i>"Dann aus, ich sage einmal, aus diesen Dingen, die ich mir anschau und aus den Fragen, den Beantwortungen, die ich kriege, stellt sich irgendwann einmal eine Prüfungsfeststellung heraus. Ich meine, es könnte auch einmal ein Unfall sein. Aber Unfälle sind sehr selten eigentlich." (männlich, 49 Jahre)</i>
	Schätzung	<i>"die letzte Konsequenz, die Schätzung ist eigentlich im Normalfall dann schon ein Druckmittel wo die meisten- bis auf diese Gewissens- doch sehr schnell reagieren und doch versuchen das abzuwenden und dann funktioniert es meistens." (männlich, 38 Jahre)</i>
	Zwangsmaßnahmen/ Strafen	<i>"Sollte er es bis dort nicht schaffen die Unterlagen aufzubereiten, soll er mich im Vorfeld zu informieren versuchen." Dann wird es kein Problem sein. Nur wird es sicher ein Problem wenn ich wieder hin komme und es gibt nichts. Dann habe ich noch immer die Möglichkeiten Zwangsmaßnahmen zu setzen. Also sprich Zwangs- und Ordnungsstrafen vorzuschreiben oder anzukündigen und dann vorzuschreiben." (männlich, 48 Jahre)</i>
	Drohung/ Druck ausüben	<i>"Und das kostet dann eine ganze Menge. Und es war unmöglich, dass er mir da irgendetwas zum Beispiel was belegt hat. Da muss man dann Druck anwenden. Dann kann ich nur sagen: "Wenn das jetzt nicht ist, dann sind die und die Konsequenzen." (weiblich, 49 Jahre)</i>
	Prüfung unterbrechen	<i>"Wenn die so von oben herab sind, dann bin ich auch eher so und sage: "Nein, so geht's nicht." Und dann unterbrechen wir die Firmung (lacht), die Prüfung. Und ihr habt jetzt drei Wochen Zeit und dann kommt das ordentlich auf den Tisch." (weiblich, 49 Jahre)</i>
	negativer Vermerk in Bericht	<i>"Und man kann aber auch reinschreiben, wie wenig jemand mitwirkt im Verfahren." (weiblich, 52 Jahre)</i>
	Finanzstrafverfahren	<i>"Also weil gewisse Fehler toleriert ja das Gesetz nicht, weil dann ist man bald auch im Finanzstrafverfahren drinnen. Wenn man das gleiche dann wieder falsch macht dann" (männlich, 43 Jahre)</i>
	Zwangsmaßnahmen/ Strafen selten/ nie eingesetzt	<i>"unter Zwangstrafe kann ich die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Ich hab das noch nie gemacht. Noch nie. Noch nie. (..) Es war noch nicht notwendig." (weiblich, 52 Jahre)</i>

4.1.1.1 Nachzahlung/ Feststellung

Bezogen auf das Konstrukt der Bestrafungsmacht wurde *Nachzahlung/ Feststellung* am häufigsten paraphrasiert. Diese Paraphrasierung wurde 51 mal von 19 unterschiedlichen Steuerprüfern erwähnt. Ein Steuerprüfer beschreibt was unter eine Feststellung verstanden werden kann.

"Feststellung, das nennen wir alles das, was wir eben im Nachhinein als zusätzlich zu versteuernden //Betrag festetzten. // Die Feststellung ist für uns sozusagen der Fachbegriff für das, was wir finden." (männlich, 50 Jahre)

Wenn ein Steuerzahler angeforderte Unterlagen nicht liefert, könnte dies zu einer Prüfungsfeststellung führen.

"Ok, und das fehlt noch. Und wenn ihr das nicht bringt, ja dann gibt es entsprechende Prüfungsfeststellungen." (männlich, 43 Jahre)

Eine Feststellung könnte dazu führen, dass manche Fehler nicht mehr gemacht werden.

"Wenn ich jetzt jemanden/ wenn ich einen Fall prüfe und ich habe da eine Feststellung, dass der zum Beispiel (...)/ irgendwas einfaches. (lacht) Dass er zum Beispiel von den Grundaufzeichnungen her sein Kassenbuch nicht ordentlich führt, dass da zum Beispiel immer Minus stehen, was es in Wirklichkeit nicht gibt. Wenn das jetzt einmal bei einer Prüfung festgestellt wird, dann wird er das nie mehr/ NIE wieder so machen, weil der weiß jetzt: 'Aha! Da kriege ich dann einen Strafzuschlag. Dann muss ich aufpassen.' Also das schon. Das heißt jetzt aber nicht (fängt an zu lachen), dass die deswegen ehrlicher sind, aber sie wissen dann, worauf man schaut, worauf die Finanz in der Prüfung schaut und ja, das ist einmal/ das heißt aber jetzt nicht, dass die ehrlicher sind. Die machen halt gewisse Fehler nicht mehr." (weiblich, 43 Jahre)

Aufgrund einer Feststellung ist es möglich, dass ein Unternehmen nicht überleben kann.

"das heißt die wissen eh schon im Vorfeld, es geht ihnen nicht gut und wenn jetzt noch irgendeine Feststellung ist, die sie vermutlich eh schon provoziert haben, kann es vorbei sein mit dem Betrieb." (weiblich, 51 Jahre)

4.1.1.2 Schätzung

Die Paraphrasierung *Schätzung* kam am zweithäufigsten vor. Sie wurde 47 mal von 21 Steuerprüfern angeführt. Gesetzt den Fall, dass Unterlagen nicht vorgelegt werden, scheinen Steuerprüfer dazu verpflichtet zu sein Steuerzahler zu schätzen.

"Und wenn er die nicht vorlegt, dann hat man nicht nur Schätzungsberechtigung, sondern sogar Schätzungsverpflichtung, wenn er gewisse Unterlagen nicht vorlegt. D.h. man muss sogar schätzen." (männlich, 48 Jahre)

"DAS kommt schon immer wieder vor, dass man unvollständige Daten bekommt bzw. die Daten funktionieren nicht, die lassen sich nicht einlesen. Aber das sind in der Regel jetzt technische Probleme. Kann man jetzt natürlich schwer beurteilen, ob das jetzt von denen absichtlich so ist, weil sie es verzögern wollen oder so. (.) Glaube ich aber in der Regel weniger, weil es nicht viel nützen würde, weil irgendwann müssen sie mir die richtigen Daten liefern, tun sie das nicht, habe ich eine Schätzungsverpflichtung. Das heißt ich muss in diesem Fall die (.) Daten halt schätzen, ihre Umsätze, ihre Gewinne. Und das wird natürlich in der Regel zu deren Ungunsten ausfallen." (männlich, 50 Jahre)

"Oder es sind eben schwerere Mängel, wo ich jetzt gleich irgendwelche Konsequenzen daraus ziehen muss. Das tut dann ein bisschen weh. Da gibt es dann halt Sicherheitszuschlag, also Umsatzzuschätzung oder irgendwie so etwas in die Richtung. Ja, das tut dann halt ein bisschen weh." (weiblich, 43 Jahre)

Im Rahmen einer Schätzung hat der Steuerprüfer einen Ermessensspielraum der, abhängig von der Kooperationsbereitschaft des Steuerzahlers, ausgeschöpft werden könnte.

"Es kann dann zu einer Schätzung führen oder eben zu einer Nichtanerkennung irgendeiner Vertragsvereinbarung. Also da gibt es natürlich verschiedenste Möglichkeiten. Ja, man muss natürlich trotzdem/ Man darf da jetzt nicht willkürlich schätzen, sozusagen dass das Ganze jetzt schon einen Strafcharakter hat, das darf man natürlich nicht machen. Aber diesen Ermessensspielraum, den man gerade bei Schätzungen hat, den wird man dann, wenn er nicht kooperiert, halt eher zu seinen

Ungunsten ausschöpfen, als wenn er halt versucht, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Aufklärung beizutragen." (männlich, 54 Jahre)

4.1.1.3 Zwangsmaßnahmen/ Strafen

Die Paraphrasierung *Zwangsmaßnahmen/ Strafen* konnte aus den Interviews 46 mal herausgearbeitet werden. Es haben insgesamt 23 Personen diese Paraphrasierung genannt. Im Rahmen einer Steuerprüfung gäbe es die Möglichkeit Zwangsstrafen zu verhängen.

"Und wenn einer die Erklärung nicht abgibt, dann wird ihm eine Zwangsstrafe, was weiß ich, 200 Euro, angedroht. Und wenn er es dann zum Fristtermin nicht abgibt, dann wird die festgesetzt und es wird ihm nochmal eine weitere angedroht, weil das kann man staffeln sozusagen." (männlich, 49 Jahre)

Ein Steuerprüfer gibt an, dass es auch die Möglichkeit gibt, eine Pfändung zu veranlassen.

"Sie können ja Pfändungen androhen, Sie können zu ihm einen Vollstrecker aus der Abgabensicherung mitnehmen. Der kann einen Sicherstellungs-Auftrag machen." (männlich, 49 Jahre)

Eine andere Strafe im Rahmen einer Steuerprüfung könnte es sein, Sozialdienst zu leisten.

"es gibt die Möglichkeit, bei irgendeinem Verein für Resozialisierung oder so einen Sozialdienst zu leisten. Und das ist umgerechnet etwa sechs Wochen." (männlich, 48 Jahre)

Wenn eine Geldstrafe nicht bezahlt werden kann, könnte dies auch zu einer Freiheitsstrafe führen.

"Weil wir haben ja / Wenn das über hunderttausend Euro Steuernachforderung ist, hat der ein Gerichtsverfahren dann und er ist dann, er kriegt eine Strafe dann, meistens eine ziemlich hohe Geldstrafe. Kann er die nicht zahlen, geht er ins Gefängnis." (weiblich, 49 Jahre)

4.1.1.4 Drohung/ Druck ausüben

Wenn Steuerzahler sich nicht regelkonform verhalten, ist es möglich zu drohen und/oder Druck auszuüben. Diese Vorgehensweise wurde 35 mal von 14 Personen berichtet. Es wurde angeführt, dass bei fehlender Kooperationsbereitschaft deutlich auf die Konsequenzen hingewiesen werden könnte, um Druck aufzubauen.

"Ich weiß nicht, ich würde sagen, dass wenn eine Situation ist, dass man wirklich mehr Druck erzeugen muss, dass man dann schon ganz konkret sozusagen sagt, welche Konsequenzen entstehen." (männlich, 50 Jahre)

"Und wenn ich weiß, der hat mich schon zweimal angelogen, dann sage ich ihm konkret/ Dann habe ich ihm gesagt: "Jetzt haben Sie mich zweimal angelogen. Ich will das jetzt nicht nochmal hören in die und die Richtung." Und ich sage ihm die Konsequenzen, die sind, wenn die Geschichte so weiter geht." (männlich, 48 Jahre)

"Aber letztlich auch da ist dann immer die Konsequenz, dass ich dann sage: "Ok, dann werde ich diese Ausgabe zum Beispiel nicht anerkennen.", oder, "dann werde ich diese Preise, die Sie hier verlangt haben, als zu niedrig ansetzen und werde ihre Gewinne erhöhen, wenn Sie mir die Verträge hier nicht vorlegen.". Also es gibt immer oder in aller Regel kann man wirklich ganz konkrete Konsequenzen setzen und daher hat man da schon ein Druckmittel, um die Kooperation dann doch wieder herzustellen." (männlich, 50 Jahre)

"Wenn der jetzt sagt er liefert drei, vier Wochen nichts, dann prüfe ich halt derweil die anderen fertig und tue ich den ein bisschen anrufen, ein bisschen segieren, dass er

*was liefert und werde dann in Aussicht stellen was passiert wenn er nicht liefert."
(männlich, 50 Jahre)*

4.1.1.5 Prüfung unterbrechen

Eine Option um Steuerzahler zu maßregeln, könnte der vorübergehende Prüfungsabbruch sein. Diese Vorgehensweise wurde drei mal von drei Personen vorgebracht. Bis jetzt wurden zu jeder Paraphrasierung vier Ankerbeispiele präsentiert. Da die Paraphrasierung *Prüfung unterbrechen* insgesamt nur drei mal genannt wurde ist eines der folgenden Ankerbeispiele ebenfalls in Tabelle 2 zu lesen. Im Falle einer Prüfungsunterbrechung könnte die Steuerprüfung im Finanzamt weiter geführt werden. In diesem Fall müsste der Steuerzahler die benötigten Unterlagen dem Steuerprüfer an den neuen Prüfungsort bringen

*"Ja, hat es auch schon gegeben. Ein Gastwirt wo man prüft, der hat das Fremdenzimmer nicht beiheizt. (..) Da sitzt du in der Kälte. (.) Ich meine jetzt musst du entscheiden: "Was mache ich?" Am besten ist es halt dann (.) nach kurzer Zeit wieder zu fahren und zu sagen: (.) "Ich komme wieder wenn eingeeheizt ist.""
(männlich, 49 Jahre)*

*"Also ich gehe dann. Breche ab, gehe. Und lasse mir die Unterlagen da herein bringen und prüfe da herin fertig, also die Möglichkeit habe ich noch immer."
(weiblich, 51 Jahre)*

"Wenn die so von oben herab sind, dann bin ich auch eher so und sage: "Nein, so geht's nicht." Und dann unterbrechen wir die Firmung (lacht), die Prüfung. Und ihr habt jetzt drei Wochen Zeit und dann kommt das ordentlich auf den Tisch." (weiblich, 49 Jahre)

4.1.1.6 Negativer Vermerk im Bericht

Wenn ein Steuerzahler seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, könnte dies auch im Steuerprüfungsbericht festgehalten werden. Die Paraphrasierung *negativer Vermerk im Bericht* wurde ein mal von einer Person erwähnt. Aufgrund dessen wird in Folge nur ein Ankerbeispiel angeführt. Dieses Ankerbeispiel ist auch in Tabelle 2 zu finden.

*"Und man kann aber auch reinschreiben, wie wenig jemand mitwirkt im Verfahren."
(weiblich, 52 Jahre)*

4.1.1.7 Finanzstrafverfahren

Wenn Fehler sich des Öfteren wiederholen, könnte es zu einem *Finanzstrafverfahren* kommen. Angeführt wurde diese Paraphrasierung ein mal von einer Person. Folglich kann das hier angeführte Ankerbeispiel auch in Tabelle 2 aufgefunden werden.

"Also weil gewisse Fehler toleriert ja das Gesetz nicht, weil dann ist man bald auch im Finanzstrafverfahren drinnen. Wenn man das gleiche dann wieder falsch macht dann." (männlich, 43 Jahre)

4.1.1.8 Zwangsmaßnahmen/ Strafen selten/ nie eingesetzt

Insgesamt sechs Steuerprüfer gaben an, dass sie selten beziehungsweise nie Zwangsmaßnahmen oder Strafen einsetzen. Diese Paraphrasierung konnte insgesamt 14 mal herausgearbeitet werden.

*"Aber die Möglichkeit der Zwanganordnung gibt es schon, die gäbe es natürlich.
"Wenn du mir das nicht gibst, dann zahlst du das", aber das habe ich NOCH NIE erlebt. Es gibt auch Mutwillensstrafen, wenn- was weiß ich- der Angaben macht um die Behörde zu segieren. Das gibt es auch. Das hab ich noch NIE erlebt, dass das ein Kollege oder Kollegin von mir jemals verhängt hätte." (männlich, 42 Jahre)*

*"I: Weil Sie ja eigentlich diese angenehme Atmosphäre haben, aber andererseits müssten Sie eben dann doch 'strafen', unter Anführungszeichen.
#00:41:45-5# B: Nein, strafen/ Also ich strafe jetzt nicht wirklich." (weiblich, 46 Jahre)*

"Ich hab nie eine Zwangsstrafe angedroht, ich habe auch nie geschätzt." (weiblich, 52 Jahre)

"Sie haben Zwangsstrafen, die können Sie auch versetzen, äh, setzen! Wird aber in der Regel auch fast überhaupt nicht gemacht." (männlich, 42 Jahre)

Im nächsten Kapitel werden die Ergebnisse zum Konzept der Belohnungsmacht präsentiert.

4.1.2 Belohnungsmacht

Um Belohnungsmacht zu erheben, wurde gefragt, ob es die Möglichkeit gibt, regelkonformes Verhalten im Steuerkontext zu belohnen. Insgesamt konnten fünf Paraphrasierungen, welche die Belohnungsmacht betreffen herausgearbeitet werden: *kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung, Straffreiheit nach Selbstanzeige, "die Braven" werden seltener geprüft, keine Feststellung und Belohnungen können nicht angeboten werden.* Zu jeder Paraphrasierung werden in Folge vier Ankerbeispiele angeführt. Wenn zu einer Paraphrasierung weniger als vier Zitate angeführt wurden, wird auch die Anzahl der präsentierten Ankerbeispiele dementsprechend reduziert. Alles in allem wurden 43 Zitate von 21 Steuerprüfern bezüglich Belohnungsmacht paraphrasiert. Die Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele werden in Tabelle 3 angeführt.

Tabelle 3

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele für Belohnungsmacht

Definition	Paraphrasierung:	Ankerbeispiel
Die Belohnungsmacht arbeitet mit der Erwartungshaltung der betreffenden Person, dass regelkonformes Verhalten belohnt wird. Die Stärke der Belohnungsmacht steigt mit der Höhe der zu erwartenden Belohnung.	kurze Prüfung/standardisierte Kurzprüfung	<i>"Wenn die Unterlagen da sind und korrekt da sind, dann bin ich auch schneller fertig, sage ich jetzt einmal. Also das könnte die Belohnung sein für die Unternehmer, dass ich schneller wieder weg bin."</i> (weiblich, 51 Jahre)
	Straffreiheit nach Selbstanzeige	<i>"Und dann hat letztmalig, bevor man Einsicht in die Unterlagen verlangt, das Vis-à-Vis die Möglichkeit, eine Selbstanzeige zu erstatten. Selbstanzeige bedeutet, er hätte, wenn er irgendetwas verkürzt und das offen legt und den Schaden wieder gut macht, strafbefreiende Wirkung. Das ist ein wichtiges Instrument."</i> (männlich, 48 Jahre)
	"die Braven" werden seltener geprüft	<i>"Also es hat solche Gedanken gegeben, also ich weiß nicht, inwiefern das jetzt noch weiterverfolgt wird, hat es vom Ministerium aus gegeben mit Tax Compliance, heisst das: Dass man die Guten belohnen will, indem man sie weniger oft prüft. (...) Dass man sie quasi irgendwie voreinstuft schon in compliant Unternehmer und in welche, die quasi schwarze Schafe sind."</i> (männlich, 46 Jahre)
	keine Feststellung	<i>"Belohnung ist, dass es vielleicht keine Feststellungen gibt bei der Prüfung, ja. Ja das ist wahrscheinlich Belohnung genug."</i> (weiblich, 52 Jahre)
	Belohnungen können nicht angeboten werden	<i>"Aber ich kann jetzt nicht belohnungstechnisch Steuern erlassen oder so irgendetwas (lacht leicht."</i> (männlich, 50 Jahre)

4.1.2.1 Kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung

Bezogen auf die Macht durch Belohnung wurde *kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung* am häufigsten paraphrasiert. Insgesamt wurde diese Paraphrasierung 26 mal von 16 Steuerprüfern genannt. Wenn die Steuerzahler sich kooperativ verhalten, gebe es die Möglichkeit sie als Belohnung nur kurz zu prüfen.

"Ja, das ist sogar eine in den letzten Jahren verstärkt aufgegriffene Politik der Finanzverwaltung, dass wir die Braven belohnen wollen und nur "die Bösen" bestrafen. (...) Und das sollen Unternehmen auch spüren. Also das ist sehr wohl eine Vorgabe, dass man sozusagen, wenn Firmen sich wohl verhalten, wenn man eben feststellt über Jahre, dass Sie eben grundsätzlich immer alles zeitnah liefern, dass sie auch vollständige Angaben machen, dass man eben keine Feststellungen getroffen hat in den letzten Prüfungen, dass dann entsprechend Prüfungen auch schneller ablaufen können, dass man dann weniger detailliert schaut. Dann sucht man sich zwei, drei Schwerpunkte, schaut sich das an und sagt: "Ok, das schaut gut aus." und dann kann man schnell wieder gehen." (männlich, 50 Jahre)

"Das sagt man auch so, wenn er kooperiert, dass man das nicht als Druck empfinden wird, dass man da rasch wieder draußen sein wird. Und wenn es wirklich so ist, dass die Prüfung so gelaufen ist, dass man sagen konnte, also es passt alles ungefähr, es ist nichts nennenswertes zu ändern, dann gibt es auch ein Gespräch im Abschluss darüber, dass man sagt: "Weil Sie das so gemacht haben, gehen wir jetzt auch wieder." (männlich, 48 Jahre)

Die standardisierte Kurzprüfung ist ein Instrument, welches von mehreren Steuerprüfern erwähnt wird.

"Im Endeffekt ist es schon so, dass man dann halt schneller fertig ist. Und gut, wenn ich alles habe da haben wir die Möglichkeit sogar einer standardisierten Kurzprüfung. Das ist ein Instrument, das man ja auch eigentlich so macht, wenn das nicht auffällig ist vom Aktenstudium, dann kann / hat man die Möglichkeit, dass man sagt: "Wir prüfen jetzt nur ein Jahr, schauen uns an ob das in Ordnung ist." Aber damit sind wir sehr schnell wieder weg, das müssen wir dem Steuerberater oder dem Pflichtigen sofort aber sagen, dass wir so eine standardisierte Kurzprüfung machen. Das geht ja nur, wenn kein hohes Risiko ist und es / da haben wir so Punkt/ ein Punkte-Schema. Wenn das möglich ist und wenn man dann sagt: "Wir hätten die und die Unterlagen und wenn Sie uns das, eigentlich sofort, bringen, sind wir in einem Tag fertig. Und das ist erledigt." Und ob er / wenn er einverstanden damit ist, ist das für den (.) eigentlich eine gute Sache." (weiblich, 49 Jahre)

"Naja, es gibt so die standardisierte Kurzprüfung. Das ist eben die gesetzliche Möglichkeit. Wenn man aufgrund eines Aktenstudiums schon sieht, dass der relativ gut aussieht, dann kann man sagen der erklärt brav, das stimmt so ziemlich, der zahlt pünktlich, keine Säumigkeiten bei der Zahlung, bei der Abgabe, er verhält sich compliant. Das ist ja so ein Modewort. Dann kann man dem sagen: „Ok, ich prüfe nur ein Jahr. Ist das in Ordnung, // gehen wir wieder.“ (männlich, 49 Jahre)

4.1.2.2 *Straffreiheit nach Selbstanzeige*

Straffreiheit nach Selbstanzeige wurde am zweithäufigsten paraphrasiert. Insgesamt wurde *Straffreiheit nach Selbstanzeige* acht mal von sieben verschiedenen Steuerprüfern angesprochen. Im Rahmen der Steuerprüfung hat der Steuerzahler die Möglichkeit, sich selbst anzuzeigen und dadurch Straffreiheit zu erlangen.

"Der wird dann auch unterschrieben, der wird dann auch festgehalten, auch wenn eine Selbstanzeige gemacht wird. Denn man kann bei Prüfungsbeginn noch strafbefreiend eine Selbstanzeige machen." (männlich, 54 Jahre)

"Manche Sachen sind bis zum Prüfungsbeginn strafbefreiend und andere Sachen sind so lange strafbefreiend bis ich das, bis der Prüfer/ ob der Prüfer das überhaupt entdeckt hat oder bis er es entdeckt hat oder BEVOR er es entdeckt hat." (männlich, 41 Jahre)

"Also es war eine normale Pr/ Und es gibt da das Mittel der Selbstanzeige, d.h. nach Paragraph/ nach Finanzstrafrecht kann man sich selbst anzeigen, dass man etwas Falsches gemacht hat und dann gibt es Straffreiheit, wenn man den Betrag dann einzahlt." (männlich, 38 Jahre)

"Zu Beginn der Prüfung wird auch noch gefragt ob er eine Selbstanzeige abgeben möchte, noch bevor man eigentlich anfangt. Das hat einen strafrechtlichen Hintergrund, weil alles was vorher im Prinzip bekanntgegeben wird hat dann strafrechtlich keine Auswirkungen mehr." (weiblich, 43 Jahre)

4.1.2.3 *"die Braven" werden seltener geprüft*

Die Paraphrasierung *"die Braven" werden seltener geprüft* wurde drei mal von drei unterschiedlichen Steuerprüfern erwähnt. Da *"die Braven" werden seltener geprüft* zusammengenommen drei mal angeführt wurde, ist eines der folgenden drei Ankerbeispiele auch in der Tabelle 3 zu finden.

"Wenn einer unauffällig ist, wenn einer nicht negativ auffällt und das wird immer gezahlt und das passt alles immer - was nicht heißen soll, dass es richtig ist. Aber zumindest ist es unauffällig. Und bei uns, oder wie gesagt die Einstellung, die Sachen, das Grundgerüst ist so, wenn einer das Ganze relativ richtig/ wenn es den Anschein hat, dass es richtig ist, alles gemacht ist, den Anschein der Steuerehrlichkeit, dass er allen seinen Verpflichtungen nach außen nachkommt - er zahlt immer alles, es wird immer alles abgegeben, es wird immer alles/ - dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass er geprüft wird eher geringer." (männlich, 41 Jahre)

"Nein, das nicht. Aber (..) im Endeffekt also, glaube ich, dass das die Steuerberater auch schon rausgekriegt haben. Wenn sich der Unternehmer unauffällig verhält, also wenn er regelmäßig seine Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt und seine Lohnsteuer abführt und quasi (..) nicht wirklich auffällig ist, dass er dann auch in Ruhe gelassen wird von der Finanz." (männlich, 46 Jahre)

"Also es hat solche Gedanken gegeben, also ich weiß nicht, inwiefern das jetzt noch weiterverfolgt wird, hat es vom Ministerium aus gegeben mit Tax Compliance, heisst das: Dass man die Guten belohnen will, indem man sie weniger oft prüft. (..) Dass man sie quasi irgendwie voreinstuft schon in compliant Unternehmer und in welche, die quasi schwarze Schafe sind." (männlich, 46 Jahre)

4.1.2.4 Keine Feststellung

Auch die Paraphrasierung *keine Feststellung* wurde insgesamt drei mal von drei unterschiedlichen Steuerprüfern angeführt. Aus diesem Grund findet sich unter den drei folgenden Ankerbeispielen auch das Ankerbeispiel aus Tabelle 3 wieder. Es wurde von drei verschiedenen Steuerprüfern angegeben, dass es vom Steuerzahler als Belohnung aufgefasst werden könnte, wenn es zu keiner Feststellung kommt.

"Belohnung ist, dass es vielleicht keine Feststellungen gibt bei der Prüfung, ja. Ja das ist wahrscheinlich Belohnung genug." (weiblich, 52 Jahre)

"Er hat keine Steuernachzahlung. Also im Endeffekt ist das eh positiv." (männlich, 49 Jahre)

"Und da kommt dann// auch am Ende ein Bericht mit einem/ Also Nullbericht eigentlich. Da steht dann gar nichts drinnen außer, dass eine Prüfung stattgefunden hat über diesen Zeitraum und über diese Steuern." (weiblich, 49 Jahre)

4.1.2.5 Belohnungen können nicht angeboten werden

Die Paraphrasierung *Belohnungen können nicht angeboten werden* wurde insgesamt drei mal von drei Steuerprüfern genannt. Aus diesem Grund ist eines der in Folge präsentierten Ankerbeispiele auch in Tabelle 3 zu finden. Drei Steuerprüfer gaben an, dass sie steuerehrliches Verhalten nicht belohnen.

"Ja, das geht auch. Aber so irgendwie eine andere Belohnung können wir eigentlich gar nicht so anbieten." (weiblich, 52 Jahre)

"Und (...) Vergünstigungen, ich weiß nicht ob es das gibt." (männlich, 49 Jahre)

"Aber ich kann jetzt nicht belohnungstechnisch Steuern erlassen oder so irgendetwas (lacht leicht)." (männlich, 50 Jahre)

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse bezüglich der Kontrollmacht vorgestellt.

4.1.3 Kontrollmacht

Die Macht durch Kontrolle wurde, orientiert am Interviewleitfaden, nicht dezidiert erfragt. Da Kontrollmacht jedoch mit Belohnungsmacht und Bestrafungsmacht zusammenhängt (Raven, 1992), wurde sie im Rahmen der Interviews häufig erwähnt. Wenn dies der Fall war, wurde detailliert nachgefragt. Es konnten alles in allem neun Paraphrasierungen heraus kristallisiert werden: *länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren, Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl, Betriebsbesichtigung, Personen befragen, Hausdurchsuchung, unangekündigte Kontrollen, Innendienst kontrolliert, Betriebseröffnung/ Nachschauen* und *es wird zu wenig geprüft/ es gibt zu wenige Prüfer.*

Insgesamt nannten 29 Steuerprüfer 170 Zitate zu Kontrollmacht. In Tabelle 4 sind die Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele angeführt.

Tabelle 4

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele für Kontrollmacht

Definition Kontrollmacht	Paraphrasierung	Ankerbeispiel
Kontrollmacht schließt alle Vorgehensweisen mit ein um Verhalten zu kontrollieren und regelwidriges Verhalten zu entdecken. Effiziente Kontrollen sind notwendig um Belohnungs- und Bestrafungsmacht zu ermöglichen	länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren	<i>"Also bei uns wird schon auch angemerkt nach Abschluss der Prüfung, welche Feststellungen getroffen worden sind. Die werden also EDV-mäßig gespeichert und dann werden die Kandidaten dann bevorzugt wieder geprüft, die gewisse Dinge am Kerbholz haben sozusagen." (männlich, 48 Jahre)</i>
	Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl	<i>"Ja, beginnen wir bei der Auswahl. Ich bekomme einen Jahresprüfungsplan zugeteilt. Das sind verschiedene Firmen zum anschauen. Es beginnt damit, dass man im Innendienst meistens ein Aktenstudium durchführt, elektronisch, papiermäßig. Hier gewisse Schwerpunkte schon im Vorfeld erkennt." (männlich, 48 Jahre)</i>
	Betriebsbesichtigung	<i>"Wenn ich direkt im Betrieb bin, mache ich gleich am Anfang eben so eine Runde, dass ich mir erklären lasse, wie schaut das überhaupt aus? Was macht der Pflichtige? Wo ist er tätig? Welche Bereiche deckt er ab?" (weiblich, 49 Jahre)</i>
	Personen befragen	<i>"Sonst kann man rein theoretisch auch Arbeitnehmer als Zeugen befragen, wo man weiß, dass die für den Bereich zuständig sind." (männlich, 54 Jahre)</i>
	Hausdurchsuchung	<i>"Das kann jetzt sein, dass das mit einer Hausdurchsuchung beginnt, wo ich beteiligt bin. Also federführend bei einer Hausdurchsuchung ist die Steuerfahndung, aber ich bin dann bei der Hausdurchsuchung schon dabei und sage dann auch was mir wichtig ist, auf was man schauen soll." (männlich, 48 Jahre)</i>
	unangekündigte Kontrollen	<i>"Im Prinzip ist es so, dass man sich tunlichst eine Woche vorher anmeldet, außer es ist Gefahr in Verzug, dann kann man auch direkt hingehen." (männlich, 48 Jahre)</i>
	Innendienst kontrolliert	<i>"Auf der anderen Seite schauen wir aber, ob gleich im Vorhinein die laufenden Zahlungen und die laufenden Meldungen, die einer zu machen hat, speziell jetzt Umsatzsteuer und Lohnabgaben, ob die auch pünktlich passieren. Und wir greifen da im Vorhinein einmal ein, dass das nicht passiert, dass wir eben erinnern, usw." (männlich, 54 Jahre)</i>
	Betriebseröffnung/ Nachschauen	<i>"heuer neuerdings dazu, Betriebseröffnungsnachschauen. Also wenn jetzt ein Betrieb einen Fragebogen ausfüllt, so der erste Kontakt jetzt mit dem Finanzamt, geht man dort hin und schaut ob der Betrieb auch besteht. Was macht der, aufmerksam macht auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten, Steuerbuch aushändigen. Das ist im Wesentlichen der Aufgabenbereich." (weiblich, 45 Jahre)</i>
es wird zu wenig geprüft/ es gibt zu wenige Prüfer	<i>"diese Art der Steuerprüfungen nicht mehr lange wird leisten können, weil die Einbringlichkeit sehr gering ist, weil die Steuerzahler nicht das Gefühl haben, dass wirklich ernsthaft geprüft wird. Es wird zu wenig geprüft, zu wenig kontrolliert." (männlich 48 Jahre)</i>	

4.1.3.1 Länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren

Am häufigsten wurde die Vorgehensweise länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren paraphrasiert. Diese Vorgehensweise wurde anhand von 64 Zitaten paraphrasiert. *Länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren* wurde insgesamt von 22 verschiedenen Steuerprüfern genannt. Wenn im Rahmen einer Steuerprüfung Ungereimtheiten entdeckt werden, gibt es die Option die Unterlagen genauer zu überprüfen.

*"Hingegen wenn mir dieses Vertrauen erschüttert wird und wenn mir jetzt das Unternehmen irgendetwas erklärt und man kommt dann darauf: fünf von zehn Aussagen sind schlichtweg falsch, (...) dann ist es so, dass man dann andere Dinge, wo man dann gemeint hat: "Wird eh passen.", dann viel genauer hinterfragt."
(weiblich, 43 Jahre)*

Um die Unterlagen genauer zu überprüfen, kann es laut der Steuerprüfer auch manchmal notwendig sein die Prüfung etwas zu verlängern.

"das entscheide ich dann schon für mich selbst, oder das bringt dann schon auch die Berufserfahrung mit sich, ob ich sage: "Ok, ich investiere in diesen Fall, weil er eben lukrativ ist, noch ein, zwei Tage." Und ich erhoffe mir daraus jetzt natürlich noch, z.B. jetzt eine höhere Nachzahlung oder was auch immer, oder ein richtigeres Ergebnis. Aber das entscheidet man dann wirklich für sich, sage ich einmal, nicht." (weiblich, 45 Jahre)

Ein Instrument der Steuerprüfer ist die sogenannte Anschlussprüfung. Diese setzt beim Jahr mit der Kontrolle an, bei dem, bei der vorherigen Kontrolle die Prüfung beendet wurde.

"Sicherlich gibt es die Möglichkeit, weil wenn ich jetzt abschließe /erstens habe ich immer die Möglichkeit, ich kann meinen Prüfungszeitraum ausdehnen. Das heißt wenn im Zuge/ wenn ich jetzt sage ich prüfe die Jahre 2008 bis 2010, währenddessen wird die Erklärung 2011 abgegeben, kann ich das ausdehnen, wenn ich sage: "Das ist relevant für meine Prüfung.", dann kann ich das mithineinnehmen

das Jahr. Ich kann aber auch sagen: " Ich prüfe bis 2010, ich mache die Prüfung fertig." und kann aber auch in unserem System auch einen Vermerk setzen, dass eine Anschlussprüfung erforderlich ist, Kontrolle hier gesetzt wird." (weiblich, 38 Jahre)

Häufige Kontrollen könnten von Bedeutung sein um die Steuermoral zu heben. Dies wurde von einem Steuerprüfer angeführt.

"Dass wir Prüfungen durchführen, versuchen wir irgendwo die Steuermoral zu heben. Weil wenn keiner überprüft wird, dann wird jeder wahrscheinlich machen, wie er will. Und im Prinzip, durch das, dass es die Prüfungen gibt, es wird jetzt vielleicht nicht negativ sein. Ich glaube, dass es einfach für die Abgabepflichtigen gut ist, weil ja jeder weiß, es kann jeder darankommen und es kann jeder geprüft werden. Ob das jetzt/ ob das jetzt ein Nachbar ist oder nicht. Oder die im Endeffekt/ Also ich glaube, das ist schon irgendwie ganz wichtig, dass es das gibt, weil es ist ja für einen selbst/ Ich meine, wir werden ja auch überprüft. Ich kann ja jetzt auch nicht willkürlich handeln, sondern es wird auf einer Sachebene passieren, die ganze Prüfung, und nicht irgendwie emotional werden. Also wieder von der/ von unserer Seite und der anderen Seite, was manchmal eh nicht gelingt. Aber im Prinzip sollte es eigentlich objektiv sein und einfach/ Man, glaube ich, braucht irgendwo ein bisschen/ Wenn es keine Überprüfung gibt, dann wird gar nichts gemacht, wahrscheinlich. Also das/ das ist einfach die Geschichte. Und man merkt das ja bei sich selbst. Ich meine, eben weil wir genauso überprüft werden und können genauso angeschaut werden und dann wird auch gesagt: "Na, warum ist das jetzt gemacht worden?" Also ich kann nicht willkürlich handeln." (weiblich, 46 Jahre)

4.1.3.2 Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl

Die Paraphrasierung *Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl* wurde insgesamt 63 mal von 26 Personen erwähnt. Zu Beginn der Prüfung werden vom Steuerprüfer die Unterlagen gesichtet. Nach Aussagen der Steuerprüfer setzt dieser im Rahmen dieses Aktenstudiums Schwerpunkte fest, die in Folge genauer untersucht werden.

"Wir haben ja so vom Prüfen her so gewisse Schwerpunkte, wir prüfen ja nicht jeden Beleg, das wäre ja ein Nonsense. Das heißt wenn ich jetzt da 15 Ordner habe kann ich nicht jeden Beleg anschauen. Wir haben Schwerpunkte, die sich eben aus dem Aktenstudium ergeben. Und aufgrund dieser Schwerpunkte / die arbeiten wir dann ab und da ergibt sich ja dann eh oft, ja der hat die Gattin angestellt, ist das fremdüblich? Die Erlöse, sind die vollständig? Alles mögliche. Wenn ich eben Kontrollmitteilungen habe, sind die eben verbucht? Ist das in Ordnung? Und (.) sind die Lebenshaltungskosten zum Beispiel gedeckt? Also wenn man hin kommt und man sieht: Der hat da drei Mercedes stehen und der erklärt einen Gewinn von zehntausend Euro, das ist weniger als ich verdiene, (lacht) dann kann irgendetwas nicht stimmen! Also darum / Das heißt das ist schon auch dann ein Schwerpunkt, diese Lebenshaltungskosten, sind die gedeckt? Geht sich das aus? Da gehört auch dazu, was verdient die Gattin oder der Partner. Naja, und das / und sind Kinder da, die vielleicht noch studieren und das Geld brauchen? Und und und. Also das heißt, das ist auch / Und diese Schwerpunkte, die wir uns so setzen, ziemlich am Anfang beim Aktenstudium, die werden dann wirklich abgearbeitet. Und was halt / Was einem sonst halt auffällt, das wird dann ein Schwerpunkt im Zuge der Prüfung. Also wenn man irgendwo eine Scheinrechnung entdeckt oder solche Sachen, muss man das natürlich anpassen. Das heißt, das ist dann Erfahrungssache und dann geht man dem nach." (weiblich, 49 Jahre)

"Abgesehen von der Anmeldung natürlich, ist es wichtig, die Unterlagen zu sichten und eine Strategie zu entwickeln, wir nennen das Schwerpunktsetzung. Das heißt, wir überlegen uns, wo könnten im Unternehmen Schwächen sein oder wo könnte man Steuern optimieren - im negativen Sinn optimieren. Seitens des Unternehmens, also wo besteht ein Prüfungsbedarf." (männlich, 49 Jahre)

"Man hat ja im Vorfeld diese Aktenprüfung und diese ganzen Erfahrungswerte vom Internet und diversen anderen Quellen. (..) Vom Gesamtbild schaut man dann halt: "Ok, schaut gut aus. Dort und dort wird es Schwierigkeiten geben oder nicht.", und dann schaut man halt, ob sich das bewahrheitet oder nicht." (männlich, 38 Jahre)

Es könnte vorkommen, dass Unternehmen überprüft werden, da sie schon vor einer tatsächlichen Prüfung auffällig geworden sind. Der Computer stößt auf Ungereimtheiten und präsentiert eine Auswahl an Risikofällen.

"Manchmal gibt es auch Prüfungen, wo es schon Punkte gibt, die zum Schwerpunkt werden, so ein Risikoauswahl zum Beispiel, ja." (weiblich, 52 Jahre)

4.1.3.3 Betriebsbesichtigung

Eine weitere Paraphrasierung die herausgearbeitet werden konnte, war die Möglichkeit der *Betriebsbesichtigung*. Zusammengenommen wurde diese Paraphrasierung acht mal von sechs verschiedenen Steuerprüfern angeführt. Die *Betriebsbesichtigung* dient dem Steuerprüfer dazu, einen möglichst guten Überblick über die Vorgänge im Betrieb zu bekommen. Außerdem ist es möglich durch eine *Betriebsbesichtigung* an wichtige Informationen für die Steuerprüfung zu gelangen.

"Es ist für uns wichtig, dass wir diese Erlösbereiche abdecken können, dass wir sehen können: Sind die Erlöse eigentlich vollständig? Kann das stimmen, was der uns da erzählt oder gibt es da eben noch Bereiche, die eigentlich nirgendwo verbucht sind? Das ist schon ein großer Vorteil. Dann hat man natürlich auch das ganze Umfeld / wo ist das Büro untergebracht? Das Gebäude, wohnt der da privat auch drinnen? Dass man so einen Eindruck hat: 'Hoppala das kann jetzt stimmen! Das sind Sachen / dieser Privatanteil vom Haus, das passt oder passt nicht. Und / Oder ist das alles betrieblich, was er da eben an Miete absetzt? Ganz, ja dass man einfach einmal einen guten Überblick hat und das geht eben nur wenn man vor Ort ist. Und damit ist eine Betriebsbesichtigung immer wichtig und notwendig. Und die Zeit, wenn sich der Pflichtige eine Stunde Zeit nimmt für uns und wir maschieren da in dem Areal herum, wurscht wenn das Werkstätten sind. Man sieht dann: Wieviele Leute arbeiten gerade? Wenn das eine Autowerkstätte zum Beispiel ist, wieviele Autos sind gerade in Bearbeitung? Ja also um so einen Eindruck, den man mal auf die / (.) Am Anfang eben braucht." (weiblich, 49 Jahre)

"Ja, erstens einmal ist man näher am Abgabepflichtigen dran. Das heißt, man kann unmittelbarer jetzt Informationen beschaffen. Unter Umständen kann man auch aus

dem Ablauf dort bestimmte Schlüsse ziehen. In einem Betrieb kann man natürlich auch gezielt anschauen. Man kann im Amt sozusagen die Prüfungstätigkeit machen und dann halt hinfahren und den Betrieb anschauen. Nur das ist dann immer schon irgendwie ausgemacht. So kann man an Ort und Stelle vielleicht auch überraschenderweise etwas anschauen, wo man sonst dann Angst haben müsste, dass das verschwindet." (männlich, 54 Jahre)

"Also ich meine dann schaue ich alles vorher an und sage/ ja, später bei der Besprechung meine ich schon/ und versuche mal an das Problem heran zu gehen und Informationen vorher zu sammeln und solange ich die bekomme, sage ich: "Wie schaut das aus, können wir dann vielleicht mal eine Betriebsbesichtigung machen, in welchem Zustand ist das? Ist da wirklich ein Schadensfall eingetreten?". Solange ich nicht irgendwo vorher Informationen einholen kann, versuche ich das natürlich. Versuche vielleicht irgendwelche Gutachten von Versicherungen irgendetwas zu bekommen oder was auch immer. Ich versuche das von möglichst vielen Seiten zu beleuchten und dann erst zu beurteilen, wenn auch vielleicht der Steuerberater (unv.)." (männlich, 46 Jahre)

"dann kriege ich die Unterlagen, setze mir meine/ Also habe meine Schwerpunkte im Vorfeld schon bei der Aktenvorbereitung gesetzt. Schaue mir das an und mache auch zumindestens eine Betriebsbesichtigung. Die erste Betriebsbesichtigung werde ich ca. nach einem Drittel der Prüfungshandlungen führen. Also wenn ich schon einiges gesehen habe, jetzt von den Unterlagen her, was ich mir speziell anschauen möchte. Und wenn es notwendig ist machen wir dann eine zweite oder dritte oder/ auch noch. Kommt eher selten vor." (männlich, 48 Jahre)

4.1.3.4 Personen befragen

Eine weitere Paraphrasierung war *Personen befragen*. Zusammengefasst wurde diese Paraphrasierung sieben mal von fünf unterschiedlichen Steuerprüfern erwähnt. Im Rahmen einer Steuerprüfung kann das Befragen von Personen ein wichtiges Hilfsmittel sein um an Informationen zu kommen.

"Das ist, wo man weiß eh ein berüchtigtes Schlitzohr schon seit Jahren immer wieder ein Thema, vom Hören-Sagen auch und von der Gerüchtebörse her und dann beim

Prüfen kommst auch noch darauf, dass es hinten und vorne nicht stimmt und dann fangt der an kontraproduktiv zu werden. Und dann man wirklich eines machen, dass man sagt ok man unterbricht die Prüfung (.), führt dann irgendwo eine Erhebung durch, Befragung von Dienstnehmern z.B. oder Befragung von Geschäftskunden. Das ist natürlich was sehr Unangenehmes, das will ja keiner." (männlich, 54 Jahre)

"D.h. wenn aus den Unterlagen und aus den Aussagen des Pflichtigen keine schlüssigen/ nicht schlüssig sind, dann kann ich natürlich sagen, ok jetzt muss ich nach Außen gehen und muss/ und kann draußen bei anderen Personen auch Auskünfte verlangen. Bei Ämtern, Behörden sowieso, ich kann auch Auskunft verlangen von jederman einholen und natürlich werden dann Kunden, Dienstnehmer und so befragt. Und das ist natürlich für denjenigen sehr unangenehm. (.) Und das machen wir natürlich dann auch, das ist dann bewusst eigentlich gemacht dann. Dass man sagt ok, dann unterbricht man, fragt mal wieder ein paar, das präsentiert man dann ihm wieder, er sagt etwas dazu, was wieder nicht ganz stimmt, dann fragt man wieder wen und so kann man das auch ein bisschen von unserer Seite, ein bisschen/ und das wirkt muss ich sagen, das wirkt schon, ja." (männlich, 54 Jahre)

"Oder ich, ich meine ich sage es ihnen nicht in jedem Fall. Oder/ aber Versicherungen, das ist dann meistens doch wieder etwas Persönliches. Aber wenn ich bei der Sozialversicherung oder (unv.)Wirtschaft anfrage oder irgendetwas, das sage ich dann nicht wirklich. Oder wenn ich Unterlagen vom Grundbuch anfordere, oder vom Gericht Unterlagen anfordere, ich meine das sind quasi so öffentliche, die/ da hat die Finanz eine Sonderstellung. Die Finanz gibt keine Daten her, unterliegt dem Steuergeheimnis, also nur in Ausnahmefällen, wenn der Staatsanwalt anruft, aber wir bekommen von allen/ können von allen Stellen Amtshilfe quasi verlangen und auch von allen Personen Auskunft verlangen. Also wenn ich da ein Unternehmen habe, ich muss nicht nur den fragen. Ich kann auch zum Nachbarn gehen und fragen: "Wie oft fährt denn der LKW hier vorbei?" - rein theoretisch." (männlich, 46 Jahre)

"Im Prinzip, im Abgabeverfahren ist jeder zu Aussage verpflichtet. D.h. nicht nur Steuern zum Beispiel. Sondern wenn ich eine Person suche, kann ich durchaus seine Frau fragen oder sonst wen. Oder wenn ich zum Beispiel eine Baustelle überprüfe und ich vermute, dass da gar nicht gearbeitet worden ist, dann kann ich beim

Nachbarn anklopfen und sagen: "Hören Sie, ist da die letzten vier Monate etwas gebaut worden oder nicht?" Also/ also solche Sachen darf man da/ Unter Vorweis des Ausweises darf man jeden befragen." (männlich, 48 Jahre)

4.1.3.5 Hausdurchsuchung

Wenn es sein kann, dass Steuergelder in großen Stil hinterzogen worden sind, gibt es die Möglichkeit *Hausdurchsuchungen* durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde fünf mal von fünf verschiedenen Steuerprüfern erwähnt.

"es war ein Abnahmefall, eine Hausdurchsuchung war es dann zu Beginn der Prüfung." (männlich, 48 Jahre)

"Und (.) nachdem man gesehen hat dann in der Steuererklärung: von 800 Autos Provisionen, das müsste man ja sehen! Und dadurch / das war eigentlich nicht gedeckt drinnen. Und jetzt haben die dann irgendwann / es war so ein Kriegsrat (lacht) und es ist beschlossen worden: Man macht dort eine Hausdurchsuchung. Das heißt das ist dann an die Steuerfahndung weitergeben und die Steuerfahndung hat dann wirklich dort in dem Hotel eine Hausdurchsuchung gemacht, hat Sachen beschlagnahmt. Und das habe ich dann zum Prüfen gekriegt. Das heißt, da waren Kartons mit Unmengen an Sachen, an Reise/ Kopien von Reisepässen und allem möglichen. Und dann hat man halt dann schauen müssen: Wie wäre das steuerlich richtig? Wieviele Autos? Man hat ja gewusst 800 muss er mindestens verkauft haben. Wieviele Leute sind da gekommen?" (weiblich, 49 Jahre)

"die Steuerfahndung einschalten und die machen dann Hausdurchsuchungen." (männlich, 49 Jahre)

"Aber wenn es darum geht, dass hier möglicherweise Gefahr im Verzug oder sonstige Dinge sind, gibt es die Möglichkeit von Hausdurchsuchungen. Aber das ist wieder eine andere Geschichte. Das hat mit der normalen Betriebsprüfung/ also normale Betriebsprüfung hat eine andere BAO-Grundlage, also wie eine nach Finanzstrafgesetz nach Paragraph 199. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe.

Also, da ist es auch mit der Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen ganz anders. Also wenn Gefahr im Verzug ist, kann man Hausdurchsuchungen machen oder kann man auch Gegenstände in Beschlag nehmen." (weiblich, 43 Jahre)

4.1.3.6 Unangekündigte Kontrollen

Die Paraphrasierung *unangekündigte Kontrollen* konnte fünf mal paraphrasiert werden. Insgesamt erwähnten drei verschiedene Steuerprüfer *unangekündigte Kontrollen*. Wenn schon im Voraus angenommen werden kann, dass nicht die gesamte Steuer vorschriftsmäßig abgeführt worden ist, können sich Steuerprüfer auch unangekündigt zum Unternehmer begeben, um eine Steuerprüfung durchzuführen.

"Ich habe zum Beispiel einen Fall im Gastrobetrieb, wo wir wussten, schon im Vorfeld, dass das nicht alles sein kann, was er da erklärt hat. Und wir sind dann unangekündigt hingegangen, haben uns die Lösungsaufzeichnungen, die ist elektronisch geführt worden, geben lassen. Das hat er auch gemacht. Dann habe ich ihn gefragt: "Wo sind die Aufzeichnungen von gestern?" Dann sagt er, ja, die hatte er nicht, die hatte er nur für vorgestern gehabt. Und wie er dann diese Unterlagen für vorgestern gesucht hat, hat er einen Tresor geöffnet mit Kuverts drinnen, die gefüllt waren mit Unterlagen. Und dann habe ich gesagt: "Ich würde die auch gerne haben." Und dann hat er die verschlossen und hat gesagt: "Nein, das geht Sie nichts an!" Dann habe ich ihm erklärt, dass ich da bin, um das zu prüfen. Er wollte es mir nicht rausgeben." (männlich, 48 Jahre)

"Es gibt allerdings auch Prüfungen, wo man unangekündigt hingeht. Man wird im Vorfeld schon gewisse Unterlagen abverlangen, damit die dann bereitstehen zu Beginn." (männlich, 48 Jahre)

"Und wir haben ja schon das Recht, dass wir dort hingehen. Das heißt, wenn er das überhaupt nicht will, können wir einfach so auftauchen dort und das anschauen." (weiblich, 49 Jahre)

"Du stehst vor dem Zaun und siehst auch schon sehr viel. Weil man kann da Autonummern anschauen, man kann das und das und das. So, dass man halt einfach Sachen sammelt, die halt dann (.) wahrscheinlich für ihn auch nicht angenehm sind." (weiblich, 49 Jahre)

4.1.3.7 Innendienst kontrolliert

Insgesamt wurde vier mal thematisiert, dass der Innendienst Kontrollen durchführt. Die Paraphrasierung *Innendienst kontrolliert* wurde von drei verschiedenen Steuerprüfern angesprochen. Aus diesem Grund findet sich eines der folgenden Ankerbeispiele auch in Tabelle 4 wieder. Im Rahmen von internen Kontrollen wird der Erklärungseingang der Steuerzahler überwacht. Wenn Ungereimtheiten auftreten gibt es die Möglichkeit, dass der Innendienst Maßnahmen setzt. Eine weitere Option ist, dass es im Falle von Ungereimtheiten zu einer Steuerprüfung kommt.

"unser Innendienst macht auch Prüfungsmaßnahmen, in dem Sinne, dass die verlangen Konten oder Unterlagen ab- und es kommt zu einer steuerlichen Änderung." (männlich, 49 Jahre)

"Das passiert eher im Vorfeld, wenn jemand säumig irgendwelche Steuererklärung abzugeben. Das ist aber nicht mein Bereich, das machen die Kollegen vom Infocenter, die überwachen den Erklärungseingang." (männlich, 49 Jahre)

"Es gibt ja so viele interne Kontrollen. (.) Und die meisten Fälle werden ausgewählt aus diesen internen Kontrollen." (männlich, 49 Jahre)

"Auf der anderen Seite schauen wir aber, ob gleich im Vorhinein die laufenden Zahlungen und die laufenden Meldungen, die einer zu machen hat, speziell jetzt Umsatzsteuer und Lohnabgaben, ob die auch pünktlich passieren. Und wir greifen da im Vorhinein einmal ein, dass das nicht passiert, dass wir eben erinnern, usw." (männlich, 54 Jahre)

4.1.3.8 Betriebseröffnung/ Nachschauen

Die Paraphrasierung *Betriebseröffnung/ Nachschauen* wurde ein mal von einem Steuerprüfer erwähnt. Aus diesem Grund ist das Ankerbeispiel in Tabelle 4 das selbe wie jenes, das im Anschluss angeführt wird.

"heuer neuerdings dazu, Betriebseröffnungsnachschauen. Also wenn jetzt ein Betrieb einen Fragebogen ausfüllt, so der erste Kontakt jetzt mit dem Finanzamt, geht man dort hin und schaut ob der Betrieb auch besteht. Was macht der, aufmerksam macht auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten, Steuerbuch aushändigen. Das ist im Wesentlichen der Aufgabenbereich." (weiblich, 45 Jahre)

4.1.3.9 es wird zu wenig geprüft/ es gibt zu wenige Prüfer

Die Paraphrasierung *es wird zu wenig geprüft/ es gibt zu wenige Prüfer* wurde insgesamt 13 mal von fünf Steuerprüfern thematisiert. Manche Steuerprüfer führten an, dass es wichtig wäre, dass mehr geprüft wird. Dies sei allerdings nicht möglich, da es nicht genug Steuerprüfer gäbe.

"weil mehr kontrolliert werden müsste." (männlich, 48 Jahre)

"Man muss dann mehr ermitteln, muss mehr Tage aufwenden. Das geht zur Lasten der Quantität. Und das mache ich, das mache ich dann schon. Allerdings muss ich zugeben, immer weniger." (männlich 48 Jahre)

"Es ist halt in Österreich ein bisschen/ ein wenig (..) nicht schwierig, weil Steuer/ Steuervergehen zu wenig geahndet werden." (männlich, 46 Jahre)

"Ja, also überhaupt, dass er auf den Prüfungsplan drauf kommt, da gibt es meistens schon Vorgeschichte. Also es sind/ Früher hat es (..) der Computer ganz stark mitgespielt und der eine Zufallsauswahl zwischen drinnen gehabt, eine Zeitauswahl und nach Spartenauswahl getroffen und daneben hat es noch Einzelauswahlfälle gegeben, die zum Teil handverlesen waren so von Mitarbeitern im Innendienst. In letzter Zeit ist das mit der Zufallsauswahl immer weniger, es ist einfach fast/ ja auch dadurch dass weniger Prüfer da sind, fast nur handverlesene Fälle mehr." (männlich, 46 Jahre)

4.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der coerciven Macht

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sowohl Bestrafungsmacht, als auch Kontrollmacht und Belohnungsmacht von Steuerprüfern thematisiert wurden. Am häufigsten wurde Bestrafungsmacht angesprochen. Insgesamt wurde dieses Konstrukt anhand von 198 Zitaten paraphrasiert. Insgesamt 29 Steuerprüfer thematisierten Bestrafungsmacht. Die Paraphrasierungen die am häufigsten herausgearbeitet werden konnten waren: *Nachzahlung/ Feststellung, Schätzung und Zwangsmaßnahmen/ Strafen.*

Paraphrasierungen bezüglich der Kontrollmacht wurden am zweithäufigsten aufgefunden. Zusammengenommen wurden 170 Zitate von 29 verschiedenen Steuerprüfern zu diesem Konstrukt genannt. An erster Stelle ist die Paraphrasierung *länger/ häufiger/ im Anschluss kontrollieren* zu finden, darauf folgt *Aktenstudium/ Schwerpunktsetzung/ Risikoauswahl*. Am dritthäufigsten wurde die Paraphrasierung *Betriebsbesichtigung genannt*.

Belohnungsmacht wurde seltener erwähnt als Bestrafungsmacht und Kontrollmacht. Alles in allem wurden 43 Zitate von 21 unterschiedlichen Steuerprüfern zu diesem Konstrukt paraphrasiert. Die Paraphrasierungen die Steuerprüfer am häufigsten ansprachen waren: *kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung, Straffreiheit nach Selbstanzeige* und *"die Braven" werden seltener geprüft*.

Im folgenden Kapitel wird genauer auf die Ergebnisse der legitimen Macht eingegangen. Zu Beginn werden die Hauptkategorien der legitimen Macht (Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht) definiert. Anschließend werden die Ergebnisse jeder Kategorie detailliert beschrieben.

4.2 Legitime Macht

Legitime Macht wird unterteilt in Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht (French & Raven, 1959, Raven, 1965). In Tabelle 5 werden Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht genauer charakterisiert. Anschließend werden die Ergebnisse zu jeder Kategorie der legitimen Macht (Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht, Identifikationsmacht) vorgestellt.

Tabelle 5

Hauptkategorien und Definitionen von legitimer Macht

Hauptkategorien	Definition
Expertenmacht	Expertenmacht ist auf einen speziellen Bereich beschränkt. Sie basiert auf situations- oder bereichsbezogenem Wissen und Fähigkeiten der Machtausübenden
Informationsmacht	Informationsmacht basiert auf dem Teilen bzw. Zurückhalten wichtiger Informationen oder logischer Argumente. Der Machtausübende versucht sein Gegenüber zu überzeugen
Legitime Macht	Legitime Macht ist die Macht durch verinnerlichte Werte der Person, über die Macht ausgeübt wird. Diese verinnerlichten Werte einer Person können beispielsweise von kulturellen Werten und akzeptierten sozialen Strukturen herrühren
Identifikationsmacht	Die Zielperson identifiziert sich mit dem Machtausübenden. Identifikationsmacht entsteht aus dem Wunsch der Zielperson mit dem Machtausübenden eine Einheit bilden zu wollen

4.2.1 Expertenmacht

Um das Konstrukt Expertenmacht zu untersuchen wurden die Steuerprüfer nach Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachwissen befragt. Es konnten vier Paraphrasierungen zum Konstrukt Expertenmacht gefunden werden: *Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge, bei fachlichen Unklarheiten unterstützen/ Rechtsauskunft, auf Vorteile von steuerlichem Vertreter hinweisen* und *keine Hilfestellung*. Insgesamt wurden 74 Zitate, genannt von 28 Steuerprüfern, zu Expertenmacht paraphrasiert. In Tabelle 6 sind die Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele für Expertenmacht angeführt.

Tabelle 6

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele für Expertenmacht

Definition Expertenmacht	Paraphrasierung	Ankerbeispiel
Expertenmacht ist auf einen speziellen Bereich beschränkt. Sie basiert auf situations- oder bereichsbezogenem Wissen und Fähigkeiten der Machtausübenden	Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge	<i>"Und dann geben Sie auch entsprechend Auskunft. Natürlich. 'Wie sollen wir das in Zukunft machen?', dann werden Sie sagen: 'So und so.' Das ist der klassische Servicegedanke." (männlich, 42 Jahre)</i>
	bei fachlichen Unklarheiten unterstützen/ Rechtsauskunft	<i>"Ich habe den angerufen und dann sage ich: 'Wir haben ein Problem mit Behinderten/ Behindertenabsatzbeträge. Kannst du herkommen und erklärst du/ Kannst du dem erklären wie das ist?' Und der ist hergekommen und ohne dass ich mit dem geredet habe, hat der das erklärt." (männlich, 41 Jahre)</i>
	auf Vorteile von steuerlichem Vertreter hinweisen	<i>"Wobei ich ihnen dann schon oft sage, wenn man einen steuerlichen/ Man muss halt dann schauen, was angeboten wird. Man kann viele Arbeiten selbst machen, aber diese Abschlussarbeiten und die Beratung doch von einem steuerlichen Vertreter in Anspruch nehmen und spart sich vielleicht viel Ärger und viel Nachzahlung und oft auch eine Strafe." (weiblich, 48 Jahre)</i>
	keine Hilfestellung	<i>"Schauen Sie, jetzt setzen wir uns hin, jetzt machen wir das gemeinsam und das nächste Jahr machen Sie das halt genauso", dass man mal zeigt: 'So ist das richtig!' und nicht nur irgendwie verstümmelt halt hinschreibt: 'Differenz 1000 Euro' und der weiß überhaupt nicht wie man da hinkommt und macht es das nächste mal genau so falsch. Das hat ja eigentlich keinen Sinn." (weiblich, 46 Jahre)</i>

4.2.1.1 Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge

Am häufigsten konnte bezüglich Expertenmacht *Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge* paraphrasiert werden. Insgesamt wurde diese Paraphrasierung 60 mal von 26 unterschiedlichen Steuerprüfern genannt. Manche Steuerprüfer gaben an, dass sie Wert darauf legen mit ihrem Fachwissen zu unterstützen und zu beraten wenn der Steuerzahler etwas falsch gemacht hat, unabhängig davon ob es ein Fehler zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerzahlers ausgefallen ist.

"Das ist mir schon wichtig, weil auf der anderen Seite sehe ich es auch als Beratungsfunktion, weil ich letz/ Gestern und Vorgestern habe ich erst eine Umsatzsteuerprüfung gehabt. Das Unternehmen hat jetzt einmalig im Umsatzsteuerbereich so ein Dreiecksgeschäft gemacht. Das ist ganz was spezielles. Und da gibt es verschiedene elektronische Meldungen und Kennzahlen usw. Und die haben es halt falsch gemacht. Aber die sind/ Das ist eher dann ein Miteinander. Also die sind dafür dankbar, dass ihnen einer sagt, wie macht man es richtig und nehmen das eigentlich/ Es gibt viele Bereiche wo man eher/ wo ich das Gefühl habe, man ist

*dankbar darüber, dass das einmal angesprochen wird oder auch ein Feedback."
(männlich, 49 Jahre)*

"Wenn es nicht in Ordnung ist, dann ist es wichtig, dass man dem anderen vermittelt was da jetzt falsch gelaufen ist und wie er es auch verändern kann. Wenn es jetzt zum Beispiel um Dokumentationspflichten geht, dass man dann auch anleitet, na wie könnte man denn dokumentieren, dass man alle Voraussetzungen erfüllt, dass das dann in Ordnung geht." (weiblich, 46 Jahre)

"Also er hat (...) Buchhaltung gemacht mit Excel, einem ganz einfachen Excel und dann (unv. Formeln-) Fehler drinnen gehabt. Ich meine es ist um - muss ich nachdenken - 26000 Euro Einnahmen gegangen, die er doppelt erfasst hat. Viel Geld oder? Ich meine das habe ich ihm dann schon gesagt." (männlich, 46 Jahre)

"Also ich habe auch schon einmal ein Minderergebniss gehabt, da war der Steuerberater auf mich dann angefahren (lacht), weil er relativ viel verlangt hat für seine Arbeit, das war eine Realteilung und dann hat er umsatzsteuerrechtlich etwas falsch gemacht. Und ich habe das dann richtig gestellt und das waren 30 000 Schilling die zu Gunsten des Abgabepflichtigen heraus gekommen sind. Das hat er mir/ da war er nicht sehr erfreut." (männlich, 48 Jahre)

4.2.1.2 Bei fachlichen Unklarheiten unterstützen/ Rechtsauskunft

Es wurde neun mal, bei insgesamt acht verschiedenen Steuerprüfern die Paraphrasierung bei *fachlichen Unklarheiten unterstützen/ Rechtsauskunft* gefunden. Es wird von manchen Steuerprüfern als wichtig erachtet bei fachlichen Fragen Auskunft zu erteilen. Wenn dies im Moment gerade nicht möglich ist, da sie nicht im Besitz der nötigen Informationen sind, kann beispielsweise auch der zuständige Fachbereich hinzugezogen werden.

"Und es gibt ja auch die Möglichkeit, bei großen Firmen, die können sogar eine Rechtsauskunft beantragen, die dann verbindlich ist. Weil das / Ich glaube da zahlt man dann auch was dafür. Aber wenn das jetzt um Umgründungen geht, wo es (...) um

eine Steuerbelastung geht, die nicht ohne ist, wo es wichtig ist, dass man dieses System anerkennt, steuerlich, dann hat der die Absicherung." (weiblich, 49 Jahre)

"Und wenn man anruft, dann wird man auch, eben wenn man fachliche Fragen hat, geht es bis zum Fachbereich." (weiblich, 49 Jahre)

"Ich meine, dass er z.B. (..)/ gerade bei der Vermietung wird es ja dann schwierig: Was kann man sofort abschreiben? Was kann man verteilen über mehrere Jahre und so? Und was sind da die Möglichkeiten? Und das sagt man ihm schon. Man wird ja oft auch, wenn man prüft, befragt irgendwie zu aktuellen Dingen, die sie gerade buchen: "Muss man es irgendwie so machen? Oder so?" und dann, sofern ich es weiß." (weiblich, 46 Jahre)

"DAS ist wiederum eine Sache des (Unterbrechung durch hereintretende Frau) ist wiederum eine Sache des persönlichen Auftretens, d.h. wenn Sie dort (..) KOMPETENT und fachlich versiert auftreten, werden Sie auch ein Vertrauen erzeugen. (.) Wobei man muss nicht als wandelnder Computer herumlaufen, der alles auswendig weiß sondern / da wären die Leute bei mir fehl am Platz zum Beispiel/ sondern Sie sagen (.) : "Ich werde mich um das Problem kümmern.". Oder was weiß ich, wie wir schon vorhin mal gesagt haben, sie haben eine Frage an Sie und Sie sagen: "Ok, ich nehme mich dem Problem an und werde mich darum kümmern. Sie bekommen umgehend Auskunft." (männlich, 42 Jahre)

4.2.1.3 Auf Vorteile von steuerlichem Vertreter hinweisen

Insgesamt zwei Steuerprüfer erwähnten zwei mal, dass sie versuchen auf die *Vorteile von steuerlichen Vertretern hinzuweisen*. Die Paraphrasierung konnte zwei mal thematisiert werden. Deshalb findet sich eines der folgenden zwei Ankerbeispiele auch in Tabelle 6 wieder. Ein steuerlicher Vertreter könnte zum einen für den Steuerzahler von Vorteil sein, da das Steuergesetz komplex ist und es leicht zu Fehlern und in weiterer Folge zu Nachzahlungen kommen könnte. Zum anderen stellt ein steuerlicher Vertreter eventuell auch eine Arbeitserleichterung für den Steuerprüfer dar, wenn beispielsweise dadurch die Unterlagen übersichtlicher angeordnet und nachvollziehbarer geführt wurden.

"Wobei ich ihnen dann schon oft sage, wenn man einen steuerlichen/ Man muss halt dann schauen, was angeboten wird. Man kann viele Arbeiten selbst machen, aber diese Abschlussarbeiten und die Beratung doch von einem steuerlichen Vertreter in Anspruch nehmen und spart sich vielleicht viel Ärger und viel Nachzahlung und oft auch eine Strafe." (weiblich, 48 Jahre)

"Dann passieren wirklich Fehler, die wirklich Steuer kosten. Und da sagen wir halt: "Gehen Sie bitte zu einem Steuerberater." Das ist ja auch für uns eine Erleichterung, wenn der einen Steuerberater hat." (männlich, 38 Jahre)

4.2.1.4 keine Hilfestellung

Insgesamt wurde die Paraphrasierung *keine Hilfestellung* von drei Steuerprüfern drei mal genannt. Folglich können nur drei Ankerbeispiele präsentiert werden. Eines dieser Ankerbeispiele ist auch in Tabelle 6 angeführt.

"Schauen Sie, jetzt setzen wir uns hin, jetzt machen wir das gemeinsam und das nächste Jahr machen Sie das halt genauso", dass man mal zeigt: 'So ist das richtig!' und nicht nur irgendwie verstümmelt halt hinschreibt: 'Differenz 1000 Euro' und der weiß überhaupt nicht wie man da hinkommt und macht es das nächste mal genau so falsch. Das hat ja eigentlich keinen Sinn." (weiblich, 46 Jahre)

"Aber jetzt so eine generelle Beratung machen wir eigentlich nicht. Also wenn der jetzt kommt und sagt allgemein, er hat jetzt/ Er hat vor nächstes Jahr irgendetwas zu investieren und: "Wie mache ich das am besten?", also da eher nicht." (weiblich, 49)

"Ja, es kommt schon vor, dass man das Unternehmen auf Fehler aufmerksam macht, die vielleicht jetzt nicht zu einer Nachforderung führen, aber die man sagt: "Ok, das gehört an und für sich so gemacht. ". Man gibt halt den Hinweis: "Ja, in Zukunft wär das bitte so und so weiterzuführen.". Aber da fällt mir jetzt kein Beispiel zu ein, aber (lacht) das ist schon öfters gesagt worden." (weiblich, 38)

4.2.2 Informationsmacht

Informationsmacht kann auch die Macht durch Überzeugungskraft genannt werden. Steuerzahler werden durch das liefern oder zurückhalten von wichtigen Informationen davon überzeugt die gewünschte Entscheidung zu treffen. Es wurde nach der Weitergabe von logischen Argumenten und wichtigen Informationen gefragt, um Informationsmacht zu erheben. Insgesamt wurden fünf Paraphrasierungen zu Informationsmacht herausgearbeitet: *Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen, durch Argumente zur Mitwirkung animieren, rechtliche Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel, Verfahrensablauf erklären/ Parteiengehör und Gesprächsführung nutzen und Fehler aufzudecken*. Insgesamt wurden 115 Zitate zu Informationsmacht paraphrasiert. Zusammengenommen thematisierten 26 Steuerprüfer Informationsmacht. In Tabelle 7 sind die Definition, Paraphrasierungen und Ankerbeispiele zur Informationsmacht festgehalten.

Tabelle 7

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele zu Expertenmacht

Definition Informationsmacht	Paraphrasierung	Ankerbeispiel
Informationsmacht basiert auf dem Teilen bzw. Zurückhalten wichtiger Informationen oder logischer Argumente. Der Machtausübende versucht sein Gegenüber zu überzeugen	Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen	<i>"Und wir begründen eigentlich alles: Warum das so ist, warum man abweicht von unserer ursprünglichen Meinung." (weiblich, 49 Jahre) 13 Interview BP W49 Land</i>
	durch Argumente zur Mitwirkung animieren	<i>"Ja, ich erkläre ihm, was Mitwirkungsverpflichtung bedeutet. Dass das etwas ist, was auch zugunsten des Steuerzahlers gewürdigt wird und was es heißt, wenn man absichtlich Unterlagen nicht herausgibt." (männlich, 48 Jahre)</i>
	rechtliche Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel	<i>"Man kann ja einmal rechtliche Differenzen haben bei irgendeinem Punkt, das kann man ausdiskutieren und so weiter." (weiblich, 52 Jahre)</i>
	Verfahrensablauf erklären/ Parteiengehör	<i>"Ja aber, man muss dem Pflichtigen das natürlich vorhalten, der muss das genau wissen um was es geht. Das ist das Parteiengehör, das müssen wir wahren und der muss informiert sein über die Sachen." (weiblich, 49 Jahre)</i>
	Gesprächsführung nutzen um Fehler aufzudecken	<i>"Ist es mir gelungen in einem Gespräch mit dem Geschäftsführer, dass er seine Verkürzungen auch zugibt und auch den Modus der Verkürzung darstellt. Er hat über elektronische Eingriffe im Regestriekassensystem einen gewissen Prozentsatz vom Umsatz automatisiert verkürzt. Das war - muss ich sagen - toll! Ich hätte nicht geglaubt, dass das durch Gesprächsführung alleine möglich ist." (männlich, 48 Jahre)t</i>

4.2.2.1 Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen

Es wird von 20 Steuerprüfern angeführt, dass sie versuchen ihre Vorgehensweise gegenüber dem Steuerzahler zu begründen. Diese Möglichkeit wurde insgesamt anhand von 39 Zitaten paraphrasiert.

"Weil, bleiben wir mal bei dem Beispiel einer Rechnung. Man hat eine Rechnung über hunderttausend Euro irgendetwas (...) und sagen wir zum Beispiel: "Wenn ich Ihnen jetzt die Rechnung gebe, würden Sie mir diese Rechnung bezahlen anhand diesen Textes, der da drauf steht?" Dann werde ich meistens erst mal angechaut. "Was sagen Sie? NEIN sagen Sie jetzt. Und deswegen mit der Rechnung fangen wir gar nicht an. Wenn Sie mir nicht mehr liefern können als das (...) haben Sie sich schon selber die Antwort geben, was wir damit machen müssen." (männlich, 50 Jahre)

"Und ich sage jetzt, was weiß ich: „Die Repräsentationsspesen, die sie geltend gemacht haben im Wert von 500.000 Euro, die sind meiner Meinung nach zu hoch, es wären nur 300.000 anzuerkennen.“. Aus den und den und den Gründen und dann kann es durchaus bis zu dem gehen, dass man einzeln dann im Prinzip die Belege durchgeht, wo man halt etwas streicht oder wo eben eine Änderung erfolgt." (weiblich, 43 Jahre)

"Und ich habe den hergeholt und habe gesagt: "Erklär der Dame wie das funktioniert." Und der hat das erklärt und gesagt: "Hören Sie, ist es jetzt verständlich? Wollen Sie noch irgendetwas/ den Kollegen fragen, der wird es Ihnen erklären." Und die ist gegangen und war zufrieden. Und das ist eine Sache, wo ich sage, okay, wenn ich ihn davon überzeugen kann/ Ich bin auch nicht/ ich schaffe es auch nicht, wenn ich nicht selbst der Spezialist für eine Sache bin und man kann die Leute überzeugen, dass man mit einer zweiten Meinung, oder (unv.), den man jetzt nicht irgendeinen Gegner oder irgendein Kollege, der im gleichen Raum sitzt, sondern man holt irgendwo anders einen anderen Spezialisten dafür her und dann sage ich: "Erklär/ Kannst du das erklären?" (männlich, 41 Jahre)

*"Ich werfe nie einem Steuerpflichtigen vor, "du bist ein großer Gauner!" Ich sage: "Ich habe das und das gesehen und das sind die steuerlichen Konsequenzen daraus."
(männlich, 49 Jahre)*

4.2.2.2 Durch Argumente zur Mitwirkung animieren

Durch Argumente zur Mitwirkung animieren wurden in Summe 30 mal erwähnt. Die Paraphrasierung wurde von 13 verschiedenen Steuerprüfern genannt. Manche Steuerprüfer nutzen die verschiedensten Argumente um die Steuerzahler davon zu überzeugen im Steuerprüfungsprozess mitzuwirken. Es wurden unter anderem der hohe Lebensstandard, das Herstellen steuerlicher Gerechtigkeit und die Mitwirkungspflicht als Argumente angeführt.

"Aber man möchte sich schon einig werden mit den Leuten und ihnen das auch verständlich machen, dass das nicht geht. Also ein gewichtiges Argument finde ich auch immer für mich selbst auch und auf den Pflichtigen gegenüber: Jemand, der angestellt ist und ein Steuer zahlt, der kann diese Dinge auch alle nicht rein tun. Und die Selbstständigen haben natürlich einen gewissen Vorteil und eine Flexibilität, die sie da verwenden können, nur es ist ungerecht den anderen gegenüber. Der andere kann nicht sagen: "Ich tue einen Teil meiner Einnahmen nicht erklären.", der muss auch seine Steuer zahlen, was auch immer er für einen Steuersatz hat. Und es geht einfach um Gerechtigkeit." (weiblich, 46 Jahre)

"Dann wenn man was sagt wie: "Aber denken Sie nur mal nach, wie wertvoll, wo wir leben." und so. "Was es da alles gibt, Krankenhaus", nicht? Man braucht nur/ (.) Brauchen Sie nur reden." (männlich, 49 Jahre)

"Ja, ich erkläre ihm, was Mitwirkungsverpflichtung bedeutet. Dass das etwas ist, was auch zugunsten des Steuerzahlers gewürdigt wird und was es heißt, wenn man absichtlich Unterlagen nicht herausgibt." (männlich, 48 Jahre)

"Es ist so, dass ich den Leuten klar mache, dass wenn sich jemand öffnet und von Haus aus die Wahrheit erzählt, dass das für ihn günstiger kommt, als wenn jemand

etwas abstreitet und wir dann ohne sein Zutun Feststellungen treffen. Was ich ihm nicht versprechen kann, ist, dass es durch ein Geständnis keine Strafe gibt. Das bin ich nicht befugt. Das ist auch nicht so. Ich kann ihm aber mitteilen, dass jede Mitarbeit und jedes Geständnis ein wichtiger Strafmilderungsgrund darstellt." (männlich, 48 Jahre)

4.2.2.3 Rechtliche Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel

Die Paraphrasierung rechtliche *Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel* wird 21 mal, von 13 verschiedenen Steuerprüfern angeführt.

Da das Steuergesetz komplex ist, besteht die Möglichkeit, dass es zu Diskussionen zwischen dem Steuerzahler und dem Steuerprüfer kommt. Gesetzt den Fall, dass es zwischen Steuerzahler und Steuerprüfer zu keiner Einigung bezüglich der rechtlichen Lage kommt, kann der Steuerzahler auch Berufung einlegen, also ein Rechtsmittel ergreifen.

"Meist ist es eh in unserem Bereich, dass man irgendwo über Auslegungen diskutiert dann, dass wir irgendwo Kommentar und Meinung finden oder das ganze nicht so geklärt ist vom Gesetz her, von der Judikatur her, wo wir dann vielleicht eine andere Meinung vertreten, die auch fundiert sein sollte oder müsste, damit man sie irgendwo dann in letzter Konsequenz auch durchbekommt. Und es ist klar, dass das oft auf den Tisch gelegt wird und entsprechend fundiert sein muss, damit das dann auch in weiterer Folge hält, weil oft gehen ja die Feststellungen ja bis zu 50 Millionen Euro Nachzahlungen. Und d.h. das lässt sich niemand dann so einfach irgendwo gefallen." (männlich, 43 Jahre)

"UND da muss man dann eben zu einer Lösung kommen und dann können sie entweder mich überzeugen, dass es doch richtig ist, dann wird halt doch ein Punkt fallen gelassen oder es kommt heraus, dass ich auf meiner Meinung sozusagen beharre und dann hat halt die Firma die Möglichkeit entweder dagegen zu berufen oder nicht. Das wird dann halt meistens auch in der Schlussbesprechung besprochen, was/ wie wird es weitergehen." (männlich, 50 Jahre)

"Ok, und ich stelle mir das jetzt vor wie quasi wilde Diskussionen, wenn dass dann eben so eine Auslegungssache ist und der der dann besser argumentiert, //ODER//? #00:11:48-6# B://Richtig// Der besser argumentiert, der vor allem das bessere Wissen hat, dass muss man eindeutig sagen. Das ist so. Der wird das Verfahren für sich entscheiden sozusagen. Wenn Sie es jetzt sportlich ausdrücken wollen." (männlich, 42 Jahre)

"Zu streiten braucht man nicht wirklich mehr, nicht? Weil in der Literatur gibt es genaue Regeln: Was ist abzugsfähig? Was nicht? Was sind Kosten der Lebensführung? Es gibt Nutzungsdauertabellen. Also ich kann da wirklich sagen: "Schauen Sie, laut Paragraph so und so..." oder "Schauen Sie, da in den Richtlinien haben wir das stehen." (männlich, 49 Jahre)

4.2.2.4 Verfahrensablauf erklären/ Parteiengehör

Zusammengenommen wurde die Paraphrasierung *Verfahrensablauf erklären/ Parteiengehör* 14 mal von 8 unterschiedlichen Steuerprüfern berichtet.

Steuerprüfer haben die Verpflichtung die Steuerzahler im Rahmen einer Steuerprüfung über ihre weitere Vorgehensweise zu informieren. Diese Vorgehensweise nennt sich Parteiengehör.

"Aber es gibt ganz wenige/ Manchmal/ Weil es gibt schon Schwierigkeiten, wenn er das jetzt überhaupt nicht versteht, warum er geprüft wird. Ja, dann erklärt man ihm einmal das ganze Prozedere, aber (.) ganz selten. Also wirklich, das ist bei uns die Ausnahme, dass das jemand nicht versteht. Man muss halt wirklich mit einem gewissen/ Man darf halt nicht Schwäche zeigen. Das ist halt auch wieder so." (männlich, 38 Jahre)

"Es wird ja schon im Vorfeld besprochen: das ist Thema. Ich habe jetzt gestern erst wieder eine Mail rausgelassen, wo ich den Verantwortlichen gesagt habe: Das und das Thema bei der Prüfung steht an. Dass die dann schon mal wissen /weil es gibt ja das Instrument des Parteiengehörs. Das ja ganz wichtig ist." (männlich, 42 Jahre)

"//Ja, also natürlich wird der// Sachverhalt dementsprechend/ Also natürlich wird man im Rahmen eines Parteiengehörs, also sprich eines Informationsaustauschs, da sagt man, "okay, ich/" Also man hat laufend einen Kontakt. Es ist ja nicht so. Man fragt dann, man kriegt Antworten, man fragt, man kriegt Antworten, usw. Aber im Prinzip ist dann gegen Ende des Verfahrens, oder wenn ich fertig bin, gibt es eine/ eine Besprechung. Ich habe meistens eine Vorbesprechung, wo wirklich den/ wo die letzten Unklarheiten/ wo ich sage: "Okay, das und das werden meine Feststellungen, das und das ist noch unklar", oder "das und das ist noch zu klären." Oder wenn er mir das und das nicht klärt, dann sehe ich das so." (männlich, 41 Jahre)

"Weil das ist ja alles definiert in der Bundesabgabenordnung, wie das Verfahren zu laufen hat und so weiter, dass ich gewisse Maßnahmen setzen kann. Ja, das muss man halt dann erklären, ja." (weiblich, 52 Jahre)

"Ja, im Prinzip erkläre ich einmal was Sache ist, was wir zu tun haben, was ich machen werde." (weiblich, 49 Jahre)

4.2.2.5 Gesprächsführung nutzen um Fehler aufzudecken

Anhand von insgesamt 11 Zitaten wurde *Gesprächsführung nutzen um Fehler aufzudecken* paraphrasiert. Diese Paraphrasierung erwähnten neun verschiedene Steuerprüfer.

"Sie müssen sich vorstellen ein Sachverhalt, dass hört sich jetzt so (.) LOCKER an. Ein Sachverhalt kann aber auch SO (..) (zeigt eine Geste) sein. Viele, viele, viele Seiten Arbeit und Verträge lesen und Rechnungen kriegen und vielleicht irgendwelche Einvernahmen, Aktenvermerke, etc.. Das besteht aus ganz, ganz vielen Dingen, die man ermittelt bis man dann irgendwann einmal sagen kann: "SO, und jetzt setzen wir uns mal hin und stellen wir außer Streit: SO ist es gewesen."(.) Und hoffentlich findet man dann einen Sachverhalt, wo das Unternehmen sagt: "Ja, so war es." (weiblich, 43 Jahre)

"Und dann stellt man eine Frage: "Wie war das damals?" Und dann sagt er: "Hören Sie, das ist fünf Jahre her!" Da muss man sagen können: Um was geht es da? Ist das etwas Unwichtiges? Dann sage ich: "Okay, wenn es etwas Unwichtiges ist und er das nicht mehr weiß, okay." Das muss ich nicht wissen. Aber wenn ich sage, er hat damals einen Vertrag abgeschlossen und er hat damals eine Besprechung gehalten, die damals für die Firma ausschlaggebend war und dann sagt er, er weiß das nicht mehr. Dann muss ich sagen: "Hören Sie! Sie wissen das nicht mehr? Das kann doch nicht sein! Sie haben damals eine Entscheidung getroffen, die hat die Firma so und so viel gekostet oder das und das und jetzt können Sie sich nicht mehr daran erinnern?" (männlich, 41 Jahre)

"Da habe ich mir die Mühe machen müssen, dass ich mir das über einen gewissen Zeitrahmen ausrechne, sie damit konfrontiert, dann sie hat es zugegeben und Ausreden gefunden und dieses und jenes, ja." (männlich, 48 Jahre)

"Ich habe ja Zahlen. Ich reduziere das dann nicht, dass ich sage "Ok, ich schätze jetzt", sondern ich lege die Zahlen vor und wir sprechen über die Zahlen." (männlich, 49 Jahre)

4.2.3 Legitime Macht

Legitime Macht wird durch verinnerlichte Werte der Person über die Macht ausgeübt wird bestimmt. Es wurde nach der Position der Steuerprüfer als Vertreter des Staates gefragt, um legitime Macht zu erheben. Zusammengefasst konnten acht Paraphrasierungen zu legitimer Macht gefunden werden: *als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen, Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen befolgt werden, schriftlich einfordern, Kollege/ Teamleiter hinzuziehen, Frist setzen, Vorladung/ Besprechung im Finanzamt durchführen, Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten und kein Respekt mehr vor Vertreter des Staates.* Insgesamt wurden 173 Zitate zu legitimer Macht gefunden. Legitime Macht wurde von allen 30 Steuerprüfern thematisiert. Die Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele zu legitimer Macht sind in Tabelle 8 zu finden.

Tabelle 8

Definition, Paraphrasierung und Ankerbeispiele zu legitimer Macht

Definition Legitime Macht	Paraphrasierung	Ankerbeispiel
Legitime Macht ist die Macht durch verinnerlichte Werte der Person über die Macht ausgeübt wird. Diese verinnerlichten Werte einer Person können beispielsweise von kulturellen Werten und akzeptierten sozialen Strukturen herrühren.	als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen	<i>"wenn die wirklich jetzt auf (.) auf unangenehme Art und Weise Dinge vorenthalten, dann spielt man halt diese klassische Amts- und Beamten-schiene." (männlich, 42 Jahre)</i>
	Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen eingehalten werden	<i>"Ja, das kommt sehr selten vor, dass er jetzt irgendwelche Unterlagen nicht herausgibt, weil das wissen sie schon, dass sie das müssen." (weiblich, 53 Jahre)</i>
	schriftlich einfordern	<i>"Wenn ich merke, das geht mündlich wirklich gar nicht, dann geht das schriftlich." (weiblich, 38 Jahre)</i>
	Kollege/ Teamleiter hinzuziehen	<i>"also wenn es Probleme gibt, dann auf jeden Fall Rückzug und zu zweit auftreten, vom Fachbereich wen mitnehmen oder eben einen Kollegen oder eine Kollegin mitnehmen. Ich bin immer der, der da mitgenommen wird, weil ich Team Experte Spezial bin." (männlich, 49 Jahre)</i>
	Frist setzen	<i>"Dann sage ich: "Das und das fehlt ganz genau noch." Und das will ich dann aber, dann setze ich schon einen Termin nicht irgendwann, sondern das will ich jetzt nächste Woche am Mittwoch." (weiblich, 48 Jahre)</i>
	Vorladung/ Besprechung im Finanzamt durchführen	<i>"Wir entschärfen das so, und das haben wir uns so zurecht gelegt, hier in X (Ort), dass wir die dann, wenn wir wissen, die sind sehr schwierig, die einmal ins Amt kommen lassen." (männlich, 38 Jahre)</i>
	Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten	<i>"Die wissen das dann oft nicht mehr, alle anderen Personen werden ausgetauscht und damit das eben nicht passiert, sagen wir ok, für mich jetzt hab ich gesagt ich mache das schriftlich. Ich lege das im Unternehmen auf und spätestens wenn sich die nächste Betriebsprüfung ankündigt, dann sehen sie wieder diesen Zettel und erinnern sich daran." (männlich, 38 Jahre)</i>
	kein Respekt mehr vor Vertreter des Staates	<i>"Aber (.) ich meine, so wie das vor zwanzig Jahren oder vor 24 Jahren als ich angefangen habe, ist es/ hat es sich sehr gewandelt. Also da war es wirklich noch anders. Also da/ ich würde nicht sagen die Leute haben Ehrfurcht, das ist ein blödes Wort, aber mehr Respekt oder was auch immer. Also es war/ es vielleicht gleich wie wenn man heute ein Lehrer befragt: "Wie waren die Schüler vor zwanzig Jahren und wie sind sie heute?". Und so war es beim Prüfen auch. (..) Das war/ (..) man war doch eine Amtsperson." (weiblich, 46 Jahre)</i>

4.2.3.1 Als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen

Es wurde insgesamt 55 mal von Steuerprüfern erwähnt, dass sie als Vertreter des Staates auftreten bzw. dass sie sich ihre Position zu nutze machen. Die Paraphrasierung als Vertreter des Staates auftreten wurde von 23 unterschiedlichen Steuerprüfern thematisiert.

"Die Einzelperson natürlich, die steuerpflichtige Person, sieht oftmals schon in einem Vertreter des Staates eine/ (..) eine (.) / Wie sagt man da? Eine/ eine/ Ich weiß es

nicht, mir fehlt das Wort jetzt. Eine/ eine (.) / eine, dass man da aus/ eine/ dass man ausgeliefert ist. Oder ich weiß nicht genau. Ja, so." (weiblich, 48 Jahre)

"Der Staat sitzt am längeren Hebel. Der hat die Ausdauer, länger als wie der Steuerberater. Das ist einfach so. Das ist gewachsen. Das hört sich jetzt blöd an, aber jeder sagt: Der Beamte kann das ausschlafen irgendwann." (männlich, 38 Jahre)

"Es ist so, wir sind ja eine Behörde und grundsätzlich muss ich sagen, dass die Leute alle kooperativ sind und teilweise sogar Angst haben. Also wirklich, wenn man anruft und sagt, man ist vom Finanzamt, dann passiert das wirklich, dass die Leute manchmal verschreckt sind." (männlich, 48 Jahre)

"Also weder ich, noch meine Kollegen lassen das heraushängen, dass man jetzt eine Amtsperson ist. Nur wenn es jetzt wirklich hart auf hart geht, dann wenn man einen anderen Kurs fahren muss, dann pocht man schon auf den Status. Das schon dafür, (.) um die Fronten zu klären." (männlich, 48 Jahre)

4.2.3.2 Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen eingehalten werden

Die Paraphrasierung *Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen eingehalten werden* konnte 38 mal gefunden werden. Genannt wurde sie von 17 verschiedenen Steuerprüfern.

Manche Steuerprüfer thematisierten, dass es gesetzlich vorgegeben ist, dass Steuerzahler ihre Unterlagen heraus geben müssen.

"Dann sitze ich halt draußen, also das war ja eigentlich erst das Aktenstudium, das mache ich meistens hier drinnen. Dann geht man hinaus, macht mal den Prüfungsbeginn, d.h. dann macht man mal das formelle, geht mit dem Prüfungsauftrag hin, lässt ihn unterschreiben. Dann bekommt man die Daten, das ist auch immer ein wichtiger Schritt. Die Firmen sind verpflichtet uns ihre

Buchhaltungsdaten zu geben und zwar nicht auf Papier, sondern auf CD oder auf Datei." (männlich, 50 Jahre)

"Das Vertrauen muss einmal da sein, dass ich die Unterlagen jetzt nicht veröffentliche. (4) Wenn sie das Vertrauen nicht hätten, macht es mir eigentlich auch nichts, weil sie es mir so oder so geben müssen." (männlich, 50 Jahre)

"Natürlich, das ist vor allem bei diesen Fällen, wo die Unternehmen überhaupt nichts herausrücken wollen- sag ich mal. Dann ist es schon so, dass man darauf hinweisen sollte, dass es ein staatliches Unternehmen ist, dass auf Sie zukommt und wo sie auch ihre Verantwortung wahrnehmen müssen." (männlich, 38 Jahre)

Ein Steuerprüfer betonte, dass es wichtig ist Gesetze zu befolgen.

"Ich meine, für was gibt es denn die ganzen Gesetze? Das man das auch dann so macht." (männlich, 38 Jahre)

4.2.3.3 Schriftlich einfordern

Von 17 Steuerprüfern wurden in 27 Zitaten die Paraphrasierung *schriftlich einfordern* angeführt. Steuerzahler haben die Möglichkeit, im Falle von unkooperativem Verhalten seitens der Steuerzahler, Unterlagen schriftlich einzufordern.

"Na dann ist mir nichts anderes über geblieben als dass ich das schriftlich abverlangt habe. Dann habe ich halt so eine Art "Vorhalt", heißt das bei uns, geschrieben: Das und das und das brauche ich. Naja, und dann hat er mir es auch geschickt. (lacht) Also ich meine, aber nur, /" (weiblich, 49 Jahre)

"Wenn es jetzt wirklich so ist, dass ich irgendetwas nicht bekomme, dann kann ich das schriftlich anfordern." (weiblich, 53 Jahre)

"irgendwann einmal, wenn es gar nicht geht, dann gehe ich auf die Schriftlichkeit, d.h. er kriegt dann alle Unterlagen, die ich haben will, in einem Vorhalteverfahren, d.h. schriftlich förmlich mit Stempel. Wirkt auch oft mit." (weiblich, 46 Jahre)

*"ich (.) ziehe mich dann sicher auch mehr zurück also rein auf den Fakten und will dann/ Also mache alles nur per Mail und schriftlich und so weiter. Und wenn mir dann eine Auskunft gegeben wird, sage ich auch, das geben Sie mir jetzt schriftlich."
(weiblich, 49 Jahre)*

4.2.3.4 Kollege/ Teamleiter hinzuziehen

Die Paraphrasierung *Kollege/ Teamleiter hinzuziehen* wurde 21 mal von 12 verschiedenen Steuerprüfern angeführt. Die Möglichkeit einen Kollegen oder den Teamleiter bei Schwierigkeiten während der Steuerprüfungssituation hinzuzuziehen wird von einigen Steuerprüfern thematisiert.

*"Ja, es hat manchmal nur eine Wirkung, wenn man zu zweit ist, dass der Teamleiter auch noch etwas dazu sagt. Interessant ist es ja ohnehin, dieses Verhalten, dass Menschen eher bereit sind, einem Vorgesetzten was zu glauben als den Prüfern."
(männlich, 49 Jahre)*

"Es gibt sicher die Situation auch dann irgendwo wo sich das erhitzt aber wie gesagt, irgendwo ist man da eh bemüht dann speziell dafür / Ist man eh oft / Sind wir auch zu dritt jetzt im besten Fall. Dass man sagt: "Ok, man bleibt auf der sachlichen Ebene, weil mit Emotionen kommt man eher nicht weiter" (männlich, 43 Jahre)

"Bei den Abschlussbesprechungen, wo es dann meistens noch emotioneller wird, da ist dann auch meistens der Teamleiter oder die Teamleiterin dabei. Und das ist dann auch schon wieder eine Deeskalationsmöglichkeit, dass die dann als neutrale Position ins Gespräch eingreifen, wenn es halt ein bisschen heißer wird, sozusagen.

Und so funktioniert es eigentlich in den meisten Fällen ganz gut." (männlich, 54 Jahre)

Die Autorität des Teamleiters kann beispielsweise auch genutzt werden um die Vorgehensweise des Steuerprüfers zu untermauern.

"Dann sage ich: "Wissen Sie was, ich rede mit dem Teamleiter." Ich meine, das ist auch wieder (.) fies, wo ich gesagt habe - (zu den Interviewerinnen:) ich hoffe, Sie verwenden das nicht gegen mich - Und dann habe ich gesagt, "ich wende mich an den Teamleiter", habe aufgelegt und fünf Minuten später wieder angerufen und habe mit dem Teamleiter aber nicht gesprochen und habe gesagt: "Der Teamleiter will das so." (männlich, 38 Jahre)

4.2.3.5 Frist setzen

Steuerprüfer haben die Möglichkeit eine *Frist zu setzen*. Diese Vorgehensweise wurde 18 mal paraphrasiert. Insgesamt haben 12 Steuerprüfer dieses Thema angesprochen.

"entweder es gibt dann eine Frist von mir für das Unternehmen, wo ich dann sage: "Sie bringen das in Ordnung. So das es jetzt gemäß den Gesetzen dann auch passt. Und das steht auch drinnen, fachkundigen Dritten müssen es in angemessener Zeit bewältigen und eine Übersicht geben." (männlich, 38 Jahre)

"zuerst versucht man es mündlich. Wenn das nicht geht, dann macht man es schriftlich. Schriftlich, mit Setzen einer Frist" (männlich, 54 Jahre)

"Ja wenn ich nach/ ganz normal prüfe nach §147 BAO/ wenn ich hin komme und der hat nichts/ kommt äußerst selten vor, aber wenn er nichts vorbereitet hat dann gebe ich ihm erstmals eine Nachfrist. Dann sage ich: "Ok. Der eine Tag ist jetzt zwar schon verhäut." Das denke ich mir/ wo man nichts machen kann. Ich gebe noch mal einen neuen Termin und sage aber schon: "Sollte er es bis dort nicht schaffen die Unterlagen aufzubereiten, soll er mich im Vorfeld zu informieren versuchen." Dann

wird es kein Problem sein. Nur wird es sicher ein Problem wenn ich wieder komme und er hat nichts." (männlich, 48 Jahre)

"Theoretisch ist es so, dass man sagt, okay, man macht den Prüfungsbeginn. Der ist ausgemacht gewesen. Man hat keine Belege, macht dann quasi eine Liste. Okay, dies und dies/ Ich habe ja so eine/ bei mir ist es so eine offene Liste, also offen und das Datum. Also so offen, '19.2., diese Belegefirma, das und das fehlt mir noch. Das und das fehlt mir noch.' Dann schaue ich mir einmal alles durch, was da ist und dann sage ich: "Das und das, das und das fehlt noch." Und ich schreibe dann unten hin, wenn er mich schon zum fünften Mal versetzt hat, dann sage ich: "Ich bin, wenn die Belege da sind, unter der Telefonnummer erreichbar." Und wenn er mich schon fünf Mal versetzt hat, dann schreibe ich unten hin, dass ich eine Frist möchte. Also: 'bis zu dem und dem Stichtag sind die Belege vorzulegen." (männlich, 41 Jahre)

4.2.3.6 Vorladung/ Besprechung im Finanzamt durchführen

Die Möglichkeit Steuerzahler vorzuladen und eine Besprechung im Finanzamt durchzuführen wurde von fünf Steuerprüfern erwähnt. Paraphrasiert wurde *Vorladung/ Besprechung im Finanzamt durchführen* anhand von insgesamt 14 Zitaten.

"Ich habe auch schon bei einer Prüfung gesagt, ja, (...) da wollte mir jemand keine Auskunft geben im Prüfungsverfahren. Und ich habe gesagt: "Gut, dann kriegt der Betreffende eine Vorladung ins Unternehmen", also hierher, "das schicke ich an seine Wohnadresse oder an seine Arbeitsadresse. Beides wird unangenehm sein, weil ein Brief vom Finanzamt ist halt mal unangenehm.". Und das hat dann eigentlich wunderbar funktioniert, am nächsten Tag habe ich die Auskunft gehabt." (männlich, 42 Jahre)

"Deswegen, entweder wenn jemand wirklich ausrastet, dann gehe ich und lade den dann vor. Dann muss er halt herein kommen zur Besprechung und dann sitze ich auch nicht mehr allein da." (weiblich, 51 Jahre)

"Man lädt die Leute ins Amt vor. Da hat man ein anderes Auftreten." (männlich, 48 Jahre)

*"das ja ein Ablauf ist, den man sowieso nicht verhindern kann, weil wenn er es nicht macht, dann wird er daher vorgeladen und - was wir nicht unbedingt wollen."
(männlich, 38 Jahre)*

4.2.3.7 Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten

Da die Paraphrasierung Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten anhand von drei Zitaten paraphrasiert wurde, kann eines der folgenden Ankerbeispiele auch in Tabelle 8 aufgefunden werden. Zwei Steuerprüfer erwähnten die Paraphrasierung *Formalisierung der Vorgänge/ schriftlich festhalten*. Um das Verhalten von Steuerzahlern langfristig zu beeinflussen, wenden manche Steuerprüfer folgende Vorgehensweise an: Sie formalisieren die Vorgänge einer Steuerprüfung in dem zum einen schriftlich festhalten was besprochen wurde. Zum anderen bitten sie den Steuerzahler dies anschließend zu unterschreiben.

"z.B. in die Niederschrift und in den Bericht hinein geschrieben wird, dass z.B. in Zukunft sehr wohl, das war jetzt z.B. auch schon in den vergangenen Jahren, oder in einem Jahr so (unv.), hat jetzt keine Konsequenzen, aber es ist in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, dass das und das wirklich beachtet wird oder durchgeführt wird. Gut, und kommt man aber dann das nächste Mal hin oder wieder, kommt es wieder zu irgendeiner Außendienstmaßnahme und man sieht es wurde noch immer nicht befolgt, schaut natürlich dann die rechtliche Würdigung anders aus. Also auch schon ein erzieherischer Effekt auf alle Fälle." (weiblich, 45 Jahre)

*"Und wenn man das nicht irgendwann festlegt und dann sagt: "Sie haben das unterschrieben", dann wird es halt beim nächsten Mal wieder schwierig. Dann beginnt das Ganze wieder von vorne. Deswegen schreib ich das jetzt fest und sag:
"Unterschreiben Sie das jetzt und das nächste Mal erinnern Sie sich daran. Weil beim nächsten Mal gibt es dann keine Ausreden mehr, dass man das nicht gewusst hat, sondern dann ist es so." (männlich, 38 Jahre)*

"Die wissen das dann oft nicht mehr, alle anderen Personen werden ausgetauscht und damit das eben nicht passiert, sagen wir ok, für mich jetzt hab ich gesagt ich mache das schriftlich. Ich lege das im Unternehmen auf und spätestens wenn sich die nächste Betriebsprüfung ankündigt, dann sehen sie wieder diesen Zettel und erinnern sich daran." (männlich, 38 Jahre)

4.2.3.8 kein Respekt mehr vor Vertreter des Staates

Die Paraphrasierung kein Respekt mehr vor Vertreter des Staates wurde sieben mal von fünf verschiedenen Steuerprüfern angesprochen. Manche Steuerprüfer gaben an, dass sich der Umgang mit Steuerprüfern im letzten Jahrzehnt gewandelt habe. Die Bevölkerung behandle Amtsträger mit weniger Ehrfurcht.

"Also ich glaube im positiven Sinne hat man da keine Außenwirkung, wenn man den Staat vertritt. (lacht auf) Es ist, wenn sie jetzt vielleicht in Richtung Job gehen wollen, kein Renomee Betriebsprüfer zu sein. Also das ist früher vielleicht so gewesen, dass man im privaten und Bekanntenbereich gesagt hat, was man von Beruf ist. Heute sagt man eher abschwächend man ist Beamter, das ist schon schlimm genug." (männlich, 48 Jahre)

"Aber es ist kein Beruf, wo man sagen kann, ja man vertritt den Staat und bekommt Dank dafür." (männlich, 48 Jahre)

"I: Jetzt stelle ich mir vor, Sie kommen ja in diese Prüfungssituation als Vertreter des Staates, im Grunde genommen. Haben Sie das Gefühl/ Oder wie reagieren die Leute auf diese Position von ihnen, die Pflichtigen? #00:23:51-9# B: Ich glaube das hat sich sehr gelockert in letzter Zeit. Also jetzt diese Angst, Angst ist vielleicht nicht der richtige Ausdruck, oder Scheu oder es kommt jetzt jemand von einem Amt, ist egal jetzt. Das hat sich sehr gelockert, oder/ in den letzten Jahren, sage ich jetzt einmal. Ja sicher. Also so wie das früher einmal war: "Um Gottes Willen, jetzt kommt da ein Vertreter der Behörde." Also das ist relativ unkompliziert. Aber ich glaube das sieht auch der Unternehmer so. Also da ist nicht wirklich jetzt, ja. #00:24:26-9#." (weiblich, 45 Jahre)

weiblich 45

*"Ja, es gibt Kollegen, die machen das sicher, aber ich so / Ich bin sicher keine Autorität."
(weiblich, 52 Jahre)*

4.2.4 Identifikationsmacht

Identifikationsmacht entsteht aus dem Wunsch heraus mit dem Machtausübenden eine Einheit bilden zu wollen beziehungsweise ein Teil des Systems sein zu wollen. Um Identifikationsmacht zu erheben, wurden Steuerzahler zu einer hypothetischen Situation befragt. In dieser hypothetischen Situation haben sie mit einem Steuerzahler zu tun, der vom System überzeugt ist und der die Tätigkeit der Steuerprüfer als wichtig empfindet. Es konnten keine Ergebnisse zu Identifikationsmacht gefunden werden.

4.2.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der legitimen Macht

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass außer Identifikationsmacht alle Kategorien der legitimen Macht von Steuerprüfern genannt wurden. Legitime Macht wurde von allen Steuerprüfern am häufigsten thematisiert. Insgesamt 173 mal nannten sie dieses Konstrukt. Die häufigsten Paraphrasierungen von legitimer Macht waren: *als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen, Unterlagen müssen heraus gegeben werden/ Gesetze müssen befolgt werden und schriftlich einfordern.*

Es konnten zusammengenommen 115 Zitate zu Informationsmacht paraphrasiert werden. Insgesamt 26 Steuerprüfer führten dieses Konstrukt an. Die Paraphrasierungen, welche am häufigsten angeführt wurden, waren: *Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen, durch Argumente zur Mitwirkung animieren und rechtliche Differenzen ausdiskutieren/ Rechtsmittel.*

Zu Expertenmacht konnten im Vergleich mit legitimer Macht und Informationsmacht nicht so viele Paraphrasierungen extrahiert werden. Insgesamt wurden 74 Zitate von 28 Steuerprüfern zu Expertenmacht herausgearbeitet. Die drei Paraphrasierungen, absteigend gereiht nach ihrer Häufigkeit, waren: *Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge, bei fachlichen Unklarheiten unterstützen und auf Vorteile von steuerlichem Vertreter hinweisen.*

Zu Identifikationsmacht konnten keine Ergebnisse gefunden werden.

5. Zusammenfassung und Diskussion

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, anhand von Interviews mit Steuerprüfern zu untersuchen, welche Kategorien von Macht Steuerprüfer in der Praxis anwenden und ob diese den Konzepten der coerciven und der legitimen Macht (Gangl et al., 2012) entsprechen. Unter coerciver Macht ist die Macht durch Strafen, Belohnungen und Kontrollen zu verstehen. Legitime Macht schließt die Machtstrukturen Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht mit ein.

Zu Beginn wurde der theoretische Hintergrund, auf dem die vorliegende Untersuchung basiert, genau beschrieben. Es wurde das SSF (Kirchler et al., 2008) vorgestellt. Das SSF postuliert, dass das Steuerverhalten der Bevölkerung durch zwei Komponenten mediiert wird: *Macht des Staates* und *Vertrauen der Bevölkerung in den Staat*. Je nachdem wie stark diese beiden Komponenten ausgeprägt sind, wirken sie sich auf unterschiedliche Art und Weise auf die Steuerehrlichkeit des Volkes aus. Wenn die *Macht des Staates* stark ausgeprägt ist, führt dies zu erzwungener Steuerehrlichkeit. Um freiwillige Steuerehrlichkeit zu ermöglichen ist das *Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde* notwendig (Kirchler et al., 2008). Das Hauptaugenmerk wurde im theoretischen Teil dieser Arbeit auf die Darstellung des eSSFs (Gangl et al., 2012) gelegt. Das eSSF (Gangl et al., 2012) hat die theoretischen Annahmen des SSFs (Kirchler et al., 2008) ausgebaut und ergänzt. Im Rahmen des eSSFs wird zwischen coerciver Macht und legitimer Macht differenziert. Belohnungsmacht, Bestrafungsmacht und Kontrollmacht (French & Raven, 1959; Raven, 1992) werden zum Konstrukt der coerciven Macht gezählt (Gangl et al., 2012). Zur legitimen Macht werden Expertenmacht, Informationsmacht, Identifikationsmacht und legitime Macht (French & Raven, 1959; Raven, 1965) zugewiesen. Weiters wird Vertrauen in rationales Vertrauen und implizites Vertrauen (Castelfranchi & Falcone, 2010) geteilt. Gangl et al. (2012) postulieren, dass die verschiedenen Arten von Macht und die unterschiedlichen Arten des Vertrauens sich gegenseitig beeinflussen und sich in weiterer Folge auf die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung auswirken. Legitime Macht und rationales Vertrauen verstärken sich gegenseitig. Coercive Macht und implizites Vertrauen haben einen negativen Einfluss aufeinander (Gangl et al., 2012). Stark ausgeprägte coercive Macht führt zu erzwungener Steuerehrlichkeit. Legitime Macht und rationales Vertrauen bedingen freiwillige Steuerehrlichkeit. Charakteristisch für überzeugte Steuerehrlichkeit ist, dass implizites Vertrauen vorherrscht (Gangl et al., 2012).

Es wurden 34 Interviews mit Steuerprüfern, orientiert am problemzentrierten Interview (Witzel, 2000), durchgeführt. Die ersten vier Interviews dienten als Probeinterviews zur eventuellen Interviewleitfadenanpassung, die restlichen 30 Interviews wurden für die Auswertung herangezogen. Anfangs fragten die Interviewer offen nach den

Vorgehensweisen der Steuerprüfer. Anschließend gingen sie gezielt auf die Konstrukte der coerciven und der legitimen Macht ein. Ausgewertet wurden die Interviews nach der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring, 2008). Das heißt die Interviews wurden transkribiert, anhand eines theoriebasierten Kategoriensystems kodiert und danach paraphrasiert. Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse in Bezug auf die Forschungsfragen angeführt. Nachfolgend werden sie detailliert analysiert und mögliche Widersprüche und Kritikpunkte aufgezeigt.

Die Forschungsfragen dieser Arbeit waren:

- (1) Welche Arten von Macht werden von Steuerprüfern in der Praxis angewandt?
- (2) Entsprechen jene Arten den Konzepten von coerciver Macht und legitimer Macht des erweiterten Slippery Slope Framework?

Alle Hauptkategorien der coerciven Macht (Bestrafungsmacht, Kontrollmacht, Belohnungsmacht) konnten aus den Daten herausgearbeitet werden. Anwendungsmethoden der Bestrafungsmacht wurden am häufigsten genannt, nämlich insgesamt 198 mal von 29 verschiedenen Steuerprüfern. Auch die Kontrollmacht erwähnten 29 Steuerprüfer häufig; zusammengenommen 170 mal. Die Belohnungsmacht wurde 43 mal von 21 unterschiedlichen Steuerprüfern thematisiert. Die verschiedenen Konstrukte der legitimen Macht konnten fast alle in den Daten gefunden werden. Die legitime Macht war sehr präsent. Sie wurde von allen Steuerprüfern in insgesamt 173 Zitaten angeführt. Auch die Informationsmacht konnte des Öfteren paraphrasiert werden. Summa summarum wurde sie von 26 Steuerprüfern erwähnt und anhand von 115 Zitaten herausgearbeitet. Vergleichsweise etwas schwächer vertreten war die Expertenmacht mit 74 genannten Zitaten von 28 verschiedenen Steuerprüfern. Das Konstrukt der Identifikationsmacht wurde von den Steuerprüfern nicht genannt. Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass Steuerprüfer alle Konzepte der coerciven Macht in der Praxis anwenden. Die Ergebnisse bezüglich der legitimen Macht zeigen, dass Expertenmacht, Informationsmacht und legitime Macht für Steuerprüfer von Bedeutung sind und in der Praxis angewandt werden. Das Konzept der Identifikationsmacht wird nicht in der Steuerprüfungspraxis angewandt. Alle Konzepte von Macht die im Rahmen der Interviews genannt wurden entsprechen entweder dem Konzept der coerciven Macht (Gangl et al., 2012) oder dem Konzept der legitimen Macht (Gangl et al., 2012).

5.1 Limitationen

An dieser Stelle muss betont werden, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung aus folgenden Gründen kritisch betrachtet werden sollten: Es wurden 198 Zitate, die von 29 verschiedenen Steuerprüfern genannt wurden, bezüglich Bestrafungsmacht angeführt. Diese Anzahl an Zitaten beinhaltet allerdings auch sechs Steuerprüfer, welche anhand von 14 Zitaten anführten, dass sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen einsetzen. Dies könnte durch die zunehmend service-orientierte Ausrichtung der Steuerbehörde erklärt werden. Dem kann indessen folgendes Ergebnis entgegengestellt werden: Insgesamt 29 Steuerprüfer thematisierten anhand von 170 Zitaten Kontrollmacht. Diese 170 Zitate umfassen zusätzlich 13 Zitate, die zum Inhalt haben, dass nach Meinung der Steuerprüfer zu wenig kontrolliert wird. Diese dezidierte Forderung nach mehr coerciver Macht widerspricht der Vermutung der wachsenden Serviceorientierung der Steuerbehörde. Auch die Ergebnisse zur legitimen Macht sind kritisch zu hinterfragen. Alle Steuerprüfer thematisierten, anhand von 173 Zitaten, legitime Macht. Wobei von diesen 173 Zitaten sieben Zitate zum Inhalt haben, dass Vertretern des Staates weniger Respekt entgegengebracht wird als dies früher der Fall war. Es könnte argumentiert werden, dass dies auf ein Abnehmen der formalen Legitimität hindeuten könnte. Andererseits kann aber auch angeführt werden, dass eine Abnahme der formalen Legitimität nicht zwangsläufig eine generelle Abnahme der legitimen Macht zur Folge haben muss. Es könnte beispielsweise der Fall sein, dass die formale Legitimität abnimmt, aber als Folge einer wachsenden Serviceorientierung die Legitimität der Gegenseitigkeit und die Legitimität der Fairness zunehmen. Diese Annahme könnte durch die Ergebnisse bezüglich der Expertenmacht gestützt werden. Insgesamt 28 Steuerprüfer nannten Vorgehensweisen orientiert an der Expertenmacht. Es führten drei Steuerprüfer, anhand von drei Zitaten an, dass sie nicht mit ihrem Expertenwissen unterstützen. Dem können allerdings 71 Zitate von Prüfern entgegengestellt werden, die mit Expertenwissen unterstützen. Wenn ein Steuerprüfer mit seinem Expertenwissen unterstützt und dadurch erhöhte Kooperationsbereitschaft von Seiten des Steuerzahlers erreicht, könnte dies eventuell auch in Anlehnung an das Konstrukt der Legitimität der Gegenseitigkeit interpretiert werden.

Ein weiterer Kritikpunkt bezüglich der vorliegenden Arbeit ist, dass die verschiedenen Machtkategorien (Gangl et al., 2012) beim Paraphrasieren der Interviews nicht zu 100 Prozent klar abgegrenzt wurden. Es ist nicht möglich, ein vorgefertigtes Schema anzuwenden um jede Art von Macht zuverlässig zu kategorisieren (French & Raven, 1959). Stattdessen sollte jede einzelne Situation plus Kontext analysiert und in weiterer Folge kategorisiert werden (French & Raven, 1959). Das folgende Beispiel, in Anlehnung an die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit, soll die Problematik verdeutlichen. Die Belohnungsmacht (French & Raven, 1959) belohnt regelkonformes Verhalten und die

Anziehungskraft des Machtausübenden wird erhöht. Die Paraphrasierung der Belohnungsmacht, die am häufigsten genannt wurde, war *kurze Prüfung/ standardisierte Kurzprüfung*. Wenn der Steuerzahler sich kooperativ verhält und seine Unterlagen in Ordnung hat, kann es vorkommen, dass der Steuerprüfer nur eine kurze Prüfung durchführt. Diese Situation aus dem Steuerkontext könnte aber auch anhand der Theorie von Castelfranchi & Falcone (2010) interpretiert werden. Das rationale Vertrauen basiert auf der Beurteilung von den folgenden vier Kriterien: Zielerreichung, Abhängigkeit, interne und externe Faktoren (Castelfranchi & Falcone, 2010). Der Steuerzahler und der Steuerprüfer verfolgen beide dasselbe Ziel. Sie wollen die Steuerprüfung zügig erledigen. Das heißt sie sind voneinander abhängig. Der Steuerprüfer verfügt über das nötige Fachwissen um feststellen zu können, dass die Unterlagen in Ordnung sind. Er wirkt auf den Steuerzahler kompetent. Durch die Durchführung einer kurzen Prüfung erscheint der Prüfer dem Steuerzahler außerdem als wohlwollend und motiviert, das gemeinsame Ziel zu erreichen. Ein externer Faktor bezüglich der Vertrauensentstehung könnte sein, dass die kurze Prüfung eine Möglichkeit darstellt, das Ziel (den Steuerprüfer nicht allzu lange im Betrieb zu haben) zu erreichen.

Ein weiteres Beispiel welches geeignet ist, um die Problematik der Kategorienabgrenzung zu veranschaulichen, ist die Trennung zwischen legitimer Macht (French & Raven, 1959) und der Macht durch Kontrolle (Raven, 1992) und Strafen (French & Raven, 1959). Im Rahmen der legitimen Macht wurde die Paraphrasierung *als Vertreter des Staates auftreten/ Position nutzen* am häufigsten genannt. *Der Steuerprüfer präsentiert sich bewusst als Vertreter des Staates. Wenn während dem Steuerprüfungsprozess Schwierigkeiten auftreten, betont der Steuerprüfer, dass die Steuerzahler verpflichtet sind zu kooperieren.* Das Konstrukt der legitimen Macht basiert auf internalisierten Werten jener Person, über die Macht ausgeübt wird. Diese internalisierten Werte basieren auf formalen Strukturen (French & Raven, 1959; Raven, 1965). Dasselbe Beispiel könnte allerdings auch orientiert am Konstrukt der coerciven Macht (French & Raven 1959; Raven, 1965) interpretiert werden. Steuerzahler verhalten sich unkooperativ. Daraufhin betont der Steuerprüfer, dass er als Vertreter des Staates tätig ist und macht sich den vorhandenen Respektabstand zu Nutze, um das Verhalten der Bevölkerung zu beeinflussen. Diese Vorgehensweise könnte auch als coercive Macht interpretiert werden. Denn coercive Macht droht damit, regelwidriges Verhalten zu bestrafen (French & Raven, 1959; Raven, 1965). Wenn sich ein Steuerzahler unkooperativ verhält und daraufhin der Steuerprüfer betont, dass er als Staatsorgan arbeitet, könnte dies auch als Drohung aufgefasst werden. Denn ein Vertreter des Staates hat vermutlich einige Möglichkeiten um regelwidriges Verhalten zu bestrafen, sollte dies notwendig sein.

Weiters kann die Problematik diskutiert werden, dass es schwierig war Expertenmacht (French & Raven, 1959) und Informationsmacht (Raven, 1965) voneinander zu trennen, da Steuerprüfer häufig eine Kombination aus beiden Machtarten erwähnten. Informationsmacht ist die Macht durch das Vorenthalten oder die Weitergabe von wichtigen Informationen und Argumenten. Expertenmacht basiert auf spezifischem Fachwissen. Der Machtausübende wird als Experte wahrgenommen und ist dadurch in der Lage, Verhalten zu beeinflussen. Die häufigste Paraphrasierung von Expertenmacht war *Hilfestellung/ Verbesserungsvorschläge. Vorgehensweise begründen/ von Vorgehensweise überzeugen* war die Paraphrasierung, die bezüglich Informationsmacht am öftesten heraus gearbeitet werden konnte. Wenn nun ein Steuerprüfer auf einen Fehler in den Unterlagen stößt, könnte er dem Steuerprüfer erklären, was er falsch gemacht hat (Expertenmacht). Außerdem würde er ihn eventuell darüber informieren wie er diesen Fehler in Zukunft vermeiden kann (Expertenmacht). Wenn der Steuerzahler nicht gleich einsieht warum seine Vorgehensweise nicht richtig war, hätte der Steuerprüfer auch noch die Möglichkeit, sich als Experte zu präsentieren (Expertenmacht) und den Steuerzahler dadurch von seiner Vorgehensweise zu überzeugen (Informationsmacht). Im Rahmen der Interviews wurden des Öfteren Situationen beschrieben, die dem oben genannten Beispiel ähnlich waren. In diesen Fällen war es, wie bereits erwähnt, problematisch das Zitat zu kategorisieren, denn man hätte es aufteilen müssen um die Eindeutigkeit der Zuteilung zu gewährleisten. Ein gesplitetes Zitat verliert aber häufig an Aussagekraft. Um die Ähnlichkeiten und die Unterschiede von Expertenmacht (French & Raven, 1959) und Informationsmacht (Raven, 1965) im Steuerprüfungskontext genauer zu erforschen wäre es empfehlenswert, weitere empirische Studien in diesem Feld durchzuführen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Folgestudien von einer besser differenzierten Kategorienabgrenzung profitieren können. Weiters kann angeführt werden, dass Identifikationsmacht im Rahmen des eSSF intensiver erforscht und analysiert werden sollte, um die Relevanz dieses Machtkonstrukts im Steuerkontext zu tiefergehend zu

Darüber hinaus kann diskutiert werden, dass die Unterscheidung zwischen legitimer Macht (also Expertenmacht, Informationsmacht, legitimer Macht und Identifikationsmacht) (French & Raven, 1959; Raven, 1965) und rationalem Vertrauen sich als schwierig herausstellt. Vertrauen wird unter anderem durch prozedurale Fairness bedingt (Tyler, 2003). Ebenso wird die Legitimität einer Behörde zum Teil dadurch bestimmt, ob ihr Handeln als fair wahrgenommen wird, und ob Ergebnissfairness gegeben ist (Tyler, 2006). Hinzu kommt, dass rationales Vertrauen (Castelfranchi & Falcone, 2010) und legitime Macht (French & Raven, 1959; Raven, 1965) sich gegenseitig verstärken (Gangl et al, 2012). Rationales Vertrauen entsteht durch die Beurteilung folgender vier Kriterien: gemeinsames Ziel, Abhängigkeit, interne Faktoren und externe Faktoren (Castelfranchi & Falcone, 2010). Interne Faktoren können beispielsweise *Kompetenzen, Engagment* und *Wohlwollen* sein.

Wenn nun ein Steuerprüfer als Experte auftritt, könnte dies als Expertenmacht gesehen werden. Andererseits könnte das Expertenwissen des Steuerprüfers auch als der interne Faktor *Kompetenzen* wahrgenommen werden. Um die Differenzierung zwischen rationalem Vertrauen (Castelfranchi & Falcone, 2010) und legitimer Macht (Gangl et al, 2012) zu klären, kann es als sinnvoll erachtet werden, weitere empirische Untersuchungen dieser Konstrukte im Steuerkontext durchzuführen.

Identifikationsmacht (French & Raven, 1959) war das einzige Machtkonstrukt, welches von Steuerprüfern nicht als relevant erachtet wurde. Identifikationsmacht basiert auf der Identifikation mit dem Machtausübenden. Sie entsteht aus dem Wunsch heraus, mit dem Machtausübenden eine Einheit bilden zu wollen bzw. ein Teil des Systems zu sein. In Zeiten der Globalisierung und der weltweit steigenden Vernetzung durch Massenmedien könnte der Prozess der kulturellen Identitätsbildung problematisch werden (Hauser, 2006). Denn bedingt durch die Globalisierung nimmt die Wichtigkeit von Grenzen immer mehr ab was dazu führen könnte, dass sich die Bevölkerung immer mehr als Weltbürger wahrnimmt und sich immer weniger mit dem eigenen Land identifiziert.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sichtbar machen, dass die Steuerbehörde daran arbeitet, Strategien der legitimen Machtausübung auszubauen. Dies ist eine wünschenswerte Entwicklung. Die Umstellung von coerciven Prozessen zu einer legitimen Vorgehensweise könnte anfangs viel Zeit und Ressourcen fordern. Doch auch effektive Kontrollen und Strafen verursachen hohe Kosten für den Staat. Wenn es der Steuerbehörde gelingt ein Service-Klima herzustellen, in dem Steuerzahler bereit sind ihre Steuern freiwillig abzuführen und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen ist dies, auf lange Sicht gesehen, die kostengünstigere und stabilere Variante. Folgestudien kann empfohlen werden die Kategorienabgrenzung so klar und eindeutig wie möglich vorzunehmen. Weiters kann angeführt werden, dass Identifikationsmacht im Rahmen des eSSF intensiver erforscht und analysiert werden sollte, um die Relevanz dieses Machtkonstrukts im Steuerkontext tiefergehend zu untersuchen.

Ich würde weder Belohnung noch Strafe als (...) Mittel einsetzen, beide gehören zum gleichen System. Zu einem System, in dem Recht und Gerechtigkeit durch Vergeltung hergestellt wird. Es basiert auf der Vorstellung von "verdienen", davon, dass jemand, der gut ist, es verdient hat, belohnt zu werden, und wer schlecht ist, es verdient hat, bestraft zu werden. Es ist dieses Denk- und Rechtssystem, zu dem Belohnung und Bestrafung gehören, und es ist dieses System, das mir Sorgen macht. (Rosenberg, 2004, S. 102)

Literaturverzeichnis

- Alm, J., & Torgler, B. (2006). Culture differences and tax morale in the United States and in Europe. *Journal of Economic Psychology*, 27, 224-246.
- Alm, J., & Torgler, B. (2011). Do ethics matter? Tax compliance and morality. *Journal of Business Ethics*, 101, 635-651.
- Allingham, M. G., & Sandmo, A. (1972). Income tax evasion: A theoretical analysis. *Journal of Public Economics*, 1, 323-338.
- Andreoni, J., Erard, B., & Feinstein, J. S. (1998). Tax compliance. *Journal of Economic Literature*, 36(2), 818–860.
- Becker, G. S. (1968). Crime and punishment: An economic approach. *Journal of Political Economy*, 76, 169-217.
- Blair, R. J. R. (1994). A cognitive developmental approach to morality: Investigating the psychopath. *Cognition*, 57, 1-29.
- Bundesministerium für Finanzen (2014a). Großbetriebsprüfung. Abgerufen 28. April 2014, von: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-organisation/gbp.html>
- Bundesministerium für Finanzen (2014b). Das Ministerium - Aufgaben und Organisation. Abgerufen am 28. April 2014, von <https://www.bmf.gv.at/ministerium/aufgaben-organisation/aufgaben-organisation.html>
- Castelfranchi, C., & Falcone, R. (2010). Trust theory: A socio-cognitive and computational model. West Sussex: Wiley.
- Dekker, H. C. (2004). Control of inter-organizational relationships: Evidence on appropriate concerns and coordination requirements. *Accounting, Organizations and Society*, 29, 27-49.
- Foucault, M. (1976). Überwachen und Strafen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- French, J., & Raven, B. (1959). The bases of social power. In D. Cartwright (Ed.), *Studies in social power* (pp. 150-167). Ann Arbor: University of Michigan.
- Gangl, K., Hofmann, E., & Kirchler, E. (2012, September). Tax Authorities' Interaction with Taxpayers: Compliance by power and trust. Paper presented at the conference „Tax Governance“, Vienna.

- Hardin, R. (1998). Trust in Government. In V. Braithwaite, & M. Levi (Eds.), *Trust & Governance* (pp. 9-27). New York, NY: Russell Sage Foundation.
- Hauser, R. (2006). Kulturelle Identität in einer globalisierten Welt?. In A. Metzner-Szigeth, & N. Ursua (Eds.), *Netzbasierte Kommunikation, Identität und Gemeinschaft* (pp. 315-333). Berlin
- Inkpen, A. C., & Currall, S. C. (2004). The coevolution of trust, control, and learning in joint ventures. *Organization Science*, 15, 586-599.
- Kastlunger, B., Lozza, E., Kirchler, E., & Schabmann, A. (2013). Powerful authorities and trusting citizens: The Slippery Slope Framework and tax compliance in Italy. *Journal of Economic Psychology*, 34, 36-45.
- Kirchler, E. (2007). *The economic psychology of tax behaviour*. Cambridge: Cambridge University Press
- Kirchler, E., Hoelzl, E., & Wahl, I. (2008). Enforced versus voluntary tax compliance: The „slippery slope“ framework. *Journal of Economic Psychology*, 29, 210-225.
- Kirchler, E., & Wahl, I. (2010). Tax compliance inventory TAX-I: Designing an inventory for surveys of tax compliance. *Journal of Economic Psychology*, 31, 331-346.
- Kogler, C., Batrancea, L., Nichita, A., Pantya, J., Belianin, A., & Kirchler, E. (2013). Trust and power as determinants of tax compliance: Testing the assumptions of the slippery slope framework in Austria, Hungary, Romania and Russia. *Journal of Economic Psychology*, 34, 169-180.
- Kogler, C., Muehlbacher, S., & Kirchler, E. (2013). Trust, power, and tax compliance: Testing the "slippery slope framework" among self-employed taxpayers. *WU International Taxation Research Paper Series*, 05, 1-18.
- Lewis, J. D., & Weigert, A. (1985). Trust as social reality. *Social Forces*, 63, 967-985.
- Liebig, S., & Mau, S. (2005). Wann ist ein Steuersystem gerecht?. *Zeitschrift für Soziologie*, 6, 468-491.
- Luhmann, N. (Ed.). (2000). *Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz.
- McAllister, D. J. (1995). Affect- and cognition-based trust as foundations of interpersonal

- cooperation in organizations. *Academy of Management Review*, 38, 24-59.
- Muehlbacher, S., & Kirchler, E. (2010). Tax compliance by trust and power of authorities. *International Economic Journal*, 24:4, 607-610.
- Muehlbacher, S., Kirchler, E., & Schwarzenberger, H. (2011). Voluntary versus enforced tax compliance: Empirical evidence for the „slippery slope“ framework. *European Journal of Law and Economics*. 32, 89-97.
- Öberg, P., & Svensson, T. (2010). Does power drive out trust? Relations between labour market actors in Sweden. *Political Studies*, 58, 143-166.
- Ouchi, W. G. (1979). A conceptual framework for the design of organizational control mechanisms. *Management Science*, 25, 833-848.
- Raven, B. H. (1965). Social influence in power. In I. D. Steiner, & M. Fishbein (Eds.), *Current studies in social psychology* (pp. 371-382). New York: Rinehart and Winston.
- Raven, B. H. (1992). A power/interaction model of interpersonal influence. *Journal of Social Behavior and Personality*, 7, 217-244.
- Raven, B. H., Schwarzwald, J., & Koslowsky, M. (1998). Conceptualizing and measuring a power/interaction model of interpersonal influence. *Journal of Applied Social Psychology*, 28, 307-332.
- Rosenberg, M. B. (2004). *Konflikte lösen durch Gewaltfreie Kommunikation*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH
- Sloterdijk, P. (2010). *Die nehmende Hand und die gebende Seite*. Berlin: Suhrkamp.
- Tyler, T. R. (2003). Trust within organisations. *Personnel Review*, 32, 556-568.
- Tyler, T. R. (2006). *Why people obey the law*. Princeton, USA: Princeton University Press.
- Wahl, I., Kastlunger, B., & Kirchler, E. (2010). Trust in authorities and power to enforce tax compliance: An empirical analysis of the „Slippery Slope Framework“. *Law & Policy*, 32, 383-406.
- Witzel, A. (2000). *Das problemzentrierte Interview*. *Forum Qualitative Sozialforschung*. Abgerufen am 28. April 2014, von: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519.%5D#gcit>

Anhang

Fakultät für Psychologie
Universität Wien
Liebiggasse 5, 1010 Wien

VP: _____

Informationen zum Interview

Wir führen im Rahmen zweier Diplomarbeiten an der Universität Wien Interviews durch und untersuchen die Strategien von SteuerbeamtInnen im Umgang mit SteuerzahlerInnen innerhalb einer Steuerprüfung.

Unser Gespräch wird mit einem Diktiergerät aufgezeichnet, aber Ihre Daten werden selbstverständlich anonym und vertraulich behandelt. Das gesamte Gespräch wird gleich nach der Transkription wieder gelöscht.

Wichtig ist es zu erwähnen, dass es keine richtigen und falschen Antworten gibt. Antworten Sie einfach aus dem Bauch heraus.

Wir freuen uns an Ihren Erfahrungen teilhaben zu können und bedanken uns herzlich, dass Sie sich Zeit für uns genommen haben.

Dauer: max. 2h wahrscheinlich kürzer

Wir bitten Sie dafür zu sorgen, dass wir während des Interviews nicht unterbrochen werden - eventuell Handy ausschalten.

Wir starten zunächst mit ein paar kurzen Fragen zu Ihrer Person und Ihrer Tätigkeit und stellen im weiteren Verlauf Fragen zu Ihren Strategien im Umgang mit den SteuerzahlerInnen.

Kurzfragebogen

Geschlecht: männlich/weiblich

Wie lange sind Sie schon als SteuerprüferIn tätig (in Jahren)?

Welche Art von Prüfungen führen Sie durch? *Offen fragen! Nicht alles vorlesen!*

- Prüfungen in Großbetrieben
- Prüfungen in mittelgroßen Betrieben
- Prüfungen in Kleinbetrieben
- Keine Prüfungen in Unternehmen
- Leiter einer Abteilungen für Prüfungen, führe selbst keine Prüfungen durch

Wie viele Prüfungen führen Sie durchschnittlich im Jahr durch?

Wie lange dauert durchschnittlich eine Prüfung an?

Wie alt sind Sie?

Legende (für den Interviewer):

(I) implizites Vertrauen

(R) rationales Vertrauen

(C) coercive Macht

(L) legitime Macht

Rote und kursive Schrift: Hinweise für den Interviewer: Sachen, die Befragter erwähnt hat, die aufgegriffen werden

Schwarze und kursive Schrift: was wir zusätzlich erwähnen können

A. EINSTIEGSFRAGEN

- Wie sieht eine Steuerprüfung üblicherweise bei Ihnen aus? (In 4 bis 5 Eckpunkten)
 - Was sind denn Ihre Aufgaben bei einer Steuerprüfung?
- Was ist Ihr Ziel einer Prüfung? (*Geht es um korrektes Zahlen/korrektes Abführen der Steuer jetzt oder auch für die Zukunft?*)
- **(C, L, R, I)** Mal angenommen Sie wollen etwas vom Steuerzahler (z.B. *wichtige fehlende Unterlagen/dass er die Nachzahlung fristgerecht bezahlt/dass er sich im Abschlussgespräch kooperativ verhält*). Wie gehen Sie dann vor?
 - Was könnte man noch machen? Was fällt Ihnen noch ein? Welche Möglichkeiten setzen Sie noch ein? Was ziehen Sie noch in Betracht?
- Sie haben gerade gesagt, dass Sie drohen/Druck ausüben/.... (*die von ihm genannten Methoden aufzählen*), um das zu bekommen, was Sie vom Steuerzahler wollen (z.B. *wichtige fehlende Unterlagen/rechtzeitig/Ortauswahl/fristgerechte Nachzahlung*). Wie reagiert dann der Steuerzahler darauf/auf ...?
- Gibt es noch andere Methoden, die Sie einsetzen?

B. MACHT auf Verhalten

- **(C)** Wenn der Klient, wie vorhin beschrieben, nicht kooperiert und Sie dann mehr Druck ausüben/Strafen androhen/.... machen.
 - Wie reagiert dann der Klient darauf?
- **(C)** Wenn der Klient, wie vorhin beschrieben, nicht kooperiert und Sie dann Vergünstigungen/Erleichterungen/Entgegenkommen/Belohnungen anbieten.
 - Wie reagiert (z.B. *beim Fehlen von Unterlagen/Abschlussgespräch*) dann der Klient typischerweise darauf?
- **(L)** Wie wirkt es sich aus (z.B. *auf das korrekte Vorlegen der Unterlagen/Nachzahlungen/ usw.*), wenn Sie die Leute Infos geben/Tipps geben/unterstützen/beraten/erklären?
 - Wie reagiert dann der Klient darauf?
- **(L)** Welche Rolle spielt ihr Auftreten als Vertreter des Staates (*im Umgang mit dem Steuerzahler/beim korrekten Vorlegen der Unterlagen,...*)?
 - Wie reagiert dann der Klient darauf?
- **(L)** Nehmen wir an, Sie haben einen Klienten, der prinzipiell vom Steuersystem überzeugt ist und Ihre Tätigkeit als wichtig empfindet. Wie reagiert der Klient darauf, wenn Sie etwas von ihm wollen (*fehlende Unterlagen/Abschlussgespräch*)?
 - Wie kann ich mir das anhand eines Beispiels konkret vorstellen?

- (L+C) Sie haben jetzt angeführt dass man mit ... *(die erwähnten Methoden aufgreifen)* (z.B. Überzeugungskraft/dem eigenen Fachwissen/...) arbeiten kann und aber auch mit ... (z.B. dem Androhen von Konsequenzen/mehr Druck/...)
 - Wo sind denn da die Unterschiede im Ergebnis (Ort festlegen, Unterlagen rechtzeitig/vollständig, Schlussbesprechung, Nachzahlung)?/Wie unterscheidet sich das?

C. VERTRAUEN auf Verhalten

- Sie haben jetzt ... gesagt/angeführt/aufgezählt. Jetzt mal eine andere Frage: Welche Rolle spielt Vertrauen in Sie und in die Behörde in der Prüfungssituation?
 - Wie sieht man denn das Vertrauen? Wie macht es sich bemerkbar? An welchen Reaktionen sieht man Vertrauen?
- Warum nehmen Sie an, dass die Steuerzahler Ihnen vertrauen?
- (R) Welche Gründe haben sie Ihnen zu vertrauen?
 - Und wie wirkt sich dies *(nur die genannten Gründe aufzählen)* auf das Verhalten (bei Nachzahlungen/fehlende Unterlagen/im Abschlussgespräch) aus?
 - Z.B. Abschlussbesprechung, ist es da anders (die Gründe) als beim Einfordern von fehlenden Unterlagen?
 - Können Sie da was machen, dass der Steuerzahler tatsächlich das akzeptiert und wirklich fristgerecht überweist?
- (R) Ich stelle mir vor, dass Sie gerne zügig die Prüfung beenden wollen und der Steuerzahler mit keiner/so einer geringen Nachzahlung, wie möglich, rausgehen will. Irgendwie befinden Sie sich ja da in einer gegenseitigen Abhängigkeit.
 - Welche Auswirkung kann diese Abhängigkeit auf das Verhalten der Steuerzahler haben?
- (R) Sagen wir, manche Steuerzahler finden es wichtig, Steuern für staatliche Leistungen zu zahlen (z.B. neue Krankenhäuser, neue Straßen). Welche Rolle spielt diese Einstellung beim Vertrauen Ihnen gegenüber?
 - Und wie wirkt sich das auf das Verhalten in der Prüfungssituation aus?
- (R) Was macht ihr, damit die Steuerzahler das Gefühl haben, dass ihr es nicht böse mit ihnen meint/dass ihr euch gut auskennt/dass ihr engagiert rüberkommt?
 - Wie verhält sich der Steuerzahler dann?
- (R) Wie sieht es aus mit Medienberichten über Steuerhinterziehung? Wie wirkt sich so was auf das Vertrauen (ins Steuersystem) in Sie in der Prüfungssituation aus?
- (I) Welche Rolle spielt die Sympathie? Wie wirkt sich das auf das Vertrauen in Sie aus?
 - Wie reagieren die Steuerzahler dann? Wie verhalten sich die Steuerzahler dann konkret?

- Wie entsteht die Sympathie?/Wie erreichen Sie Sympathie?/Was machen Sie, um sympathisch rüberzukommen?
- (I) Welchen Einfluss haben, wenn die Steuerzahler das Gefühl haben sie beide können offen über alles reden, bzw. dass Sie beide auf derselben Wellenlänge sind?
 - Wie wirkt das auf das Verhalten der Steuerzahler aus?
 - Wie machen Sie das, diese gemeinsame Wellenlänge zu erreichen?
- (I) Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen (sowohl positive als auch negative Erfahrungen und deren Auswirkungen abfragen), die die Steuerzahler bis jetzt mit der Steuerbehörde gemacht haben, auf das Vertrauen?
 - Welche Auswirkung kann das auf die Reaktionen der Steuerzahler in der Prüfungssituation haben?
- Wir haben jetzt über verschiedene Ursachen/Gründe wie z.B. ...*(was die Person erwähnt hat aufzählen)* gesprochen, warum Steuerzahler Ihnen vertrauen. Gibt es da Unterschiede im Ergebnis (z.B. bei der Schlussbesprechung, Aushändigen fehlender Unterlagen)?

D. WECHSELSPIEL VON MACHT UND VERTRAUEN

- Welchen Einfluss haben Ihre Beeinflussungsstrategien/Methoden wie ...*(aufzählen, was die Person erwähnt hat)* auf das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen?
- Wie wirkt sich das Vertrauen, das Ihnen entgegengebracht wird, auf die Beeinflussungsstrategien wie ...*(aufzählen, was die Person erwähnt hat)* aus?

Legitime Macht auf Vertrauen

Sie haben erzählt, dass Sie durch gewisse *Strategien* wie ... *(aufzählen, was die Person erwähnt hat)* (z.B. ihre Expertise/ Position/gesellschaftliche Ziele des Steuerzahlens/Überzeugungskraft) die Leute dazu bringen gut mitzuarbeiten.

- (R) Wie wirken sich diese *(Strategien)* *(aufzählen, was die Person erwähnt hat)* darauf aus, wie kompetent/ wohlwollend/motiviert Sie wahrgenommen werden?
 - In welcher Weise verändert das *(die Strategien)* das Vertrauen in Sie?
- (I) Wie wirkt sich das... *(aufzählen, was die Person erwähnt hat)* darauf aus, wie sympathisch oder verständnisvoll Sie wahrgenommen werden?
 - In welcher Weise verändert das das Vertrauen in sie?

Coercive Macht auf Vertrauen

Sie haben erzählt, dass Sie in manchen Situationen ... *(erzählte Situationenaufgreifen-Machtsituationen)* (z.B. Druck, Strafen, Kontrollen, Anbieten von Vergünstigungen) einsetzen.

- Wie wirkt sich das auf das Vertrauen aus?

- (R) Wie wirkt es sich auf das Vertrauen aus, wenn Sie eine Person berechtigt bestrafen/eine Nachzahlung verlangen/belohnen, wenn die Person eigentlich das Steuersystem gut findet?
- (R) Wie wirkt es sich auf das Vertrauen aus, wenn Sie eine Person berechtigt bestrafen/eine Nachzahlung verlangen/belohnen, wenn die Person Sie als sehr kompetent wahrnimmt?
- (R) Wie wirkt es sich auf das Vertrauen aus, wenn Sie eine Person berechtigt bestrafen/eine Nachzahlung verlangen/belohnen, wenn die Person Sie aber als sehr motiviert und engagiert wahrnimmt?
- (I) Wie wirken sich Strafen/Nachzahlungen/Belohnungen etc. darauf aus, wie sympathisch oder verständnisvoll Sie wahrgenommen werden?

Rationales Vertrauen auf Macht

- (L) Nehmen wir mal an Ihnen wird vom Steuerzahler Vertrauen entgegengebracht (*dass Sie eh alles korrekt machen*). Wie werden Sie dann wahrgenommen (*als Experte, Vertreter des Staates, respektieren sie Ihre Position, etc.*)?
- (C) Jetzt gehen wir mal davon aus, dass die Leute Ihnen vertrauen, weil Sie als engagiert/wohlwollend/hilfsbereit wahrgenommen werden. Wie wirkt sich das dann aus, wenn Sie eine Nachzahlung einfordern?

Implizites Vertrauen auf Macht

- Wenn die Leute Sie sympathisch finden und Ihnen deshalb vertrauen. Was machen Sie dann, wenn z.B. Unterlagen fehlen/es um die Verhandlung von Nachzahlungen geht?
- (L) Sie sind mit dem Steuerzahler auf einer Wellenlänge. Sie finden sich sympathisch/er ist auch ein Mann/Sie beide haben die gleichen Hobbys...Werden Sie dann eher als unterstützend wahrgenommen (*z.B. ja, das macht der schon, der kennt sich*)?
- (C) Sie sind mit dem Steuerzahler auf einer Wellenlänge. Sie finden sich sympathisch. Wie wirkt sich das darauf aus, wenn Sie Strafen androhen/Vergünstigungen anbieten etc.?

Abschluss:

Meiner Ansicht nach haben wir jetzt die wesentlichsten Aspekte besprochen - Möchten Sie vielleicht noch etwas hinzufügen oder fällt Ihnen spontan noch etwas ein, das wichtig ist und wir noch nicht erörtert haben?

Wiederholen um was es ging und dann: Darf ich Sie bitten in einem Satz den für Sie wichtigsten Aspekt dieses Interviews zusammenfassen?

Wie sind momentan noch bei den Probeinterviews. Haben Sie vielleicht noch Vorschläge für Verbesserungen/Veränderungen? Gab es Fragen, die nicht gut beantworten kann oder schwierig waren?

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Hilfe.

Abstract

Das Slippery Slope Framework (SSF) postuliert, dass sich die zwei Komponenten "Vertrauen der Bevölkerung in die Steuerbehörde" und "Macht der Steuerbehörde" auf die Steuerehrlichkeit der Bevölkerung auswirken. Das erweiterte Slippery Slope Framework (eSSF) hat die theoretischen Annahmen des SSF modifiziert. Im eSSF wird zwischen coerciver und legitimer Macht, sowie zwischen rationalem und implizitem Vertrauen differenziert. In der vorliegenden Arbeit wurde anhand von Interviews mit Steuerprüfern aus Österreich (n=30) untersucht, welche Arten von Macht Steuerprüfer in der Praxis anwenden. Weiters wurde erforscht, ob jene Arten von Macht den Konzepten von coerciver und legitimer Macht des eSSF entsprechen. Coercive Macht unterteilt sich in Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht und Kontrollmacht. Legitime Macht beinhaltet die Konzepte Expertenmacht, Informationsmacht, legitime Macht und Identifikationsmacht. Die Ergebnisse zeigen, dass Steuerprüfer alle Konzepte der coerciven Macht in der Praxis anwenden. Im Bezug auf das Konzept der legitimen Macht wurde herausgefunden, dass Expertenmacht, Informationsmacht und legitime Macht von Steuerprüfern in der Praxis angewandt werden, hingegen das Konzept der Identifikationsmacht nicht in der Steuerprüfungspraxis zur Anwendung kommt. Diese Ergebnisse legen weitere Untersuchungen von Identifikationsmacht im Steuerkontext nahe, um die Relevanz dieses Machtkonstrukts im Steuerkontext zu ermitteln.

Abstract

The Slippery Slope Framework (SSF) postulates that "trust in the authorities" and "power of tax authorities" are important aspects to mediate tax compliance. The extended Slippery Slope Framework (eSSF) modifies the theoretical assumptions of the SSF. It differentiates between coercive power and legitimate power and between rational trust and implicit trust. This study examines which forms of power tax auditors use during tax examination. Further this study explores if the concepts tax auditors use, are similar to the concepts of "coercive power" and "legitimate power" of the eSSF. Coercive power consists of coercive power and reward power. Legitimate power includes expert power, information power, referent power and legitimate power. To explore the above-mentioned research questions interviews with austrian tax inspectors (n=30) were conducted. The results of the present study show that tax inspectors use methods of coercive power and reward power during tax examination. Furthermore they use methods of expert power, information power and legitimate power. However, the concept of referent power is not considered relevant and therefore isn't used in the process of tax examination. The results indicate further research to explore the relevance of referent power in context with tax behavior.

Jasmin Niess

Zeillergasse 7-11/1/11

1170 Wien

Telefon: +43 660 6564699

E-Mail: JasminNiess@gmx.at

Geboren am 16.07.1987 in Wien

Nationalität: Österreich

LEBENS LAUF

Ausbildung

2006 – dato: Psychologie Studium. Universität Wien

2005 – 2006: Medizin Studium. Medizinische Universität Wien

1997 – 2005: Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rahlgasse 4, 1060 Wien

Beschäftigungen

2014 - dato: Beschäftigung als Kinder- und Jugendbetreuerin bei IfEP Parkbetreuung Wien
Margareten

2013 - dato: Beschäftigung als Kinder- und Jugendbetreuerin am Aktivspielplatz
Rennbahnweg

2013 Transkriptionstätigkeit an der Universität Wien

2007 – 2011: Geringfügige Beschäftigung als Reitlehrerin und Voltigierlehrerin bei Anita
Cuban; RFV Shetty-Farm

2006 – 2007: Geringfügige Beschäftigung bei Akademischer Gästedienst Österreich GmbH

2004: Ferialjob bei Telekom Austria

Zusätzliche Qualifikationen

2008: Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren

2009: Ausbildung zum Übungsleiter Reiten
